

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 22.01.2025

15. Stück

- 96. Richtlinie des Rektorates: „Standards für gute wissenschaftliche Praxis“ - Änderung
 - 97. Geschäftsordnung Stabsstelle Interne Revision
 - 98. Satzung: Satzungsteil A. Studienrechtliche Bestimmungen - Änderung
 - 99. Satzung: Satzungsteil I. Wahlordnung - Änderung
 - 100. Ausschreibung von Stellen
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

96. Richtlinie des Rektorates: „Standards für gute wissenschaftliche Praxis“ - Änderung

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 17.12.2024 die Richtlinie „Standards für gute wissenschaftliche Praxis“ beschlossen hat:

Richtlinie der Medizinischen Universität Graz

über

Standards für gute wissenschaftliche Praxis

English version starts on page 17

Inhalt

1. Zweck und Geltungsumfang dieses Dokuments	2
2. Standards für gute wissenschaftliche Praxis.....	2
2.1 Definition und Prinzipien.....	2
2.2 Ghostwriting und Plagiat	3
2.3 Verantwortungsebenen.....	4
3. Umgang mit Daten	4
3.1 Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit	4
3.2 Schutz personenbezogener Daten	5
3.3 Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen	5
4. Publikationen und Autor*innenschaft	5
4.1 Allgemeine Grundsätze.....	5
4.2 Kriterien und Verantwortlichkeiten.....	6
4.3 Vermeidung von Autor*innenschaftskonflikten bei Gruppenpublikationen	8
4.4 Spezielle Empfehlungen für Publikationen aus dem klinischen Bereich.....	9
5. (Peer) Reviewing, Evaluierung und Begutachtung sowie ähnliche Aktivitäten	9
6. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	10
7. Forschung an Patient*innen und Proband*innen (Klinische Forschung)	11
8. Tierversuche	12
9. Genforschung und Gentechnologie	13
10. Wissenschaftliches Fehlverhalten	13
11. Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis	15
Quellen	15

Mitteilungsblatt vom 22.01.2025, StJ 2024/25, 15. Stk RN96

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

1. Zweck und Geltungsumfang dieses Dokuments

Integrität ist das grundlegende Prinzip und die Voraussetzung jeder wissenschaftlichen Arbeit. Sie ist erforderlich, um valide und qualitätsvolle Forschungsergebnisse zu produzieren, und sie ist die Basis für das Vertrauen der Gesellschaft in Forschung, Entwicklung und Technologie. In allen wissenschaftlichen Gebieten unterliegen Forschungsaktivitäten daher bestimmten allgemeinen und fachspezifischen Regelungen, die von ethischen Prinzipien bis zu detaillierten gesetzlichen Bestimmungen (wie z. B. Bestimmungen über Gentechnik, Tierversuche, klinische Studien, geistiges Eigentum, Menschenrechte, Datenschutz, Vorschriften zu finanziellen und administrativen Angelegenheiten) reichen.

Der Zweck dieses Dokuments ist:

- Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu definieren, deren Einhaltung für alle an der Forschung Beteiligten zu den Dienstpflichten zählt und damit verbindlich ist und
- zur Bewusstseinsbildung beizutragen, um Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten oder Betrug zu vermeiden.

Im Sinne eines ganzheitlichen Verständnisses von Medizin umfassen die Begriffe „Medizin“, „Forschung“ bzw. „medizinische Forschung“ in dieser Richtlinie sämtliche Forschungsbereiche im klinischen und nicht-klinischen Bereich und beziehen daher auch naturwissenschaftliche, pflegewissenschaftliche, psychologische, sozialwissenschaftliche u.a. Ansätze ein.

Zu den an der Forschung beteiligten Personen gehören in diesem Zusammenhang nicht nur Dienstnehmer*innen, welche dem wissenschaftlichen Personal zugeordnet sind, sondern – soweit sie an einem Forschungsprozess mitwirken – auch nicht-wissenschaftliches Personal (z. B. unterstützende Mitarbeiter*innen) sowie Studierende, KAGes-Mitarbeiter*innen des LKH-Universitätsklinikums, Gastforscher*innen, Habilitationswerber*innen ohne Dienstverhältnis zur Universität und alle weiteren Personen, die an wissenschaftlichen Arbeiten der Medizinischen Universität Graz mitwirken oder mit der Medizinischen Universität Graz als Affiliation publizieren. Diese Standards ersetzen in keiner Weise existierende gesetzliche Bestimmungen, ethische Prinzipien oder andere Normen, denen wissenschaftliches Arbeiten unterliegt. Vielmehr sollen sie ein hohes Maß an Bewusstsein und ein Bekenntnis zur guten wissenschaftlichen Praxis sichern. Die Standards ersetzen auch in keiner Weise die Regelungen der Ethikkommission. Gute wissenschaftliche Praxis umfasst die Einhaltung aller relevanten Gesetze, insbesondere auch jener, die die Interessen von Patient*innen sowie Proband*innen schützen. Verstöße gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis können Dienstpflichtverletzungen oder sonstige Verstöße gegen rechtliche Vorschriften darstellen, die zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

2. Standards für gute wissenschaftliche Praxis

2.1 Definition und Prinzipien

Gemäß § 2a (2) des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) idgF ist gute wissenschaftliche Praxis die Einhaltung rechtlicher Regelungen, ethischer Normen und des aktuellen Erkenntnisstands des jeweiligen Faches im Rahmen der Aufgaben und Ziele der jeweiligen Bildungseinrichtung. Bestimmte Formen der Nichteinhaltung guter wissenschaftlicher Praxis sind wissenschaftliches Fehlverhalten.

Standards für gute wissenschaftliche Praxis stellen einen **Verhaltenskodex** für alle an der Forschung beteiligten Personen dar, der entsprechend dem „*European Code of Conduct for Research Integrity*“ der *All European Academies (ALLEA)*¹ auf folgenden vier Prinzipien beruht:

- *Verlässlichkeit in der Sicherung wissenschaftlicher Qualität durch adäquate Planung, Methodik, Analyse und Nutzung von Forschungsressourcen,*
- *Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit bei der Planung, Ausführung, Begutachtung und Publikation von Forschung in einer transparenten, fairen, vollständigen und vorurteilsfreien Weise,*
- *Respekt für Kolleg*innen, Patient*innen, Testpersonen, Tiere, Organismen, Gesellschaft, Ökosysteme, kulturelles Erbe und Umwelt und*
- *Verantwortlichkeit für die Forschung von der Idee bis zur Publikation, für ihre Organisation und Leitung, für Training, Supervision und Mentoring des Forschungspersonals und für die Auswirkungen von Forschungsergebnissen.*

Die **allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis** lauten:

- *lege artis* zu arbeiten, d.h. alle Forschungsaktivitäten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, ethischen Prinzipien und dem aktuellen Stand der Wissenschaft im jeweiligen Arbeitsgebiet durchzuführen,
- Resultate und Abläufe durchgehend, nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren und alle gewonnenen Primärdaten aufzubewahren bzw. zu speichern,
- Ergebnisse selbstkritisch zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, Konkurrent*innen sowie Vorgänger*innen zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten und Betrug in der eigenen Arbeit und in der eigenen Arbeitsumgebung zu vermeiden und ihnen vorzubeugen,
- in der Zusammenarbeit mit einer anderen Forschungsgruppe gemeinsame Verantwortung für gemeinsame Leistungen zu übernehmen,
- die internationalen, nationalen, sektoralen und institutionellen Regelungen, die die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen betreffen (einschließlich die durch allfällige Geldgeber*innen vorgegebenen Voraussetzungen und Regelungen) zu kennen und einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen, bevor die betreffende Forschung begonnen wird, und
- die in dieser Richtlinie definierten und detaillierten Prinzipien und Regelungen einzuhalten.

2.2 Ghostwriting und Plagiat

Gemäß § 2a (3) Z 3 HS-QSG liegt Ghostwriting vor, wenn sich jemand bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt.

Gemäß § 2a (3) Z 4 HS-QSG liegt ein Plagiat vor, wenn jemand Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet.

¹ „*European Code of Conduct for Research Integrity*“, *All European Academies (ALLEA)*, <https://allea.org/wp-content/uploads/2023/06/European-Code-of-Conduct-Revised-Edition-2023.pdf> (11.12.2024)

2.3 Verantwortungsebenen

Alle an der Forschung beteiligten Personen – unabhängig davon, ob sie an der Universität beschäftigt sind oder auf andere Weise in Forschungsaktivitäten involviert sind – bekennen sich zu den speziellen Regelungen und Anforderungen ihres Faches und den in diesem Dokument definierten Standards für gute wissenschaftliche Praxis.

In diesem Sinne sind alle an der Forschung beteiligten Personen verpflichtet,

- die Standards in ihrer eigenen täglichen Arbeit einzuhalten,
- dadurch für andere, insbesondere für Studierende und weniger erfahrene Mitarbeiter*innen ein gutes Beispiel zu geben, und
- (sofern sie erfahrene oder leitende Wissenschaftler*innen sind) Studierende und weniger erfahrene Mitarbeiter*innen in guter wissenschaftlicher Praxis zu unterweisen und auszubilden.

Alle Wissenschaftler*innen sind verantwortlich für ihr Verhalten und ihre Handlungen im Kontext der wissenschaftlichen Arbeit. Alle Leiter*innen einer Forschungsgruppe sind verantwortlich dafür, dass ihre Gruppe die gesetzlichen Bestimmungen und die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis einhält. Daher ist jeder*jede Leiter*in einer Forschungsgruppe verantwortlich dafür, dass die Mitglieder der Gruppe mit den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis vertraut sind oder vertraut gemacht werden und dass ein Arbeitsumfeld besteht bzw. geschaffen wird, welches es ihnen erlaubt, danach zu handeln. Ebenso muss der*die Leiter*in sicherstellen, dass alle Mitglieder der Gruppe bereit sind, ihre Hypothesen, Theorien und wissenschaftlichen Daten und Ergebnisse offen zu diskutieren und einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

3. Umgang mit Daten

Im Zusammenhang mit der guten wissenschaftlichen Praxis sind insbesondere drei Aspekte des Umgangs mit Daten und des Datenschutzes zu beachten:

- die gesetzlichen und anderen Vorgaben zur Datenaufbewahrung bei der Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit (Abschnitt 3.1) und bei Klinischen Studien gemäß Arzneimittelgesetz und Medizinproduktegesetz (siehe Abschnitt 7),
- die geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Abschnitt 3.2) und
- die Vorgaben für Datenmanagementpläne (DMPs) von Forschungsförderungsinstitutionen (beispielsweise FWF und Europäische Kommission).

3.1 Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit

Alle an der Forschung Beteiligten sind verantwortlich dafür, dass

- sie die eigene Arbeit so dokumentieren, dass die Forschungsergebnisse auf der Basis der in der Dokumentation vorhandenen Informationen reproduziert werden können,
- ihre Originalmaterialien, Primärdaten und Dokumentationen innerhalb der Med Uni Graz sicher und zugänglich für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt werden, und
- dass diese auffindbar gemacht werden und bleiben, wenn sie außerhalb der eigenen Institution archiviert werden oder werden müssen.

Jeder*jede an der Forschung Beteiligte hat schriftlich oder elektronisch die wesentlichen Informationen über die Durchführung eines Experiments in ausreichender Form zu dokumentieren, sodass unabhängige Expert*innen dieses reproduzieren können. Wenn Experimente auf

Berechnungen beruhen, müssen die Aufzeichnungen detailliert genug sein, um von anderen nachvollzogen werden zu können. Protokolle und Ergebnisse in schriftlicher oder elektronischer Form müssen eine durchgehende Seitennummerierung oder nachvollziehbare Strukturierung aufweisen und immer vollständig sein. Für Daten, die nicht in ein Laborbuch oder elektronisches Protokoll aufgenommen werden können, muss in der Projektdokumentation ein genauer und nachvollziehbarer Hinweis auf die Quelle bzw. den Speicherort enthalten sein.

Weitere Regelungen zum Forschungsdatenmanagement sind der Forschungsdatenmanagement-Policy der Universität zu entnehmen.

3.2 Schutz personenbezogener Daten

Unter den Begriff personenbezogene Daten fallen sowohl *direkt personenbezogene* als auch *indirekt personenbezogene (pseudonymisierte)* Daten, die ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen keiner spezifischen Person zugeordnet werden können. *Anonymisierte* Daten sind Daten, die von niemandem einer Person zugeordnet werden können. **Während direkt personenbezogene und pseudonymisierte Daten dem Datenschutz unterliegen, sind anonyme bzw. anonymisierte Daten vom Datenschutzgesetz ausgenommen.**

Die „Richtlinie für Datenschutz und IT-Sicherheit“ der Medizinischen Universität Graz regelt das Verhalten aller Mitarbeiter*innen im Umgang mit personenbezogenen Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG), des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) und der zur DSGVO ergangenen Datenschutz-Anpassungsgesetze.

3.3 Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen

Bei der Verwendung von Bildern und Grafiken aus veröffentlichten Publikationen in einem wissenschaftlichen Werk (z. B. Dissertation, Publikation) oder einem wissenschaftlichen Vortrag sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idgF hinsichtlich Werkschutz und Verwertungsrechten zu berücksichtigen. Eine Ausnahme wird durch bestimmte *Creative Commons* Lizenzen (z. B. von Open Access-Journalen) gewährt, doch auch in diesem Fall ist immer die Quelle (Urheber*in) anzugeben.

4. Publikationen und Autor*innenschaft

4.1 Allgemeine Grundsätze

- Publikationen müssen Materialien, Methoden und Ergebnisse so detailliert beschreiben, dass Leser*innen den verwendeten Ansatz verstehen und die Versuchsanordnung nachvollziehen und reproduzieren können. Wenn die Ausführlichkeit der Beschreibung durch Vorgaben einzelner Verlage bzw. Journals eingeschränkt wird (z. B. durch Begrenzung der Anzahl von Zeichen oder Wörtern), so ist diesem Ziel so weit wie möglich Rechnung zu tragen (z. B. im Rahmen von *supplementary information*). Frühere Arbeiten (eigene und die von anderen) müssen als solche kenntlich gemacht und vollständig und korrekt zitiert werden.
- Autor*innen von wissenschaftlichen Publikationen sind gemeinsam für den Inhalt eines Manuskripts verantwortlich. Autor*innenschaft kann nur Personen gewährt werden, die substantiell zur betreffenden Forschung beigetragen haben (siehe Abschnitt 4.2). „Ehrenautor*innenschaften“ sind nicht mit guter wissenschaftlicher Praxis vereinbar. Jeder*jede Autor*in hat das Recht und die Pflicht, die Publikation vor der Veröffentlichung zu lesen.

- Wenn Manuskripte für die Publikation in einer Zeitschrift, einem Buch oder einem Sammelwerk an einen*eine Herausgeber*in versendet werden, müssen institutionelle Zugehörigkeit (Affiliation) und/oder Korrespondenzadresse zumindest folgende Angaben enthalten: [Name des*der Autors*Autorin], [Offizieller Name der Organisationseinheit (Zentrum, Institut, Klinik, Klinische Abteilung, optional Lehrstuhl)], Medizinische Universität Graz, [Adresse der Organisationseinheit (soweit möglich)].
- Autor*innen müssen beachten, dass auch Veröffentlichung oder vorherige Diskussionen von Manuskripten oder Manuskriptteilen in sozialen Medien problematisch hinsichtlich der Verletzung von Urheberrechten und der Beeinträchtigung von möglichen Schutzrechten etc. sein können. Diesbezügliche Einträge in soziale Medien müssen daher mit den Autor*innen vorab akkordiert werden und den Verlagsbedingungen entsprechen.
- Vor Zweitpublikationen ist jedenfalls die Zustimmung aller beteiligten Autor*innen einzuholen.
- Alle Autor*innen sind verpflichtet, Beziehungen offenzulegen, die als Quellen eines potenziellen Interessenskonflikts betrachtet werden könnten.

4.2 Kriterien und Verantwortlichkeiten

In ihren Autor*innenschaftskriterien orientiert sich die Medizinische Universität Graz an den Empfehlungen des International Committee of Medical Journal Editors (ICMJE)², des Council of Science Editors (CSE)³, des Committee on Publication Ethics (COPE)⁴ und der National Institutes of Health (NIH)⁵.

Vor der Einreichung eines Manuskripts bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift sollten die Autor*innen zunächst die Autor*innenschaftskriterien des betreffenden Journals nachlesen und berücksichtigen. Es müssen folgende Mindestvoraussetzungen für eine Autor*innenschaft erfüllt sein:

1. Substanzieller Beitrag zu Konzeption und Design der Studie ODER
2. Substanzieller Beitrag zur Erfassung, Analyse und Interpretation der Studiendaten ODER
3. Formulierung oder kritische Überarbeitung des Artikels hinsichtlich wichtiger intellektueller Inhalte UND
4. Schlussendliche Durchsicht und Freigabe der zu veröffentlichenden Version UND
5. Zustimmung zur Offenlegung der Studienbeiträge aller Autor*innen (*contributorship disclosure*, i. e. genaue Beschreibung, welchen Beitrag jeder*jede Autor*in zum Verlauf der Studie von der Planung bis zur Publikation geleistet hat).

Alle Personen, die als Autor*innen designiert werden, sollten die Kriterien 1, 2 oder 3 und müssen in jedem Fall die Kriterien 4 und 5 erfüllen. Alle, die diese Kriterien erfüllen, sind als Autor*innen

² Recommendations for the Conduct, Reporting, Editing, and Publication of Scholarly Work in Medical Journals (updated December 2017), International Committee of Medical Journal Editors, <http://www.icmje.org/recommendations/> (11.12.2024)

³ White Paper on Publication Ethics. 2.2. Authorship and Authorship Responsibilities, Council of Science Editors (CSE), <https://www.councilscienceeditors.org/2-2-authorship-and-authorship-responsibilities> (11.12.2024)

⁴ Authorship and contributorship. Committee on Publication Ethics (COPE), <https://publicationethics.org/authorship/> (11.12.2024)

⁵ NIH, General Guidelines for Authorship Contributions, https://oir.nih.gov/sites/default/files/uploads/sourcebook/documents/ethical_conduct/guidelines-authorship_contributions.pdf (11.12.2024)

zu nennen. Personen, die die genannten Kriterien nicht erfüllen, aber einen Beitrag geleistet haben, sollten in der Danksagung bzw. den *Acknowledgements* angeführt werden.

Aktivitäten, welche allein keine Autor*innenschaft rechtfertigen:

1. Bereitstellung von Raum und Infrastruktur (ohne substanziellen intellektuellen Input zur Publikation),
2. Studiendurchführung und Datenerhebung mit Routinemethoden ohne Beteiligung an der Interpretation der Daten,
3. allgemeine Leitung einer Forschungsgruppe ohne intellektuellen Input zur Publikation bzw. allgemeine Leitung einer Organisationseinheit oder Sub-Organisationseinheit.

Verantwortlichkeiten im Rahmen einer Autor*innenschaft:

1. Einhaltung aller Bestimmungen der guten wissenschaftlichen Praxis sowie insbesondere urheberrechtlicher und datenschutzrechtlicher Bestimmungen,
2. Verantwortlichkeit für den eigenen Beitrag zur Studie,
3. Vertrauen in die wissenschaftliche Integrität der Autor*innen unter Beibehaltung kritischer Wachsamkeit (Zustimmung zu Publikation und Autor*innenschaft nur, wenn keine objektivierbaren Zweifel an der wissenschaftlichen Integrität bestehen),
4. Verantwortlichkeit in der Auswahl von Publikationsorganen, die den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet sind (Ausschluss von *predatory journals*, die die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis missachten).

Verantwortlichkeiten bei der Auswahl von Publikationsorganen

Autor*innen sind dazu verpflichtet, Publikationsorgane auszuwählen, die den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet sind. Dies betrifft insbesondere den Ausschluss von *predatory journals* und *predatory (fake) conferences*, die ohne adäquate wissenschaftliche Qualitätskontrolle agieren und damit die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis missachten. Auch manche Mega-Journals, die eine ungewöhnlich hohe Anzahl an *Special Issues* publizieren, stehen im Verdacht, die wissenschaftliche Qualitätskontrolle zu vernachlässigen. Die Präsentation bei *predatory (fake) conferences* und die Publikation in *predatory journals* und Mega-Journals, die nicht im Web of Science gelistet sind, stellen deshalb eine Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis dar.

Autor*innen sollten daher bei der Auswahl ihrer Publikationsorgane die Web of Science Master Journal List⁶ und, im Falle von Open Access Publikationen, das Directory of Open Access Journals⁷ und Think.Check.Submit⁸ zu Rate ziehen. Um *predatory (fake) conferences* zu vermeiden, bieten Think.Check.Attend⁹ und der UNESCO Open Science Toolkit“ Identifying predatory academic journals and conferences“¹⁰ Hilfestellung.

⁶ <https://mjl.clarivate.com/home> (11.12.2024)

⁷ <https://doaj.org> (11.12.2024)

⁸ <https://thinkchecksubmit.org/> (11.12.2024)

⁹ <https://thinkcheckattend.org/> (11.12.2024)

¹⁰ <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000383324> (11.12.2024)

Verantwortlichkeiten bei der Verwendung Künstlicher Intelligenz

Die Verwendung Künstlicher Intelligenz (KI)-Tools (KI-Methoden und generative KI-Modelle/Chatbots) bei der Abfassung von wissenschaftlichen Manuskripten (Abschlussarbeiten, Publikationen, Forschungsprojektanträgen) tangiert die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis und damit die Verantwortlichkeit der Autor*innen. Die diesbezüglichen Regelungen wissenschaftlicher Verlage und Zeitschriften sind zu beachten. Die Richtlinie der Medizinischen Universität Graz orientiert sich nach internationalen Vorgaben, insbesondere den WAME Recommendations on Chatbots and Generative Artificial Intelligence in Relation to Scholarly Publications, die auch die Begriffe generative KI und Chatbots erklären¹¹:

1. Es dürfen allgemein nur solche KI-Tools eingesetzt werden, deren Verwendung nicht gegen geltende rechtliche Vorgaben (insbesondere Gesetze, Verordnungen) verstößt.
2. Jede Verwendung von KI-Tools bei der Abfassung von wissenschaftlichen Manuskripten (Abschlussarbeiten, Publikationen, Forschungsprojektanträgen) muss offengelegt werden. Hierfür sollten der Name und die Version des verwendeten KI-Tools sowie der Zweck und Umfang des KI-Einsatzes an der zutreffenden Stelle im Manuskript angegeben werden. Bei der Verwendung generativer KI-Modelle sollte auch das Prompt der Eingabe genannt werden.
3. Da jeder Input in generative KI-Modelle für deren Training verwendet wird, ist darauf zu achten, dass mit der Eingabe von Text und Daten weder fremdes geistiges Eigentum noch Datenschutzbestimmungen verletzt werden. Dies betrifft auch die Eingabe von Daten oder Erkenntnissen, die als Basis einer späteren Patentanmeldung dienen könnten und daher nicht öffentlich gemacht werden dürfen (neuheitsschädliches Verhalten) oder aus sonstigem Grunde als vertraulich gelten.
4. Generative KI-Modelle können nicht als Autor*innen gelistet werden, da nicht KI-Tools, sondern nur ihre Anwender*innen urheberrechtlich für die generierten Texte verantwortlich sind. Die Anwender*innen/Autor*innen haben sicherzustellen, dass die KI-generierten Texte nicht gegen Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter, insbesondere hinsichtlich bereits veröffentlichter Werke, verstoßen.
5. Texte, die mit Hilfe von generativen KI-Modellen erstellt wurden, müssen sorgfältig überprüft und editiert werden, da KI falsche und irreführende Texte generieren kann.
6. Generative KI-Modelle können zur Verbesserung der Sprache und Lesbarkeit von Texten verwendet werden. Die Interpretation der Ergebnisse und wissenschaftliche Schlussfolgerungen obliegen der Verantwortung der Autor*innen.

4.3 Vermeidung von Autor*innenschaftskonflikten bei Gruppenpublikationen

Wenn eine größere (insbesondere multizentrische) Gruppe die Ergebnisse eines Projekts publiziert, sollte diese Gruppe jene Einzelpersonen benennen, die die direkte Verantwortung für das Manuskript übernehmen. Diese Einzelpersonen sollten die oben definierten Kriterien für eine Autor*innenschaft voll erfüllen. Reicht eine Gruppe gemeinsam ein Manuskript ein, sollte der*die korrespondierende Autor*in klar angeben, wie die Publikation zitiert werden soll, und alle einzelnen Autor*innen und gegebenenfalls den Namen der Gruppe anführen.

Um alle, die zu einer Publikation beigetragen haben, angemessen zu berücksichtigen und Autor*innenschaftskonflikte zu vermeiden, wird empfohlen, die Namen der Autor*innen sowie deren

¹¹ <https://wame.org/page3.php?id=106> (11.12.2024)

Reihenfolge oder zumindest die Kriterien, die für die Liste und Reihenfolge der Autor*innen ausschlaggebend sind, rechtzeitig zu diskutieren, d.h. bevor oder während der Durchführung der Arbeiten anstatt kurz vor Einreichung des Manuskripts. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich im Verlauf einer Studie die relativen Beiträge der einzelnen Autor*innen zur Gesamtstudie ändern können. Unter Berücksichtigung solcher Umstände muss vor Einreichung einer Publikation die Liste und Reihenfolge der Autor*innen in einer gemeinsamen Entscheidung bestimmt werden, wobei alle Autor*innen verpflichtet sind, an der Entscheidung teilzunehmen, und für eine Entscheidung die Zustimmung aller Autor*innen erforderlich ist. Hierbei kommt dem*der korrespondierenden Autor*in oder Gruppenleiter*in eine besondere Verantwortlichkeit zu, den Entscheidungsprozess offen, fair und transparent zu koordinieren. Außerdem wird eine detaillierte Beschreibung der Beiträge aller Autor*innen (*contributorship disclosure*) empfohlen.

4.4 Spezielle Empfehlungen für Publikationen aus dem klinischen Bereich

Im klinischen Bereich ist zu berücksichtigen, dass Publikationen häufig auf Behandlungsergebnissen beruhen, die (auch) andere Personen als die Autor*innen hervorgebracht haben. Vor der Veröffentlichung solcher Beiträge sollten folgende Empfehlungen beachtet werden:

- Autor*innen sind angehalten, transparent zu agieren und die an der betreffenden Patient*innenbehandlung beteiligten Personen rechtzeitig zu informieren, dass eine Publikation geplant ist. Auf dieser Basis soll im Kreis der beteiligten Personen und unter Beachtung der o. a. Kriterien die Berechtigung zur Übernahme einer Autor*innenschaft besprochen und festgelegt werden. Die jeweiligen Leiter*innen der Organisationseinheiten sollten das kollegiale Umfeld für solche Diskussionen schaffen sowie im Bedarfsfall im Sinne einer Supervision agieren.
- Wenn ein*e Arzt*Ärztin die routinemäßige Behandlung durchgeführt und dabei zusätzliche wesentliche forschungsrelevante Aktivitäten unternommen hat, die über die erforderlichen Schritte in der ärztlichen Behandlung hinausgingen (z. B. Fotografieren einer Besonderheit oder Durchführung einer Operation, die etwas Publikationsrelevantes zu Tage gebracht hat), dann sollte mit dieser Person die geplante Publikation und deren Beitrag besprochen werden.
- Ebenso sollten Expert*innen, die häufig spezialisierte Tätigkeiten ausüben und die daraus gewonnene Expertise im Sinne der oben angeführten Autor*innenschaftskriterien in eine Publikation einbringen, gegebenenfalls als Autor*innen, in den *Acknowledgements* oder durch Zitation in der Publikation berücksichtigt werden.

5. (Peer) Reviewing, Evaluierung und Begutachtung sowie ähnliche Aktivitäten

Forscher*innen, die als Gutachter*innen an Peer-Review-Verfahren für Fachzeitschriften, Förderinstitutionen oder anderen Institutionen teilnehmen, sind verpflichtet, Beziehungen offenzulegen, die als Quellen eines potenziellen Interessenskonflikts betrachtet werden könnten.

Forscher*innen, die als Gutachter*innen an Peer-Review-Verfahren teilnehmen, dürfen Ideen und Wissen aus dem von ihnen zu begutachtenden Material nicht für sich selbst verwenden oder an andere weitergeben. Sie müssen die Rechte der Autor*innen respektieren, indem sie das betreffende Werk nicht in der Öffentlichkeit besprechen oder sich deren Ideen aneignen, bevor das betreffende Manuskript veröffentlicht wurde und das Gutachten zeitgerecht und ohne vorsätzliche zeitliche Verzögerung erstellen. Auch im Falle von negativen Beurteilungen des Inhalts von

Publikationen, Projektanträgen oder anderen zu begutachtenden Unterlagen ist die Kritik in sachlicher und respektvoller Weise zu formulieren.

Da zur Begutachtung bereitgestellte Unterlagen fremdes geistiges Eigentum darstellen und vertraulich sind, ist deren Eingabe in generative KI-Modelle unzulässig.

Vor der Annahme von Gutachter*innentätigkeiten oder anderen Funktionen in der *Scientific Community* sollten Forscher*innen die Qualität und Seriosität der Auftrag gebenden Institution überprüfen, um nicht durch ihre Tätigkeit sogenannte *predatory journals*, *predatory (fake) conferences* oder nur vorgeblich wissenschaftliche Publikationen/Veranstaltungen zu unterstützen.

6. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Heranführung von Studierenden, Doktoratsstudierenden und Nachwuchswissenschaftler*innen an die gute wissenschaftliche Praxis umfasst:

- bei der Durchführung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit ein Vorbild im Sinne dieser Richtlinie zu sein,
- Studierende und Nachwuchswissenschaftler*innen mit den Standards für gute wissenschaftliche Praxis vertraut zu machen,
- für ein Forschungsumfeld zu sorgen, das es Studierenden und Nachwuchswissenschaftler*innen ermöglicht, die Standards einzuhalten, und
- Studierende und Nachwuchswissenschaftler*innen zu ermutigen, sich offen der kritischen Diskussion und Evaluierung ihrer Arbeit zu stellen.

Bei der Betreuung und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß §§ 80-86 Universitätsgesetz 2002 (UG) in der idgF sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Wird die Arbeit bereits vor ihrer Veröffentlichung nach § 86 UG idgF bei einem Verlag/in einem Journal veröffentlicht, ist im Vertrag zwischen den Autor*innen und dem Verlag sicherzustellen, dass die **Erlaubnis zur Zweitveröffentlichung** als Diplom-/Masterarbeit oder Dissertation vorliegt. Jedenfalls zu beachten ist die korrekte Zitierung solcher Publikationen in der Diplom-/Masterarbeit bzw. Dissertation.
- Studierende sind bereits im Rahmen der Betreuung darauf aufmerksam zu machen, dass ein **Abtreten von Verwertungsrechten** an Verlage/Journale weitreichende Folgen nach sich ziehen und der Veröffentlichungspflicht von Abschlussarbeiten gemäß UG entgegenstehen kann. Bei Publikationen in einem *Open Access*-Journal bleiben, abhängig von der jeweiligen *Creative Commons*-Lizenz¹², die Verwertungsrechte bei den Urheber*innen, wodurch die Wiederverwendung einer Publikation z. B. in einer Abschlussarbeit unter Nennung der Quelle (Urheber*in) möglich ist.
- Ergebnisse, die im Rahmen von Diplom-/Masterarbeiten bzw. Dissertationen erarbeitet werden, können auch nach Approbation der Abschlussarbeit in einem Journal publiziert werden, sofern die Abschlussarbeit vollständig (Autor*in, Titel, Name der approbierenden Institution, Jahr der Approbation) zitiert wird. Ist bei der Einreichung der Abschlussarbeit bereits bekannt, in welchem Journal Ergebnisse der Abschlussarbeit in nächster Zeit publiziert werden, ist dies auch

¹² <https://creativecommons.org/licenses/> (11.12.2024)

in den Offenlegungen der Abschlussarbeit anzuführen (Autor*innen, Titel, Zeitschrift). Im Vorhinein ist zu klären, dass das gewählte Journal die Zweitveröffentlichung einer Abschlussarbeit oder der darin beschriebenen Ergebnisse zulässt¹³.

- Bei der Wahl der Zeitschrift für die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß UG ist auf eventuell bestehende **Verlagsembargos** seitens der gewählten Zeitschrift zu achten, die der Veröffentlichungspflicht nach UG zuwiderlaufen. In diesem Fall sowie bei Patentanmeldungen besteht die Möglichkeit, einen zeitlich befristeten Ausschluss von der Bibliotheksnutzung (sogenannter „Sperrantrag“) iSd § 86 Abs. 4 UG idgF zu beantragen.
 - Von den betreuenden Personen ist bereits während der Betreuung darauf zu achten, ob **wissenschaftliches Fehlverhalten** iSd § 2a (3) HS-QSG vorliegt oder Hinweise darauf bestehen. Die Inanspruchnahme von *Ghostwriting*-Services ist zudem unter Strafe gestellt (§ 116a UG idgF). In jedem Fall sind die Studierenden zur korrekten Vorgehens- und Zitierweise anzuleiten.

7. Forschung an Patient*innen und Proband*innen (Klinische Forschung)

- Die Medizinische Universität Graz verpflichtet sich im Rahmen der medizinischen Forschung zur Einhaltung der Grundsätze der Deklaration von Helsinki¹⁴ und den Vorgaben der Guten Klinischen Praxis¹⁵.
- Alle Forschungsvorhaben am Menschen müssen gemäß § 30 UG idgF bei der Ethikkommission zur Genehmigung eingereicht werden. Dies sind alle Maßnahmen an Patient*innen und/oder Proband*innen, an potenziell identifizierbarem menschlichen Material (z. B. Blut, Serum, Gewebeproben, DNA) oder Daten (z. B. Krankengeschichten), die zum Zweck des Erkenntnisgewinns gesetzt werden und/oder die nicht ausschließlich dem gesundheitlichen Nutzen jener Patient*innen und/oder Proband*innen dienen, bei welchen die Maßnahmen durchgeführt werden.
- Dabei ist es unerheblich, ob es sich um die Erprobung eines Arzneimittels, eines Medizinproduktes, einer neuen Methode oder um ein sonstiges Forschungsvorhaben handelt.
- Folgende Forschungsvorhaben müssen bei der Ethikkommission eingereicht werden:
 - klinische Prüfungen von Arzneimitteln,
 - klinische Prüfungen von Medizinprodukten,
 - Anwendung neuer medizinischer Methoden,
 - nicht-interventionelle Studien,
 - angewandte medizinische Forschung am Menschen,
 - Forschung an potenziell identifizierbarem menschlichen Material oder mit personenbezogenen Daten, dies betrifft auch retrospektive Studien, lediglich vollständig anonymisierte Daten sind davon ausgenommen,

¹³ Siehe ergänzende Hinweise unter <https://libraries.mit.edu/scholarly/copyright/theses-copyright/theses-and-article-publishing/> (11.12.2024)

¹⁴ Englische Fassung: <https://www.wma.net/policies-post/wma-declaration-of-helsinki-ethical-principles-for-medical-research-involving-human-subjects/> (11.12.2024)

Deutsche Fassung: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/International/Deklaration_von_Helsinki_2013_20190905.pdf (11.12.2024)

¹⁵ ICH-GCP Leitlinie zur Guten Klinischen Praxis:

https://database.ich.org/sites/default/files/E6_R2_Addendum.pdf (11.12.2024)

ISO 14155 - Klinische Prüfung von Medizinprodukten an Menschen - Gute klinische Praxis:

<https://www.iso.org/standard/71690.html> (11.12.2024)

- Genanalysen für wissenschaftliche Zwecke,
 - Forschung mit Lebensmitteln, Nahrungsergänzungsmitteln oder kosmetischen Mitteln nach Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz §5 Abs. 6,
- Heilversuche betreffen immer nur den*die einzelne*n Patienten*Patientin und bedürfen keiner Genehmigung durch Ethikkommission oder Behörden. Ist allerdings die wissenschaftliche Auswertung geplant, handelt es sich nicht mehr um „Heilversuche“, sondern um eine klinische Studie, für die vorab ein positives Ethikvotum zwingend nötig ist. Die Einreichung muss vor Projektbeginn erfolgen und den Vorgaben der Ethikkommission entsprechen, deren jeweils geltende Fassung auf der Website der Ethikkommission verfügbar ist (<https://www.medunigraz.at/ethikkommission>). Forschungsprojekte dürfen erst begonnen werden, nachdem die Ethikkommission eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.
 - Eine Einreichung bei der Ethikkommission ist nicht erforderlich, wenn die geplanten Maßnahmen nur Krankenbetreuung im Interesse der Patient*innen darstellen und nicht dezidiert Forschungsinteressen verfolgen. Das gilt auch für die Verwendung von Medikamenten außerhalb ihrer Zulassung (*off label use*).
 - Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Die gesetzlichen Grundlagen für den Datenschutz können auf der Website der Medizinischen Universität Graz abgerufen werden: <https://www.medunigraz.at/datenschutz/>.
 - Die Vertraulichkeit im Umgang mit Patient*innendaten bzw. Proband*innendaten muss garantiert sein. Personenbezogene Daten müssen umgehend pseudonymisiert oder anonymisiert werden, sobald der Personenbezug für Forschungszwecke nicht mehr notwendig ist. Im Fall der Pseudonymisierung ist der „Schlüssel“ getrennt von den personenbezogenen Daten aufzubewahren, so dass dieser vor Zugriffen Dritter angemessen geschützt ist. Empfohlen wird, die Pseudonymisierung/Anonymisierung über das Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation der Medizinischen Universität Graz abzuwickeln.
 - Als Ergänzung zu den oben angeführten Vorgaben zur Einreichung bei der Ethikkommission sind Vorgaben von Verlagen (für Publikationen) oder Fördergebern (für Förderanträge) bezüglich ethischen Begutachtungen zu beachten.

8. Tierversuche

- Alle Tierversuche unterliegen dem österreichischen Tierversuchsgesetz 2012 (TVG) und müssen, wenn sie im Bereich der Medizinischen Universität Graz durchgeführt werden, bei der Tierversuchskommission des Bundes bei dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Bundesministerium zur Genehmigung beantragt werden. Die Abteilung Biomedizinische Forschung an der Medizinischen Universität Graz nimmt Anträge zur Genehmigung entgegen und legt diese dem Rektorat vor. Die Einreichung von Tierversuchsanträgen kann ausschließlich über das Rektorat erfolgen.
- Im Antrag muss der*die Forscher*in beschreiben und erklären, warum der betreffende Tierversuch notwendig und angemessen ist, um den erwarteten Erkenntnisgewinn zu erzielen.
- Tierversuche dürfen nicht durchgeführt werden, wenn die angestrebten Versuchsziele durch anerkannte andere Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) erreicht werden können.
- Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Anzahl an Tierversuchen, die Anzahl der Versuchstiere in Tierversuchen und die Belastung für die Tiere auf das geringstmögliche Ausmaß zu reduzieren, das für den angestrebten Erkenntnisgewinn notwendig ist.
- Es müssen vorab klare Kriterien dafür festgelegt werden, wann ein Experiment an einem individuellen Tier beendet wird.
- Die Durchführung von Tierversuchen kann erst nach Vorliegen aller nötigen Genehmigungen erfolgen.

9. Genforschung und Gentechnologie

- Alle Forschungsprojekte, in deren Rahmen mit gentechnisch veränderten Organismen gearbeitet wird bzw. in deren Rahmen solche verwendet werden (inkl. Herstellung, Vermehrung, Lagerung, Inaktivierung oder Entsorgung), unterliegen dem österreichischen Gentechnikgesetz (GTG) und müssen gemäß II. Abschnitt GTG („Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen“) vor Beginn der Arbeiten beim für Wissenschaft und Forschung zuständigen Bundesministerium je nach Sicherheitsstufe gemeldet oder zur Genehmigung eingereicht werden. Jedes Vorhaben muss universitätsintern dem zuständigen Komitee für Biologische Sicherheit vorgelegt werden, um von diesem die erforderliche Sicherheitseinstufung vornehmen zu lassen.
- **Gentherapien** am Menschen unterliegen dem österreichischen GTG, insbesondere dem IV. Abschnitt („Genanalyse und Gentherapie am Menschen“), und müssen den dort festgelegten Regelungen entsprechend ausgeführt sowie beim für Gesundheit zuständigen Bundesministerium zur Genehmigung eingereicht werden. Abhängig vom Vorhaben muss dieses universitätsintern dem zuständigen Komitee für Biologische Sicherheit vorlegt werden, um von diesem die erforderliche Sicherheitseinstufung vornehmen zu lassen.
- **Genanalysen** am Menschen unterliegen dem österreichischen GTG, insbesondere dem IV. Abschnitt („Genanalyse und Gentherapie am Menschen“) und müssen gemäß den Regelungen im IV. Abschnitt dem für Gesundheit zuständigen Bundesministerium gemeldet werden.
- Genanalysen für wissenschaftliche Zwecke und Ausbildungszwecke dürfen nur durchgeführt werden, wenn der*die Spender*in der entsprechenden Probe dazu ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder die Probe de-identifiziert¹⁶ wurde. Nicht-genetische medizinische Daten, die mit genetischen Daten derselben Person verknüpft werden sollen, müssen dabei ebenfalls de-identifiziert werden. Die Zuordnung dieser Daten zum*zur jeweiligen Probenspender*in darf nur mit einer gültigen Einwilligung der betroffenen Person im Rahmen eines gültigen Ethikvotums erfolgen.
- Ergebnisse aus genetischen Analysen dürfen nur dann vernetzt oder veröffentlicht werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass - abgesehen von Abs. 1, § 66 GTG, IV. Abschnitt - der*die Probenspender*in nicht bestimmbar ist. (vgl. IV. Abschnitt, § 66 GTG).
- Hinsichtlich der Sammlung von und der Forschung an Gewebeproben von Menschen wird Forscher*innen empfohlen, das Dokument „Humanbiobanken für die Forschung“ (Stellungnahme des Deutschen Nationalen Ethikrats 2010) zu beachten.

10. Wissenschaftliches Fehlverhalten

„Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn vorsätzlich, wissentlich oder grob fahrlässig gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird. Vorsätzlich handelt, wer beim Forschen einen Verstoß gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis für möglich hält und sich damit abfindet. Wissentlich handelt, wer den Verstoß gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis nicht bloß für möglich, sondern für gewiss hält. Grob fahrlässig handelt, wer die nach dem konkreten Forschungskontext gebotene Sorgfalt auffallend stark außer Acht lässt und deshalb nicht erkennt, dass er bzw. sie die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis in einem hohen Ausmaß

¹⁶ Das GTG spricht ausdrücklich von „De-Identifizierung“ anstatt der in der DSGVO bzw. im Datenschutzgesetz verwendeten Begriffe „Anonymisierung“ und „Pseudonymisierung“.

verletzt; das ist etwa der Fall, wenn schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und das unbeachtet bleibt, was im gegebenen Fall eigentlich jeder bzw. jedem hätte einleuchten müssen“ (§ 3 (1) der Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis).

Gemäß § 2a (3) HS-QSG ist jedenfalls als wissenschaftliches Fehlverhalten zu qualifizieren, wenn jemand

1. die Forschungstätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert (unter anderem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Dokumenten, Software, Verbrauchsmaterialien etc.),
2. unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt,
3. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);
4. Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat) oder
5. Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht (unter anderem stillschweigendes Selektieren und Eliminieren von ungewünschten Resultaten, Manipulieren von grafischen Darstellungen, falsche Angaben in Förderanträgen oder im Rahmen von wissenschaftlichen Stellenbewerbungen).

Darüber hinaus werden die folgenden Handlungen, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig gesetzt werden, als Verletzungen der guten wissenschaftlichen Praxis angesehen und stellen Akte wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar:

- Verlust von Primärdaten, Eliminieren von Primärdaten, Mitnahme von Primärdaten aus dem Labor bzw. der Institution, ohne dass es eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Labors bzw. Institutionen gibt, oder wenn dadurch geltende gesetzliche Bestimmungen, disziplinspezifische Standards oder die vorliegenden Standards verletzt werden,
- Nichteinholung der erforderlichen Genehmigungen (z.B. Ethikvotum, Tierversuchsgenehmigung),
- Publikation in *predatory journals* und Megajournals, die nicht im Web of Science gelistet sind, und Präsentation bei *predatory (fake) conferences*,
- Publikation von *fake papers* und die Beteiligung an *research paper mills*¹⁷,
- Nicht-Offenlegung der Verwendung von KI-Methoden und generativen KI-Modellen bei der Abfassung von wissenschaftlichen Manuskripten (Abschlussarbeiten, Publikationen, Forschungsprojektanträgen),
- Eingabe von Texten und Daten, die urheberrechtlich geschützt sind, dem Datenschutz unterliegen oder als vertraulich gelten, in generative KI-Modelle
- Aufnahme von Personen, welche die Kriterien einer Autor*innenschaft nicht erfüllen, in die Liste der Autor*innen,
- ungerechtfertigte Annahme einer Autor*innenschaft,
- Ausschließen einer anderen Person von einer gerechtfertigten Autor*innenschaft oder Angabe einer anderen Person als Autor*in ohne deren Zustimmung,

¹⁷ <https://publicationethics.org/resources/research/paper-mills-research> (11.12.2024)

- doppelte Publikation einer Originalarbeit, d.h. wiederholte Publikation von Inhalten einer Originalarbeit in einer anderen Originalarbeit unter demselben oder einem modifizierten Titel, oder mit derselben oder einer modifizierten Liste von Autor*innen, sofern dies nicht durch das Zweitverwertungsrecht gemäß § 37a UrhG gedeckt ist,
- für erfahrene und/oder leitende Wissenschaftler*innen: Vernachlässigung der Pflicht, Studierende und weniger erfahrene Mitarbeiter*innen (Forschungsassistent*innen) in den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis auszubilden,
- Diffamierung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis,
- Vertrauensbruch in einer Funktion als Expert*in, Berater*in, Evaluator*in, Reviewer*in oder in ähnlichen Funktionen.

Die folgenden Handlungen werden, wenn sie absichtlich oder fahrlässig gesetzt werden, als Mitwirkung an der Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis betrachtet und führen zu einer Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten oder Betrug:

- aktive und bewusste Beteiligung am Fehlverhalten oder Betrug von anderen,
- grobe Vernachlässigung der eigenen Pflichten als Betreuer*in bzw. als Leiter*in einer Forschungsgruppe

11. Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis

Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis hat die Medizinische Universität Graz eine Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis eingerichtet. Ihre Aufgaben und Arbeitsweise sind in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

Quellen

Zur Erstellung dieses Textes hat die Medizinische Universität Graz Passagen aus folgenden Dokumenten entnommen bzw. deren Inhalte genutzt:

- "Convention for the Protection of Human Rights and Dignity of the Human Being with Regard to the Application of Biology and Medicine" (Convention on Human Rights and Biomedicine), European Treaty Series (ETS) No. 164, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reco/2005/251/oj> (11.12.2024)
- "Danish Code of Conduct for Research Integrity", <https://ufm.dk/en/publications/2014/files-2014-1/the-danish-code-of-conduct-for-research-integrity.pdf> (11.12.2024)
- Europäischer Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung. "Überarbeitete Fassung. ALLEA, All European Academies, <https://allea.org/wp-content/uploads/2023/06/European-Code-of-Conduct-Revised-Edition-2023.pdf> (11.12.2024)
- "Good Scientific Practice. Ethik in Wissenschaft und Forschung". Richtlinien der Medizinischen Universität Wien, https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/forschung/pdf/MedUni_Wien_GSP-Richtlinien_2017.pdf (11.12.2024)
- "Good Scientific Practice in Research and Scholarship", European Science Foundation Policy Briefing, December 2000, http://archives.esf.org/fileadmin/Public_documents/Publications/ESPB10.pdf (11.12.2024)
- "Humanbiobanken für die Forschung", Stellungnahme des Deutschen Nationalen Ethikrats 2010, https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/DER_StnBiob_Online.pdf (11.12.2024)

- Recommended Guidelines for Authorship on Manuscripts, The Association of Biomolecular Resource Facilities (ABRF), <https://abrf.org/authorship-guidelines> (11.12.2024)
- "Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis", https://oeawi.at/wp-content/uploads/2018/09/OeAWI_Brosch%C3%BCre_Web_2019.pdf (11.12.2024)
- "Singapore Statement on Research Integrity", <https://www.wcrif.org/guidance/singapore-statement> (11.12.2024)
- "The European Charter of Researchers", <https://euraxess.ec.europa.eu/jobs/charter/european-charter> (11.12.2024)
- "The European Code of Conduct for Research Integrity". Revised Edition. ALLEA, All European Academies, https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/horizon/guidance/european-code-of-conduct-for-research-integrity_horizon_en.pdf (11.12.2024)
- "The European Network of Research Integrity Offices (ENRIO)", <http://www.enrio.eu/about-enrio/> (11.12.2024)
- "The FAIR Data Principles", FORCE11, <https://www.force11.org/group/fairgroup/fairprinciples> (11.12.2024)
- "FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens", FWF, https://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Research_Integrity_Ethics/FWF_Verfahren_Research_Misconduct-de.pdf (11.12.2024)
- Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis. Deutsche Forschungsgemeinschaft, <https://wissenschaftliche-integritaet.de/verfahrenleitfaden-zur-guten-wissenschaftlichen-praxis/> (11.12.2024)

Medical University of Graz Guideline

on

Standards for Good Scientific Practice

Content

1. Purpose and scope of this document	2
2. Standards for good scientific practice	2
2.1 Definition and principles	2
2.2 Ghostwriting and plagiarism.....	3
2.3 Degrees of responsibility	3
3. Data handling	4
3.1 Documentation of scientific work	4
3.2 Protection of personal data	5
3.3 Complying with the Copyright Act.....	5
4. Publications and authorship	5
4.1 General principles.....	5
4.2 Criteria and responsibilities	6
4.3 Avoiding authorship conflicts in collaborative publications	8
4.4 Special recommendations for publications from clinical departments	8
5. (Peer) reviewing, evaluation, assessment and similar activities	9
6. Supervision of young scientists.....	9
7. Research on patients and test persons (clinical research)	11
8. Animal testing.....	12
9. Genetic research and genetic engineering	12
10. Scientific misconduct and scientific fraud	13
11. Ombuds Committee for Good Scientific Practice	14
Sources	14

1. Purpose and scope of this document

Integrity is the fundamental principle and premise of all scientific work. It is necessary to produce valid and high-quality research results, and it is required to gain the trust of members of society in the areas of research, development and technology. In all scientific fields, therefore, research activities are subject to certain basic and discipline-specific regulations, which range from ethical principles to detailed legal provisions (e.g. regulations on genetic engineering, animal experimentation, clinical trials, intellectual property, human rights, data protection, and provisions on financial and administrative matters).

The purpose of this document is:

- to define the standards of good scientific practice, whereby compliance with these is among the official duties of all those involved in research and is thus required, and
- to contribute to raising awareness of these standards to prevent cases of scientific misconduct or fraud.

In this guideline, medicine is presented from a holistic perspective. For this reason, the terms "medicine", "research", and "medical research" are used in this guideline to encompass all areas of research being carried out in both clinical and non-clinical fields, including approaches from the natural sciences, nursing sciences, psychology, social sciences and other fields.

In this context, the persons involved in research include not only employees who are considered as members of scientific staff, but also - insofar as they participate in a research process - non-scientific staff (e.g. supporting staff), as well as students, KAGes employees at the LKH University Hospital, visiting researchers, post-doctoral candidates who do not have an employment relationship with the university and all other persons who participate in scientific work at the Medical University of Graz or or publish as affiliate of the Medical University of Graz.

These standards do not replace the existing legal regulations, ethical principles, or other standards that apply to scientific work. Instead, they have been developed to encourage a high level of awareness about and commitment to good scientific practice. The standards also do not replace the regulations of the Ethics Committee. Good scientific practice implies compliance with all relevant laws, and especially those that protect the interests of patients and volunteers. Violations of the standards of good scientific practice may constitute breaches of duty or other violations of legal regulations, which may have civil or criminal consequences.

2. Standards for good scientific practice

2.1 Definition and principles

According to § 2a para. 2 of the Act on Quality Assurance in Higher Education (HS-QSG) as amended, good scientific practice is compliance with legal regulations, ethical standards and the current state of knowledge of the respective subject within the framework of the tasks and objectives of the respective educational institution. Certain forms of non-compliance with good academic practice constitute academic misconduct.

Standards for good scientific practice represent a **code of conduct** for all persons involved in research, based on the following four principles in accordance with the “*European Code of Conduct for Research Integrity*” created by *All European Academies (ALLEA)*¹:

- **Reliability** in ensuring the quality of research, reflected in the design, the methodology, the analysis and the use of resources,
- **Reliability** in developing, undertaking, reviewing, reporting and communicating research in a transparent, fair, full and unbiased way,
- **Respect** for colleagues, research participants, society, ecosystems, cultural heritage and the environment,
- **Accountability** for the research from idea to publication, for its management and organisation, for training, supervision and mentoring, and for its wider impacts.

The general principles of good scientific practice are:

- to work *lege artis*, i.e. to conduct all research activities in accordance with the legal requirements, ethical principles and the state of the art in the respective field of work;
- to document results and procedures in a consistent, comprehensible and transparent manner and to retain or store all the primary data obtained;
- to review results critically;
- to adhere to a policy of strict honesty with regard to the contributions of partners, competitors and predecessors;
- to avoid and prevent scientific misconduct and fraud in one's own work and working environment;
- to take mutual responsibility for joint achievements when cooperating with another research group;
- to be aware of and comply with international, national, sectoral and institutional regulations that govern the working and training conditions (including conditions and regulations imposed by those providing financial support) and to obtain all necessary approvals before commencing the research in question; and
- to comply with the principles and regulations defined and described in detail in this guideline.

2.2 Ghostwriting and plagiarism

According to § 2a para. 3 no. 3 HS-QSG, ghostwriting occurs when someone makes unauthorized use of another person when writing a paper or taking an examination or makes use of work commissioned from a third party.

According to § 2a para. 3 no. 4 HS-QSG, plagiarism occurs if someone adopts texts, ideas or artistic works in whole or in part and passes them off as their own, in particular if someone uses text passages, theories, hypotheses, findings or data by direct, paraphrased or translated adoption without identifying and citing the source and the author accordingly.

2.3 Degrees of responsibility

All persons involved in research, regardless of whether they are employed by the university or otherwise involved in research activities, agree to comply with the specific regulations and

¹ “*European Code of Conduct for Research Integrity, revised Edition 2023*”, *All European Academies (ALLEA)*, <https://allea.org/wp-content/uploads/2023/06/European-Code-of-Conduct-Revised-Edition-2023.pdf> (14 January 2025)

requirements in their field of research and apply the standards of good scientific practice defined in this document.

To this effect, all persons involved in the research agree

- to comply with these standards in their own daily work,
- to set a good example for others, and especially for students and less experienced staff, and
- (if they are experienced or senior scientists) to familiarise students and less experienced staff with good scientific practice and teach them how to apply its principles.

All scientists are responsible for their behaviour and actions in the context of scientific work. All research group leaders are responsible for ensuring that their group fulfils the legal requirements and applies the principles of good scientific practice. Therefore, each research group leader is responsible for ensuring that their group members are familiar with or are familiarised with the principles of good scientific practice and that a working environment exists or is created that allows the group members to act accordingly. The leader must also ensure that all group members are willing to openly discuss and critically review their hypotheses, theories and scientific data and results.

3. Data handling

In the context of good scientific practice, three aspects of data handling and data protection in particular need to be considered:

- the legal and other requirements for data storage in the documentation of scientific work (section 3.1) and in clinical trials in accordance with the Medicinal Products Act and Medical Devices Law (see section 7),
- the applicable provisions on the protection of personal data (section 3.2) and
- the specifications provided for data management plans (DMPs) by research funding institutions (for example, FWF and the European Commission).

3.1 Documentation of scientific work

All persons involved in research are responsible for ensuring that

- they document their own work in such a way that the research results can be reproduced on the basis of the information available in the documentation;
- their original materials, primary data and documentation are kept secure and accessible at Med Uni Graz for a period of ten years; and
- that these are made and remain accessible if they are or need to be archived outside of the person's own institution.

Everyone involved in research must provide essential information in sufficient detail about how an experiment is carried out, documenting this information in writing or electronically, such that independent experts are able to reproduce this experiment. If experiments are based on calculations, the documented information must be detailed such that another person can repeat these calculations. Documentation (i.e. protocols and results) in written or electronic form must have a continuous page numbering, a clear structure and always be complete. If data cannot be included in a laboratory notebook or an electronic protocol, the project documentation must include a precise and clearly understandable reference to the source or storage location.

Further regulations on research data management can be found in the University's Research Data Management Policy.

3.2 Protection of personal data

The term personal data refers to both *directly personal* and *indirectly personal (pseudonymised)* data that cannot be assigned to a specific person without providing further information. *Anonymised* data is data that cannot be assigned to a specific person by anyone. **While directly personal and pseudonymised data are subject to data protection, anonymised data are exempt from the Data Protection Act.**

The Medical University of Graz "Data Protection and IT Security Guideline" regulates the conduct of all employees and explains how personal data should be handled in compliance with legal regulations. In particular, these include the EU General Data Protection Regulation (GDPR), the Data Protection Act (DPA), the Research Organisation Act (FOG, Federal Act on General Matters) and the data protection amendment laws enacted in compliance with the GDPR.

3.3 Complying with the Copyright Act

When using images and graphics from publications that appear in a scientific work (e.g. a dissertation, publication) or a scientific lecture, the provisions of the Copyright Act as amended regarding the protection of works and rights of use must be observed. An exception is granted by certain *Creative Commons* licences (e.g. for open access journals), but the source (author) must always be cited even in this case.

4. Publications and authorship

4.1 General principles

- In publications, the author(s) must describe materials, methods and results in enough detail that the readers can understand the approach used and understand and reproduce the experimental design. If the individual publishers or journals have restrictive requirements that limit the comprehensiveness of the description (e.g. by limiting the number of characters or words), this aspect must be taken into account as far as possible (e.g. by providing *supplementary information*). Previous work (that of the author(s) and of others) must be identified as such and cited completely and correctly.
- Authors of scientific publications are jointly responsible for the content of a manuscript. Authorship can only be granted to persons who have contributed substantially to the research in question (see section 4.2). "Honorary authorships" are not compatible with good scientific practice. Every author has the right and the responsibility to read the publication before it is published.
- If manuscripts are sent to an editor for publication in a journal, book, or collective work, the institutional affiliation and/or correspondence address must minimally contain the following information: [name of the author], [official name of the organisational unit (centre, institute, clinic, clinical department, and department chair (optional))], Medical University of Graz, [address of the organisational unit (if possible)].
- Authors must bear in mind that publishing or carrying out prior discussions about manuscripts or parts of manuscripts in social media can also be problematic, resulting in copyright infringements and limiting possible intellectual property rights, etc. For this reason, the possibility of posting information about manuscripts or parts of manuscripts in social media must be discussed with all authors ahead of time, they must all agree to this form of publication, and this form of publication must comply with the publisher's terms and conditions.

- Under any circumstances, the consent of all authors involved must be obtained before the material is published in another form.
- All authors are required to disclose relationships that could be considered as sources of a potential conflict of interest.

4.2 Criteria and responsibilities

The Medical University of Graz bases its authorship criteria on the recommendations provided by the International Committee of Medical Journal Editors (ICMJE)², the Council of Science Editors (CSE)³, the Committee on Publication Ethics (COPE)⁴ and the National Institutes of Health (NIH)⁵.

Before submitting a manuscript to a scientific journal, authors should first read and consider the authorship criteria of the journal in question. The following minimum requirements for authorship must be met:

1. The individual must make a substantial contribution to the conception and design of the study OR
2. they must make a substantial contribution to the collection, analysis and interpretation of the study data OR
3. to the formulation or critical revision of the article with regard to important intellectual content AND
4. they must have the opportunity to perform a final review of and approve the version to be published AND
5. all authors must consent to the disclosure of the study contributions (contributorship disclosure, i.e. the provision of a precise description of each author's contribution to the study from the planning to the publication).

All persons designated as authors should meet criteria 1, 2, or 3 and must meet criteria 4 and 5 under all circumstances. All those who meet these criteria should be named as authors. Persons who do not meet the above criteria but have provided a contribution to the work should be listed in the *Acknowledgements*.

Activities which do not individually justify authorship:

1. The provision of space and infrastructure (i.e. substantial intellectual contribution to the publication not provided);
2. The implementation of a study and collection of data using routine methods without being involved in the interpretation of the data; or
3. The general management of a research group without providing an intellectual contribution to publication or the general management of an organisational unit or sub-organisational unit.

² Recommendations for the Conduct, Reporting, Editing, and Publication of Scholarly Work in Medical Journals (updated December 2017), International Committee of Medical Journal Editors, <http://www.icmje.org/recommendations/> (14 January 2025)

³ White Paper on Publication Ethics. 2.2. Authorship and Authorship Responsibilities, Council of Science Editors (CSE), <https://www.councilscienceeditors.org/2-2-authorship-and-authorship-responsibilities> (14 January 2025)

⁴ Committee on Publication Ethics (COPE), <https://publicationethics.org/> (14 January 2025)

⁵ _____ NIH, General Guidelines for Authorship Contributions, https://oir.nih.gov/sites/default/files/uploads/sourcebook/documents/ethical_conduct/guidelines-authorship_contributions.pdf (14 January 2025)

Responsibilities associated with authorship:

1. Compliance with all principles of good scientific practice and, in particular, the Copyright Act and Data Protection Act;
2. Responsibility for one's own contribution to the study;
3. Trust in the scientific integrity of the authors while maintaining critical vigilance (approval of publication and authorship only if no reasonable doubts about scientific integrity exist),
4. Responsibility to select publication bodies that follow the principles of good scientific practice (exclusion of *predatory* journals that disregard the principles of good scientific practice).

Responsibilities in the selection of publication media

Authors are obliged to select publication media that are committed to the principles of good scientific practice. This applies in particular to the exclusion of predatory journals and predatory (fake) conferences⁶, which operate without adequate scientific quality control and thus disregard the principles of good scientific practice. Some mega-journals that publish an unusually high number of special issues⁷ are also suspected of neglecting scientific quality control. Presentation at predatory (fake) conferences and publication in predatory journals and mega-journals that are not listed in the Web of Science therefore represent a violation of good scientific practice.

Authors should therefore consult the Web of Science Master Journal List⁸ and, in the case of open access publications, the Directory of Open Access Journals⁹ and Think.Check.Submit.¹⁰. To avoid predatory (fake) conferences, Think.Check.Attend.¹¹ and the UNESCO Open Science Toolkit "Identifying predatory academic journals and conferences"¹² provide assistance.

Responsibilities when using artificial intelligence

The use of artificial intelligence (AI) tools (AI methods and generative AI models/chatbots) in the writing of scientific manuscripts (theses, publications, research project proposals) affects the principles of good scientific practice and thus the responsibility of the authors. The respective regulations of scientific publishers and journals must be followed. The guidelines of the Medical University of Graz are based on international standards, in particular the WAME Recommendations on Chatbots and Generative Artificial Intelligence in Relation to Scholarly Publications, which also explain the terms *generative AI* and *chatbots*¹³:

- In general, only AI tools whose use does not violate any applicable legal requirements (in particular laws, regulations) may be used.
- Any use of AI tools in the preparation of scientific manuscripts (theses, publications, research project proposals) must be disclosed. For this purpose, the name and version of the AI tool used

⁶ <https://www.interacademies.org/publication/predatory-practices-report-English>;
<https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000383324> (14 January 2025)

⁷ <https://predatoryreports.org/news/f/the-miracle-of-special-issues-multiplication> (14 January 2025)

⁸ <https://mjl.clarivate.com/home> (14 January 2025)

⁹ <https://doaj.org> (14 January 2025)

¹⁰ <https://thinkchecksubmit.org/> (14 January 2025)

¹¹ <https://thinkcheckattend.org/> (14 January 2025)

¹² <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000383324> (14 January 2025)

¹³ <https://wame.org/page3.php?id=106> (14 January 2025)

as well as the purpose and scope of the AI use should be stated in the appropriate place in the manuscript. When using generative AI models, the prompt of the input should also be mentioned.

- As any input into generative AI models is also used for their training, care must be taken to ensure that the input of text and data does not violate third-party intellectual property or data protection regulations. This also applies to the input of data or findings that could serve as the basis for a later patent application and therefore may not be made public (conduct prejudicial to novelty) or are considered confidential for other reasons.
- Generative AI models cannot be listed as authors, as it is not AI tools but only their users who are responsible for the copyright of the generated texts. The users/authors must ensure that the AI-generated texts do not violate copyrights or other rights of third parties, in particular with regard to previously published works.
- Texts created with the help of generative AI models must be carefully checked and edited, as AI can generate false and misleading texts.
- Generative AI models can be used to improve the language and readability of texts. The interpretation of the results and scientific conclusions are the responsibility of the authors.

4.3 Avoiding authorship conflicts in collaborative publications

When a larger (especially multicentre) group publishes the results of a study, that group should nominate individuals who will take direct responsibility for the manuscript. These individuals should meet all the criteria for authorship defined above. If a group submits a manuscript collaboratively, the corresponding author should clearly indicate how the publication should be cited and should list all individual authors and the name of the group, if applicable.

In order to give due consideration to all those who have contributed to a publication and to avoid conflicts regarding authorship, we recommend that the names of the authors and their order - or at least the criteria that determine the inclusion and order of authors - be discussed in good time, i.e. before or during the creation of the manuscript rather than shortly before submission of the manuscript. However, it should be noted that the relative contributions of individual authors to the overall study may change over the course of a study. Taking such circumstances into account, the inclusion and order of authors must be determined in a joint decision before submitting a publication, whereby all authors are obliged to participate in the decision and the consent of all authors is required for a decision. The corresponding author or group leader has a special responsibility to coordinate the decision-making process in an open, fair and transparent manner. Furthermore, we recommend preparing a detailed description of all authors' contributions (*contributorship disclosure*).

4.4 Special recommendations for publications from clinical departments

When preparing a manuscript based on work performed in clinical departments, the authors must take into account the fact that the publications are often based on treatment results that were (also) produced by persons other than the authors. Before publishing such contributions, therefore, the following recommendations should be considered:

- Authors are required to ensure the transparency of their actions and to inform persons involved in the patient treatment in question well ahead time when a publication is planned. Therefore, the eligibility for authorship should be discussed and determined among the persons involved, taking into account the criteria described above. The

respective heads of the organisational units should create the collegial environment for such discussions and, if necessary, supervise these discussions.

- If a doctor carried out routine treatment and undertook substantial additional activities relevant to the research that went beyond the steps required to perform the medical treatment (e.g. photographing a feature or carrying out an operation that revealed something relevant to the research), then the planned publication and its contribution should be discussed with this person.
- Likewise, experts who frequently carry out specialised activities and contribute their expertise to a publication in the sense of the authorship criteria listed above should be considered as authors, listed in the *acknowledgements*, or recognised in the form of a citation in the publication, where appropriate.

5. (Peer) reviewing, evaluation, assessment and similar activities

Researchers who act as peer reviewers for journals, funding agencies, or other institutions are required to disclose relationships that could be considered sources of a potential conflict of interest.

Researchers who participate in peer review processes as reviewers must not use ideas and knowledge from the material they are reviewing for their own benefit or pass these on to others. They must respect the authors' rights by not discussing the work in question in public or appropriating their ideas before the manuscript in question has been published. In addition, they should prepare the review in a timely manner and without deliberate delay. Even when researchers provide negative assessments on the content of publications, project proposals, or other documents that they have reviewed, the criticism must be formulated in a factual and respectful manner.

Since documents provided for review constitute third-party intellectual property and are therefore confidential, their input into generative AI models is not permitted.

Before accepting positions as reviewers or other functions in the *scientific community*, researchers should assess the quality and professionalism of the commissioning institution, so that their work does not support so-called *predatory journals*, *predatory (fake) conferences* or only ostensibly scientific publications/events.

6. Supervision of young scientists

The introduction of students, doctoral students and young scientists to good scientific practice includes:

- Acting as a role model to achieve the purposes described in this guideline when carrying out their own academic work,
- Familiarising students and young scientists with the standards for good scientific practice,
- Providing a research environment that enables students and researchers early on in their careers to meet the standards, and
- Encouraging students and young researchers to openly engage in critical discussions and evaluations of their work.

In particular, the following points must be addressed when supervising and publishing academic manuscripts as pursuant to §§ 80-86 of the Universities Act 2002 (UG) as amended:

- If the work has already been published by a publisher/journal prior to its publication in another form according to § 86 UG idgF, it must be ensured that **permission for a second publication** in the form of a diploma/master's thesis or dissertation has been granted in the contract that was signed between the authors and the publisher. Under all circumstances, such publications must be cited correctly in the diploma/master's thesis or dissertation.
- Students should be made aware during their supervisory period that **granting publishers/journals exclusive data usage rights** may have far-reaching consequences and may conflict with their obligation to publish these data in theses according to the UG. If the publications appear in an *open access journal*, the data usage rights remain with the authors, depending on the respective *Creative Commons licence* applied (<https://creativecommons.org/licenses/>). This means that it is possible for the author to reuse data in another publication (e.g. in a thesis) if the source (author) is cited.
- Results obtained in the context of diploma/master's theses or dissertations may also be published in a journal after approval of the thesis, provided that the thesis is cited in full (author, title, name of the approving institution, year of approval). If it is already known at the time of submission of the thesis in which journal the results of the thesis will be published in the near future, this must also be stated in the disclosures of the thesis (authors, title, journal). It must be clarified in advance that the selected journal permits the secondary publication of a thesis or the results described therein¹⁴.
- When choosing a journal for the publication of scientific works according to the UG, attention must be paid to any existing **publishing embargoes** set by the chosen journal that may conflict with the obligation to publish the information elsewhere within a certain time period according to the UG. In this case, as well as in the case of patent applications, it is possible to apply for a temporary exclusion from library use (a so-called "blocking request") pursuant to § 86 para. 4 UG as amended.
 - During the supervisory period, the supervisors need to check whether **academic misconduct** as defined in § 2a para. 3 HS-QSG has occurred or whether there are indications of such misconduct. The use of *ghostwriting services* is also punishable by law (§ 116a UG). Under all circumstances, students must be instructed as to the correct procedure and citation method(s).

¹⁴ Additional information is available at <https://libraries.mit.edu/scholarly/copyright/theses-copyright/theses-and-article-publishing/> (14 January 2025).

7. Research on patients and test persons (clinical research)

- In the context of medical research, the Medical University of Graz is committed to adhering to the principles outlined in the Declaration of Helsinki¹⁵ and the guidelines of Good Clinical Practice¹⁶.
- All research projects involving human subjects must be submitted to the Ethics Committee for review and approval in accordance with § 30 UG idgF. This includes projects in which any kinds of measures are performed on patients and/or test persons, on potentially identifiable human material (e.g. blood, serum, tissue samples, DNA), or on data (e.g. medical records), and specifically referring to measures which are carried out to purely gain knowledge and/or which do not exclusively provide health benefits for the patients and/or test persons on whom the measures are carried out.
- It is irrelevant whether the project involves the testing of a medicinal product, a medical device, a new method, or falls into any other research project category.
- The following research projects must be submitted to the Ethics Committee:
 - Clinical trials on medicinal products
 - Clinical trials on medical devices
 - Applications of new medical methods
 - Non-interventional studies
 - Applied medical research on humans
 - Research on potentially identifiable human material or that involves personal data (this also applies to retrospective studies, and only fully anonymised data are excluded),
 - genetic analyses for scientific purposes
 - Research involving foodstuffs, food supplements, or cosmetic products in accordance with the Food Safety and Consumer Protection Act §5 Para. 6
- Therapeutic trials always concern only the individual patient and do not require the approval of the Ethics Committee or authorities. However, if a scientific evaluation is planned, the study is no longer considered as a "therapeutic trial", but a clinical study, and an evaluation by an ethical committee or other regulatory authority must be performed. The trial must be submitted for evaluation before the project begins and must comply with the requirements of the Ethics Committee. The updated version of these requirements is available on the website of the Ethics Committee (<https://www.medunigraz.at/en/ethics-committee/>). Research projects may only be started after the Ethics Committee has given its written approval.
- It is not necessary to submit your project for approval to the Ethics Committee if the planned measures only address aspects of patient care that are in the interest of the patients and are not carried out to specifically pursue research interests. This also applies to the use of medicines for an unapproved indication (*off-label use*).

¹⁵English version: <https://www.wma.net/policies-post/wma-declaration-of-helsinki-ethical-principles-for-medical-research-involving-human-subjects/> (14 January 2025)

German version: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/International/Deklaration_von_Helsinki_2013_20190905.pdf (14 January 2025)

¹⁶ICH-GCP Good Clinical Practice Guideline:

https://database.ich.org/sites/default/files/E6_R2_Addendum.pdf (14 January 2025)

ISO 14155 - Clinical investigation of medical devices for human subjects - Good clinical practice: <https://www.iso.org/standard/71690.html> (14 January 2025)

- The project must be in compliance with the provisions of the Data Protection Act. The legal basis for data protection can be found on the website of the Medical University of Graz: <https://www.medunigraz.at/en/data-protection>.
- Confidentiality must be guaranteed when handling patient and volunteer data. Personal data must be pseudonymised or anonymised immediately, as soon as the personal reference is no longer necessary for research purposes. If the data are pseudonymised, the “key” must be stored separately from the personal data so that adequate protection is provided from access by third parties. It is recommended that the pseudonymisation/anonymisation procedure(s) be carried out by the Institute for Medical Informatics, Statistics and Documentation at the Medical University of Graz.
- In addition to meeting the above-mentioned requirements prior to submitting the project to the Ethics Committee, the authors must observe the requirements stated by publishers (for publications) or funding bodies (for funding applications) regarding ethical evaluations.

8. Animal testing

- All animal experiments are subject to the Austrian Animal Experiments Act 2012 (TVG) and, if they are carried out in the area of the Medical University of Graz, must be applied for approval to the Federal Animal Experiments Commission at the Federal Ministry responsible for science and research. The Department of Biomedical Research at the Medical University of Graz receives applications for approval and submits them to the Rectorate. Applications for animal experiments can only be submitted via the Rectorate.
- In the application, the researcher must describe and explain why the animal experiment in question is necessary and appropriate to achieve the expected gain in knowledge.
- Animal experiments must not be carried out if the intended experimental objectives can be achieved by other recognised methods and procedures (alternative methods).
- Every effort must be made to reduce the number of animal experiments, the number of animals used in animal experiments and the stress on the animals to the lowest possible level necessary for the desired gain in knowledge.
- Clear criteria must be established in advance for when an experiment on an individual animal is terminated.
- Animal experiments can only be carried out after all the necessary permits have been obtained.

9. Genetic research and genetic engineering

- All research projects in which genetically modified organisms are worked with or used (including production, propagation, storage, inactivation, or disposal) are subject to the Austrian Gene Technology Act (GTG, *Gentechnikgesetz*). The project must be submitted to the Federal Ministry of Education, Science and Research or this organisation must be notified about the project, as it is responsible for assessing the safety level of the research, in accordance with Section II of the GTG entitled “Work with genetically modified organisms in contained systems”. Depending on the assessed safety level, the Federal Ministry of Education, Science and Research must be notified about the project or the project must be submitted for approval before work begins. Each project must be submitted internally to the responsible biosafety committee at the University so that the committee can carry out the necessary safety classification.
- **Gene therapies** on humans are subject to the Austrian GTG and, in particular, Section IV entitled “Gene analysis and gene therapy on humans”. These therapies must be carried out in accordance with the provisions described therein and submitted to the Federal Ministry of Health for approval. Depending on the project, it must be submitted internally to the responsible biosafety

committee at the University so that the committee can carry out the necessary safety classification.

- **Gene analyses** on humans are also subject to the Austrian GTG and, in particular, Section IV entitled "Gene analysis and gene therapy on humans". These must be reported to the Federal Ministry of Health in accordance with the provisions described in Section IV.
- Genetic analyses performed for scientific and educational purposes may only be carried out if the donor of the corresponding sample has expressly consented to this use in writing or if the sample has been de-identified¹⁷. Non-genetic medical data that will be linked to genetic data of the same person must also be de-identified. The allocation of these data to the respective sample donor may only take place if the valid consent of the person concerned has been obtained with the approval of the Ethics Committee.
- Results of genetic analyses may only be combined or published if suitable measures are taken to ensure that the sample donor cannot be identified (cf. Section IV, § 66 GTG), considering aspects described in para. 1, § 66 GTG, Section IV.
- With regard to the collection of and research on human tissue samples, researchers are advised to read the document entitled "Human Biobanks for Research" (published by the German National Ethics Council, 2010) and consider the information therein.

10. Scientific misconduct and scientific fraud

Scientific misconduct occurs when standards of good scientific practice are violated intentionally, knowingly or through gross negligence. Intentional misconduct occurs when a researcher considers a violation of standards of good scientific practice to be possible and accepts this. Anyone who considers a violation of standards of good scientific practice to be not only possible, but certain, is acting knowingly. Gross negligence is committed by anyone who conspicuously disregards the care required by the specific research context and therefore fails to recognize that he or she is violating the standards of good scientific practice to a high degree; this is the case, for example, if even the simplest, very obvious considerations are not made and what should have been obvious to everyone in the given case is ignored (§ 3 para 1 of the Guidelines of the Austrian Agency for Research Integrity on Good Scientific Practice).

According to § 2a para. 3 HS-QSG, scientific misconduct is to be qualified in any case if someone

1. obstructs or sabotages the research activities of other persons (including damaging, destroying or manipulating experimental set-ups, equipment, documents, software, consumables, etc.),
2. uses unauthorized aids, including the improper use of artificial intelligence applications,
3. makes unauthorized use of another person when writing a paper or taking an examination or makes use of work commissioned from a third party (ghostwriting);
4. adopts texts, ideas or artistic works in whole or in part and passes them off as their own, in particular if someone uses text passages, theories, hypotheses, findings or data by adopting them directly, paraphrasing or translating them without identifying and citing the source and the author accordingly (plagiarism) or
5. invents or falsifies data or results (including the tacit selection and elimination of undesired results, manipulation of graphical representations, false information in funding applications or in the context of scientific job applications).

¹⁷ The GTG explicitly refers to "de-identification" instead of using the terms "anonymisation" and "pseudonymisation", which are used in the GDPR and the Data Protection Act.

In addition, the following actions, if committed intentionally or through gross negligence, are considered violations of good scientific practice and constitute acts of scientific misconduct:

- Losing primary data as a result of negligence, elimination of primary data, removing primary data from the laboratory or institution without coming to an agreement with the laboratories or institutions involved, or resulting in a violation of applicable legal provisions, discipline-specific standards, or these good scientific practice standards;
- Failure to obtain the necessary approvals (e.g. ethics vote, animal testing approval);
- Publication in predatory journals and mega-journals that are not listed in the Web of Science, and presentation at predatory (fake) conferences;
- Publication of fake papers and participation in *research paper mills*¹⁸;
- Non-disclosure of the use of AI methods and generative AI models in the writing of scientific manuscripts (theses, publications, research project proposals);
- Input of texts and data that are protected by copyright, subject to data protection or considered confidential into generative AI models;
- Inclusion of persons who do not fulfil the authorship criteria in the list of authors;
- Assuming authorship for unjustifiable reasons;
- Excluding another person from a justified authorship or indicating another person as an author without that person's consent;
- Publishing an original work twice (or more often), i.e. repeatedly publishing the contents of an original work in another original work under the same or a modified title, or with the same or a modified list of authors, unless this is covered by the agreement to grant rights of use as described in Section 37a of the Copyright Act (UrhG, *Urheberrechtsgesetz*);
- Referring to experienced and/or senior scientists: Neglecting the duty to teach students and less experienced staff (research assistants) the principles of good scientific practice;
- Defaming the principles of good scientific practice; and
- Committing a breach of trust in a function as an expert, consultant, evaluator, reviewer, or similar function.

The following acts, if performed either intentionally or negligently, are considered as contributing to the violation of good scientific practice and result in joint responsibility being taken for scientific misconduct or fraud:

- Active and conscious participation in the misconduct or fraud of others
- Gross neglect of one's own duties as a supervisor or as a leader of a research group

11. Ombuds Committee for Good Scientific Practice

In order to ensure good scientific practice, the Medical University of Graz has established an Ombuds Committee for Good Scientific Practice. The tasks and working methods of this Committee are regulated in separate rules of procedure.

Sources

¹⁸ <https://publicationethics.org/guidance/research-and-reports/paper-mills-research> (14 January 2025)

While preparing this text, the Medical University of Graz has taken passages from the following documents or referred to their content:

- “Convention for the Protection of Human Rights and Dignity of the Human Being with Regard to the Application of Biology and Medicine” (Convention on Human Rights and Biomedicine), European Treaty Series (ETS) No. 164, <https://rm.coe.int/168007cf98> (14 January 2025)
- “Danish Code of Conduct for Research Integrity”, <https://ufm.dk/en/publications/2014/files-2014-1/the-danish-code-of-conduct-for-research-integrity.pdf> (14 January 2025)
- European Code of Conduct for Research Integrity. Revised version. ALLEA, All European Academies, <https://allea.org/wp-content/uploads/2023/06/European-Code-of-Conduct-Revised-Edition-2023.pdf> (14 January 2025)
- “Good Scientific Practice. Ethics in Science and Research”. Guidelines of the Medical University of Vienna, https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/forschung/pdf/MedUni_Wien_GSP-Richtlinien_2017.pdf (14 January 2025)
- “Good Scientific Practice in Research and Scholarship”, European Science Foundation Policy Briefing, December 2000, http://archives.esf.org/fileadmin/Public_documents/Publications/ESPB10.pdf (14 January 2025)
- “Humanbiobanken für die Forschung [Human Biobanks for Research]”, Statement of the German National Ethics Council 2010, <https://www.ethikrat.org/presse/pressekonferenzen/veroeffentlichung-der-stellungnahme-humanbiobanken-fuer-die-forschung/> (14 January 2025)
- Recommended Guidelines for Authorship on Manuscripts, The Association of Biomolecular Resource Facilities (ABRF), <https://abrf.org/authorship-guidelines> (14 January 2025)
- “Austrian Agency for Research Integrity Guidelines for Good Scientific Practice”, https://oeawi.at/wp-content/uploads/2018/09/OeAWI_Brosch%C3%BCre_Web_2019.pdf (14 January 2025)
- “Singapore Statement on Research Integrity”, <https://www.wcrif.org/downloads/main-website/singapore-statements/223-singapore-statement-a4size/file> (14 January 2025)
- “The European Charter of Researchers”, <https://euraxess.ec.europa.eu/jobs/charter/european-charter> (14 January 2025)
- “The European Network of Research Integrity Offices (ENRIO)”, <http://www.enrio.eu/about-enrio/> (14 January 2025)
- “The FAIR Data Principles”, FORCE11, <https://www.force11.org/group/fairgroup/fairprinciples> (14 January 2025)
- “FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens [FWF procedures in cases of suspected scientific misconduct]”, FWF, <https://www.fwf.ac.at/foerdern/schritte-zur-erfolgreichen-foerderung/weitere-informationen/integritaet-und-ethik> (14 January 2025)
- “Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis [Procedural Guide to Good Scientific Practice]”. German Research Foundation, <https://www.dfg.de/resource/blob/172176/41689f880027cbef9e2d8c1ad4dc006a/verfahrensleitfaden-gwp-data.pdf> (14 January 2025)

97. Geschäftsordnung Stabsstelle Interne Revision

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 7.1.2024 die Geschäftsordnung Stabsstelle Interne Revision wie folgt beschlossen hat:

Geschäftsordnung Stabsstelle Interne Revision

§ 1 Präambel

- (1) Diese Geschäftsordnung der Stabsstelle Interne Revision (im Folgenden S-IR) dient der Festlegung der Aufgabenstellung, Befugnisse, Pflichten und Verantwortung der S-IR. Sie beschreibt die Stellung bzw. die Eingliederung der S-IR in die Organisation der Medizinischen Universität Graz und regelt den Umfang der Revisionstätigkeit, den Zugriff auf Aufzeichnungen, Personal und Vermögenswerte sowie das Berichtswesen.
- (2) Die S-IR stärkt die Fähigkeit der Organisation, Werte zu schaffen, zu schützen und zu erhalten, indem sie der Universitätsleitung unabhängige, risikobasierte und objektive Prüfungssicherheit, Beratung, Erkenntnisse und Voraussicht liefert. Sie liefert dazu einen Beitrag zur Verbesserung der Organisation in der erfolgreichen Realisierung ihrer Ziele, den Governance-, risikomanagement- und Kontrollprozessen, der Entscheidungsfindung und Aufsicht, der Reputation und Glaubwürdigkeit bei ihren Stakeholdern sowie bei der Fähigkeit, dem öffentlichen Interesse zu dienen.
- (3) Die S-IR bekennt sich zu den „Global Internal Audit Standards“ des „Institute of Internal Auditors“. Die Mitarbeiter/innen der S-IR handeln im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Wahrung der berufsethischen Grundsätze basierend auf der Domain II: Ethik und Professionalität der Global Internal Audit Standards.

§ 2 Stellung der S-IR und Rechte und Pflichten der Mitarbeiter*innen der S-IR

- (1) Die S-IR ist dem Rektorat unterstellt, verantwortlich, informations- und berichtspflichtig. Organisationsrechtlich ist die S-IR als Stabstelle der*dem Rektor*in zugeordnet. Funktionell und organisatorisch ist die S-IR von den zu prüfenden Organisations- bzw. Subeinheiten unabhängig.
- (2) Die Bestellung der*des Leiter*in der S-IR ist dem Universitätsrat zur Kenntnis zu übermitteln und ist von diesem zu genehmigen. Die Bestellung gilt als genehmigt, sofern innerhalb einer Woche kein Widerspruch erfolgt oder um Fristverlängerung ersucht wird.
- (3) Prüfungs- und Beratungsgegenstand der S-IR sind die gesamte Medizinische Universität Graz (unter anderem sämtliche Organisations- und Subeinheiten, Einrichtungen, Projekte, interne Geschäftsprozesse) sowie jene Beteiligungen, bei denen die Medizinische Universität Graz eine Prüfung durch die S-IR erwirken kann.
- (4) Die S-IR ist mit angemessenen Ressourcen (Personal und Sachmittel) für die Revisionstätigkeit auszustatten. Nach Genehmigung durch die*den Rektor*in können Revisionstätigkeiten gemeinsam mit Mitarbeiter*innen anderer Fachabteilungen und*oder externen Berater*innen durchgeführt werden.
- (5) Die Mitarbeiter*innen der S-IR dürfen nicht an Revisionstätigkeiten teilnehmen, bei denen ihre Unabhängigkeit oder Objektivität beeinträchtigt ist (Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte). Letzteres trifft insbesondere zu, wenn ein*e Mitarbeiter*in der S-IR eine Aktivität prüft, für die sie/er im Verlauf des vorangegangenen Jahres verantwortlich war oder der geprüften Einheit nahe Verwandte oder sonstige nahestehende Personen angehören. Jeder potentielle Anschein einer Beeinträchtigung der Objektivität ist zu

Beginn der Prüfung gegenüber der*dem Geprüften sowie im abschließenden Revisionsbericht offenzulegen.

- (6) Die Mitarbeiter*innen der S-IR sind gegenüber der zu prüfenden Einheit weisungsfrei, haben aber auch kein Weisungsrecht. Alle Entscheidungen aufgrund der von ihnen getroffenen Feststellungen bleiben den für Weisungen zuständigen Organen und/oder Dienstvorgesetzten vorbehalten, die nach den geltenden Vorschriften, insbesondere nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes, des Organisationsplans und/oder der Geschäftsordnung des Rektorats dafür zuständig sind.
- (7) Die Mitarbeiter*innen der S-IR, hinzugezogene Mitarbeiter*innen anderer Fachabteilungen und beigezogene externe Berater*innen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit, auch innerhalb der Medizinischen Universität Graz, über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich über das Ende des Dienstverhältnisses der Mitarbeiter*innen bzw. Ende des Auftragsverhältnisses externer Berater*innen hinaus. Einsicht in Dokumente und Arbeitsunterlagen der S-IR ist bei Bedarf nur gesetzlich befugten Personen zu gewähren. Eine darüberhinausgehende Einsichtnahme bedarf der Zustimmung der Rektorin*des Rektors.
- (8) Die S-IR hat sowohl ein aktives Informationsrecht (umfassendes und uneingeschränktes Recht auf unmittelbaren Zugriff zu Informationen) als auch ein passives Informationsrecht (ist in den internen Informationsfluss einzubeziehen). Der S-IR ist zur Durchführung ihrer Aufgaben jegliche erforderliche und zweckdienliche Unterstützung seitens der geprüften Einheit zu gewähren. Informationen und Auskünfte sind termingerecht, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.
- (9) In regelmäßigen Abständen sind strukturierte Jourfixe-Termine zur laufenden Abstimmung der Revisionstätigkeit zwischen der*dem Rektor*in und der S-IR durchzuführen.
- (10) Die S-IR kann je nach Erfordernis und Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten externe Prüfvorhaben begleiten, dies gilt insbesondere für die Rechnungsabschlussprüfung und für die Prüfungen durch den Rechnungshof. Der S-IR sind die Prüfberichte des Rechnungshofs, der jährliche Bericht des Wirtschaftsprüfers über den Rechnungsabschluss sowie der Stellenplan zu übermitteln.
- (11) Die Leiter*innen jener Organisations- bzw. Subeinheiten, welche von externen Prüfinstitutionen (wie z. B. Arbeitsinspektorat, Sozialversicherung und Finanzamt) geprüft werden, haben die S-IR zeitnah von den geplanten Prüfvorhaben zu informieren und die Prüfberichte zu übermitteln.

§ 3 Aufgaben der S-IR

Zu den Aufgaben der S-IR zählen insbesondere:

1. Erbringung unabhängiger und objektiver Prüfungs- und Beratungsleistungen entsprechend § 4.
2. Durchführung der laufenden Maßnahmenkontrolle gem. § 5.
3. Rechtzeitige Erstellung eines Vorschlags für den Jahresprüfplan des Folgejahres anhand einer dokumentierten Abwägung der Strategien, Risiken und Zielen der Medizinischen Universität Graz, sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen. Der Vorschlag ist von der S-IR bis zum vorangehenden Jahresende an das Rektorat zu übermitteln; die

darin vorgesehenen Prüf- bzw. Beratungsaufträge gelten mit Beschlussfassung durch das Rektorat als erteilt.

4. Unterstützung des Rektorats bei der Kooperation mit externen Prüfinstitutionen (insbesondere Koordination von Prüfungen durch den Rechnungshof)
5. Jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes bis 28.02. des Folgejahres, der nach Beschlussfassung durch das Rektorat auch dem Universitätsrat zur Kenntnis gebracht wird. Mit dem Tätigkeitsbericht wird auch Jahresprüfplan des jeweils aktuellen Jahres mitübermittelt. In Fällen von besonderer Relevanz hat die*der Rektor*in bzw. die S-IR im Auftrag der Rektorin*des Rektors dem Universitätsrat auch unterjährig zu berichten.
6. Weiterentwicklung der Revisionstätigkeit, regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen
7. Mitarbeit im österreichweiten „Think Tank Universitäten“ des Instituts für Interne Revision Österreich

§ 4 Ablauf von Revisionstätigkeiten

- (1) Die Revisionstätigkeiten erfolgen entweder aufgrund des Jahresprüfplans (ordentliche Prüfungen bzw. „Routineprüfungen“) oder anlassbezogen per Rektoratsbeschluss (Sonderprüfung). Der Universitätsrat kann per schriftliche Anordnung an das Rektorat die Beauftragung einer Sonderprüfung erwirken.
- (2) Vor Beginn einer Prüfungshandlung ist die*der Leiter*in der zu prüfenden Einheit rechtzeitig schriftlich und/oder im Wege eines Erstgesprächs von der S-IR über Zweck und Ablauf zu informieren, um eine effiziente und effektive Prüfung zu gewährleisten. Die Ankündigung entfällt, wenn dadurch der Prüfungszweck/-auftrag gefährdet wird. Die geprüfte Einheit stellt gegebenenfalls Räumlichkeiten für die Prüfung vor Ort zur Verfügung. Die S-IR hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitsablauf im Bereich der geprüften Einheit durch die Prüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- (3) Die S-IR führt die Dokumentation, die Analyse und die Bewertung der im Rahmen der Prüfung gewonnenen Informationen durch. Nach Abschluss der Prüfungstätigkeit findet mit der*dem Leiter*in der geprüften Einheit eine Schlussbesprechung über die Ergebnisse der Prüfung mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme statt. Auf eine Schlussbesprechung kann verzichtet werden, wenn bereits im Zuge der Erstellung des Berichts die zu erörternden Sachverhalte mit den Beteiligten bzw. Betroffenen hinreichend besprochen wurden.
- (4) Im Prüfbericht werden insbesondere die Soll/Ist-Abweichungen, Mängel, Verbesserungsvorschläge und Handlungsempfehlungen dokumentiert. Der schriftliche Entwurf des Prüfberichts wird von der S-IR an die*den Leiter*in der geprüften Einheit bzw. an die Leiter*innen der Einheiten, denen das Prüfthema zuzuordnen ist, sowie - gegebenenfalls in Auszugsform - den Leiter*innen der ebenfalls betroffenen Einheiten zur abschließenden Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt. Nach Einarbeitung der Stellungnahme/n wird der Prüfbericht von der Leiterin*vom Leiter der S-IR dem Rektorat übermittelt und gegebenenfalls in der Rektoratssitzung präsentiert. Die Prüfberichte werden vom Rektorat beschlossen. Nach Beschlussfassung durch das Rektorat wird der Prüfbericht samt Handlungsempfehlungen (Maßnahmenkatalog) an die*den Leiter*in der geprüften Einheit bzw. an die Leiter*innen der Einheiten, denen das Prüfthema zuzuordnen ist, sowie - gegebenenfalls in Auszugsform - den Leiter*innen der ebenfalls betroffenen Einheiten übermittelt.

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.

UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW

Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT443800000000049510, BIC: RZSTAT2G

- (5) Bei begründetem Verdacht auf dolose Handlungen kann der Ablauf gemäß § 4 Abs. 3 - 5 an die individuellen Anforderungen einer Sonderprüfung angepasst werden.

§ 5 Laufende Maßnahmenkontrolle

- (1) Der Maßnahmenkatalog iSd § 4 Abs. 4 hat zu jeder Handlungsempfehlung den geplanten Termin zu enthalten, zu dem die jeweilige Maßnahme umgesetzt sein soll, oder bei sofortiger Umsetzung das Datum der Wiedervorlage iSd Abs. 2.
- (2) Der Fortschritt der Umsetzung der Maßnahmen ist nach Ablauf der jeweiligen Frist von der S-IR zu erheben. Dies erfolgt entweder via Nachfrage bei der*dem Leiter*in der geprüften Einheit oder, sofern möglich, mittels Nachforschung durch die S-IR, und bedarf keines neuerlichen Rektoratsbeschlusses. Sofern die Umsetzung noch nicht bzw. noch nicht vollständig erfolgt ist, ist eine neuerliche Frist festzulegen und der geprüften Einheit entsprechend zu kommunizieren.
- (3) Die S-IR hat eine aktuelle Übersicht zur Nachverfolgung aller offenen Maßnahmen zu führen. Über fällige, noch nicht umgesetzte Maßnahmen ist das Rektorat halbjährlich zu informieren und gegebenenfalls die*der Leiter*in der geprüften Einheit zur Stellungnahme aufzufordern.

§ 6 Archivierung und Aufbewahrungsfristen

- (1) Die S-IR darf vertrauliche Informationen nur im Rahmen der Durchführung von beauftragten Revisionstätigkeiten verarbeiten.
- (2) Ausdrucke, die vertrauliche Informationen einschließlich personenbezogener Daten beinhalten, werden nach Abschluss der jeweiligen Revisionstätigkeit (Beschluss des Revisionsberichts durch das Rektorat) vernichtet, außer die Aufbewahrung ist für das Verständnis des Revisionsberichts oder zu Dokumentationszwecken erforderlich. In diesem Fall sind die Ausdrucke gesperrt aufzubewahren.
- (3) Zehn Jahre nach Beschluss des Revisionsberichts sind sämtliche Unterlagen zur jeweiligen Prüfung elektronischer als auch physischer Natur zu vernichten, mit Ausnahme einer elektronischen Version der Revisionsberichte selbst.

§ 7 Kundmachung, Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Beschlussfassung durch das Rektorat sowie der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz

98. Satzung: Satzungsteil A. Studienrechtliche Bestimmungen - Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Akos HEINEMANN, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.01.2025, auf Vorschlag des Rektorates vom 14.01.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

Satzungsteil A.

Studienrechtliche Bestimmungen

(Geändert mit Beschluss des Senates in der Sitzung am 22.01.2025)

Stand: MTBL vom 22.01.2025, Stj 2024/2025, 15. Stk. RN98

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Dieser Satzungsteil (im Sinne einer Verordnung) regelt gemäß § 19 (2) Z 2, 4, (2a) und (2b) UG idgF sowohl studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teiles des UG idgF als auch die Einrichtung und Aufgaben eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs.
- (2) Auf diesen Satzungsteil sind die studienrechtlichen Bestimmungen der §§ 51 bis 93a UG idgF anzuwenden.
- (3) Dieser Teil der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

§ 2. Bildungsziele

- (1) Die Lehre an den Universitäten dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Die Lehre orientiert sich am Leitbild der Medizinischen Universität Graz und dient dem Transfer neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Arbeitswelt.
- (2) Die Medizinische Universität Graz nimmt ihre Bildungsaufgaben wahr durch:
 1. die wissenschaftliche Berufsvorbildung in den Bachelor-, Master- und Diplomstudien;
 2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien durch das Heranführen zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen;
 3. die Heranführung an das biopsychosoziale Modell;
 4. die Entwicklung der Fähigkeit, durch Reflexion von biomedizinischer Ethik zur Weiterentwicklung und Erschließung der biomedizinischen Ethik beizutragen;
 5. die Weiterbildungsangebote in den Universitätslehrgängen.
- (3) Bei der Gestaltung von Curricula sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;
 2. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgel leitete Lehre) sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst;
 3. die Lernfreiheit;
 4. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden;
 5. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft und der Kunst gegenüber der Gesellschaft unter Berücksichtigung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

6. die Gleichbehandlung der unterschiedlichen Personengruppen im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexuelle Orientierung sowie im Hinblick auf Behinderung und/oder chronische Erkrankungen;
7. die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen;
8. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden;
9. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge;
10. das biopsychosoziale Modell.

II. Abschnitt - Studienrechtliche Organe

STUDIENANGELEGENHEITEN DES REKTORATES

§ 3. Studienangelegenheiten des Rektorates:

- (1) Aufnahme der Studierenden (§ 22 (1) Z 8 UG idgF);
- (2) Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 (1) Z 9 UG idgF);
- (3) Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 56 (3) UG idgF (§ 22 (1) Z 9a UG idgF);
- (4) Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 (1) Z 10 UG idgF);
- (5) Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahmen zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche Berufsvorbildung oder die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist. Bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung, sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen (§ 22 (1) Z 12 UG idgF);
- (6) Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 (3) UG idgF);
- (7) bescheidmäßige Zulassung zum jeweiligen Studium auf Antrag der/des Studierenden (§ 60 (1) UG idgF);
- (8) Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium (§ 60 (3) UG idgF);
- (9) Festsetzung der allgemeinen und besonderen Zulassungsfrist sowie Abweichungen für Universitätslehrgänge (§ 61 (1) und (4) UG idgF);
- (10) Nichtigerklärung von Zulassungen zum Studium bei gleichzeitiger Zulassung für dasselbe Studium an mehr als einer Universität (§ 63 (8) UG idgF);
- (11) Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtssprache (§ 63 (10) UG idgF);
- (12) Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen für die Zulassung im Einzelfall (§ 64 (1) Z 3, (4) UG idgF);

- (13) Erlass von Regelungen zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium durch den Abschluss eines Bachelorstudiums, wenn dieses innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde (§ 64 (5) UG idgF);
- (14) Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Reifeprüfungszeugnisse (§ 64 (2) UG idgF);
- (15) Regelung der Bestimmungen über die Studienberechtigungsprüfung durch Verordnung (§ 64a UG idgF);
- (16) Erlass einer Verordnung über das Absehen von der Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 (1) UG idgF);
- (17) Bescheidmäßige Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien (§ 68 (1) Z 3, 8 und § 71 (1) Z 3, 4, 6 und 7 UG idgF);
- (18) Durchführung und Weiterentwicklung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Graz (§ 71c UG idgF);
- (19) Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags (§ 92 (2) UG idgF);
- (20) Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags (§ 92 (3) UG idgF);
- (21) Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags (§ 92 (4) UG idgF);
- (22) Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Medizinischen Universität Graz eingerichteten Studien;
- (23) Beauftragung und Betrauung mit Lehre nach Maßgabe der Curricula unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen und auf Vorschlag der Leiterinnen und Leiter der Lehrstühle sowie der nicht-klinischen und klinischen wissenschaftlichen Organisationseinheiten, wobei die Information über die beabsichtigte Lehrbeauftragung und -betrauung durch das Rektorat mindestens drei Wochen vor der Lehrbeauftragung und -betrauung erfolgen muss;
- (24) Genehmigung von Lehrveranstaltungen über jene hinaus, die in den jeweiligen Curricula vorgeschrieben sind;
- (25) Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Curricula erforderlich ist;
- (26) Die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (Satzung § 47);
- (27) Die Entgegennahme der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Prüfungen (Satzung § 47);
- (28) Bescheidmäßiger Ausschluss vom Studium für längstens 2 Semester aufgrund von schwerwiegendem vorsätzlichem wissenschaftlichen Fehlverhalten.

STUDIENANGELEGENHEITEN DES SENATES

§ 4. Studienangelegenheiten des Senates:

- (1) Erlassung neuer und geänderter Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§ 25 (1) Z 10 UG idgF);
- (2) Festlegung von akademischen Graden und Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 25 (1) Z 11 UG idgF);
- (3) Abgabe von Gutachten im Beschwerdeverfahren in Studienangelegenheiten (§ 25 (1) Z 12 UG idgF);

- (4) Einsetzung von entscheidungsbefugten Kollegialorganen für Studienangelegenheiten (Curricular-kommissionen - § 25 (7) UG idgF),
- (5) die Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit dieser Kollegialorgane und die Genehmigung der Durchführung von Beschlüssen dieser Kollegialorgane (§ 25 (1) Z 15 und 16 UG idgF);
- (6) Erlassung näherer Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der Lehrveranstaltungs-freien Zeit (§ 52 UG idgF);
- (7) Festlegung der Zahl der möglichen Zulassungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staa-tenlosen, die pro Semester zugelassen werden können (§ 63 (4) UG idgF);
- (8) Stellungnahme zu der durch das Rektorat beschlossenen Verordnung zum Aufnahmeverfahren bei besonders stark nachgefragten Studien (§ 71c (1) UG idgF);
- (9) Festlegung der Zeugnisformulare (§ 74 (2) UG idgF).

Der Senat ist über alle Studienangelegenheiten zu informieren, welche in der Satzung nicht als explizit be-schriebener Punkt aufgelistet werden und dem Rektorat oder einem anderen Organ zugeordnet werden.

CURRICULARKOMMISSIONEN

§ 5. Einrichtung der Curricularkommissionen:

- (1) (1) Der Senat hat für die an der Universität eingerichteten Studien entscheidungsbefug-te Kollegial- organe in Form von Curricularkommissionen einzusetzen. Dabei ist es zulässig, einer Curricular- kommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen. Die Curri- cularkommissionen sind einer Studienrichtung zuzuordnen. Die Curricularkommissionen bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern.
- (2) Folgende Curricularkommissionen sind jedenfalls an der Medizinischen Universität Graz eingerich-tet:
 1. Humanmedizin;
 2. Zahnmedizin;
 3. Pflegewissenschaft;
 4. Doktoratsstudien;
 5. Postgraduale Ausbildungen;
 6. Psychotherapie.
- (3) Neue Studienrichtungen können vom Senat mit einfacher Mehrheit der fachlich nächststehenden Curricularkommission zugewiesen werden, wenn keine neue Curricularkommission eingerichtet wird.
- (4) Die Curricularkommissionen setzen sich im Verhältnis 2:3:4 aus Vertreter*innen der folgenden Gruppen zusammen:
 1. Universitätsprofessor*innen (§ 94 (2) Z 1 UG idgF) sowie
 2. Universitätsdozent*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (§ 94 (2) Z 2 UG idgF);
 3. Studierende (§ 94 (1) Z 1 UG idgF).
- (5) Eingehende Bestimmungen zu den Sitzungsmodalitäten des Senates sowie der Unterkommissio-nen finden sich in der Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz. Hinsicht-lich der Rahmenbedingungen für die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation in den Sitzungen iSd § 20 Abs 3a UG wird auf § 6a der Geschäftsordnung des Senates der Medizini-schen Universität Graz verwiesen.

Die Vertreter*innen der unter Z 1 und 2 genannten Gruppen sind vom Senat zu wählen. Die Vertreter*innen der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschüler*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz zu entsenden.

- (6) Abweichend von Satzung § 5 (4) bestehen die Curricularkommissionen gemäß Satzung § 5 (2) Z 4 und 5 aus acht Mitgliedern, wobei diesen Curricularkommissionen nur Doktoratsstudien bzw. postgraduale Ausbildungen zugewiesen werden dürfen. Die folgenden Personengruppen sind im Verhältnis 3:3:2 in der Curricularkommission vertreten:
 1. Universitätsprofessor*innen (§ 94 (2) Z 1 UG idgF) sowie
 2. Universitätsdozent*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (§ 94 (2) Z 2 UG idgF);
 3. Studierende (§ 94 (1) Z 1 UG idgF).

Die Vertreter*innen der unter Z 1 und 2 genannten Gruppen sind vom Senat zu wählen. Die Vertreter*innen der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschüler*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz zu entsenden.

- (7) Abweichend von Satzung § 5 (4) ist die Curricularkommission gemäß Satzung § 5 (2) Z 6 als interuniversitäre Curricularkommission gemeinsam mit der Karl-Franzens-Universität Graz eingerichtet und besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern (Anteil der Medizinischen Universität Graz: 6 Mitglieder). Die folgenden Personengruppen sind im Verhältnis 4:4:4 in der Curricularkommission vertreten:
 1. Universitätsprofessor*innen (§ 94 (2) Z 1 UG idgF) sowie
 2. Universitätsdozent*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (§ 94 (2) Z 2 UG idgF);
 3. Studierende (§ 94 (1) Z 1 UG idgF).

Über die Zusammensetzung der Vertreter*innen der unter Z 1 und 2 genannten Gruppen entscheiden die Senate der beteiligten Universitäten mittels Beschluss. Jeweils zwei Vertreter*innen der Studierenden (Z 3) sind vom zuständigen Organ der Hochschüler*innenschaft der Medizinischen Universität Graz sowie der Karl-Franzens-Universität Graz gemäß HSG 2014 idgF zu entsenden.

Die Wahl, der Rücktritt sowie die Abberufung der Vertreter*innen der unter Z 1 und 2 genannten Gruppen erfolgt nach den Bestimmungen jener Universität, von welcher die Vertreter*innen eingesetzt werden.

In der ersten konstituierenden Sitzung ist die*der Vorsitzende und die*der Stellvertreter*in mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen, die*der die Sitzungen leitet und die Kommunikation zwischen den Universitäten sicherstellt.

Die Funktionsperiode der Curricularkommission endet mit der gleichlaufenden Funktionsperiode der Senate der Medizinischen Universität Graz und der Karl-Franzens-Universität Graz. Nach Ablauf einer jeden Funktionsperiode haben die Senate der beiden Universitäten die Möglichkeit, sich mittels Beschluss gegen die neuerliche Einsetzung einer interuniversitären Curricularkommission auszusprechen.

§ 6. Aufgaben der Curricularkommissionen:

- (1) Wahl und Abberufung der Sprecherin/ des Sprechers aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Satzung § 5 (4) Z 1 und 2 bzw. (5) Z 1 und 2 erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz;
- (2) Wahl und Abberufung der stellvertretenden Sprecherin/des stellvertretenden Sprechers aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Satzung § 5 (4) Z 3 bzw. (5) Z 3 nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Medizinischen Universität Graz, außer die Personengruppe verzichtet darauf;
- (3) Erstellung der Curricula nach Maßgabe des § 58 UG idgF;
- (4) Änderungen der Curricula entsprechend der Satzung §§ 32, 39;
- (5) Stellungnahme zu Anträgen Studierender auf Zulassung zu individuellen Bachelor-, Master- und Diplomstudien (§ 55 UG idgF);

- (6) Beratung der Dekanin bzw. des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten bezüglich (Vor)anerkennungen von Studienleistungen, welche Studierende an anderen in- oder ausländischen Universitäten erbringen (§ 78 UG idgF);
- (7) Beratung des Senats bei der Erstellung von Gutachten (§ 25 (1) Z 12 UG idgF);
- (8) Antragstellung an den Senat auf Erlassung bzw. Änderung genereller Richtlinien für die Curricular-kommissionen (§ 25 (1) Z 15 UG idgF).

Zum Zwecke der Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen der Curricular-kommissionen werden der Vize- rektorin bzw. dem Vizerektor für Studium und Lehre sowie der Dekanin bzw. dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die Sitzungstermine sowie die jeweilige Tagesordnung übermittelt.

DEKAN*IN FÜR DOKTORATSSTUDIEN

Für Koordination und Agenden der Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Graz ist ein*e Dekan*in für Doktoratsstudien verantwortlich.

§ 7. Unvereinbarkeit

Der*die Dekan*in für Doktoratsstudien und der*die Stellvertreter*in sollten nicht gleichzeitig Mitglieder des Rektorates, des Senates, stimmberechtigte Mitglieder der Curricular-kommission für Doktoratsstudien, oder Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrates der Medizinischen Universität Graz sein.

§ 8. Wahl und Funktionsperiode des*der Dekan*in für Doktoratsstudien

- (1) Der*die Dekan*in für Doktoratsstudien wird vom Senat im Einvernehmen mit dem*der Rektor*in für eine Funktionsperiode von drei Jahren, jedenfalls bis zum Amtsantritt des neu gewählten De- kans* der neu gewählten Dekanin für Doktoratsstudien, aus dem Kreis der habilitierten Universi- tätsangehörigen gewählt. Die erforderliche Qualifikation ist dem Anforderungsprofil zu entneh- men, das vor jedem Wahlgang der Wahllankündigung beigelegt wird.
- (2) Die Vertreter*innen im Senat entsprechend Satzung § 5 (4) Z 2 und 3 haben bei der Wahl je zwei Stimmen. Bei der Wahl laut (1) ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit an Stimmen notwen- dig. Kommt eine solche nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges durchzuführen, wobei die relative Mehr- heit entscheidet. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (3) Die Funktionsperiode des Dekans*der Dekanin für Doktoratsstudien und des Stellvertreter*der Stellvertreterin beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Auslaufen der Funk- tionsperiode übt der*die Dekan*in für Doktoratsstudien bzw. die Stellvertretung bis zur Neube- stellung seine*ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

§ 9. Abberufung des Dekans*der Dekanin für Doktoratsstudien

Der*die Dekan*in für Doktoratsstudien kann vom Senat vor Ablauf ihrer/seiner Funktionsperiode mit Zwei- drittelmehrheit, insbesondere auf begründeten Vorschlag des Rektors*der Rektorin, abberufen werden. Die Vertreter*innen im Senat entsprechend Satzung § 5 (4) Z 2 und 3 haben bei der Wahl je zwei Stimmen

§ 10. Vizedekan*innen für Doktoratsstudien

- (1) Zur Vertretung bei Verhinderung der Dekanin*des Dekans für Doktoratsstudien werden ein bis max. zwei Vizedekan*innen für Doktoratsstudien aus dem Kreis der habilitierten Universitätsange- hörigen gewählt, wobei der*die Dekan*in für Doktoratsstudien ein Vorschlagsrecht hat.
- (2) Für die Wahl und Abberufung der*die Vizedekan*innen für Doktoratsstudien gelten die Bestim- mungen Satzung § 8 und § 9 sinngemäß.

- (3) Für den zweiten Stellvertreter*die zweite Stellvertreterin des Dekans*der Dekanin für Doktoratsstudien wird abweichend von § 8 (3) festgelegt, dass eine Bestellung auch während der laufenden Funktionsperiode des Dekans*der Dekanin für Doktoratsstudien möglich ist, wobei dessen*deren Funktionsperiode der verbleibenden Funktionsperiode des Dekans*der Dekanin für Doktoratsstudien entspricht.

§ 11. Aufgaben des Dekans*der Dekanin für Doktoratsstudien

- (1) Ausarbeitung eines Vorschlages für das Rektorat für eine Durchführungsrichtlinie für Doktoratsstudien;
- (2) Koordination und Durchführung des Verfahrens zur Einrichtung der thematischen Programme/Doctoral Schools gemäß den Curricula für die Doktoratsstudien;
- (3) Auswahl der Dissertationsthemen auf Vorschlag der Programme/Doctoral Schools und aufgrund eines Begutachtungsverfahrens;
- (4) Mitwirkung bei der Organisation der Ausschreibung und Erstellung der Vorschläge für die Vergabe von Dissertationsthemen unter Mitwirkung der PhD-Programme;
- (5) Betreuung von Angehörigen der Universität gemäß § 97, 103 und 104 UG idgF sowie von fachlich qualifizierten Expert*innen mit der Betreuung von Dissertationen, die Zuweisung von Dissertantinnen und Dissertanten zu Betreuerinnen und Betreuern sowie die Entgegennahme der Dissertationsvereinbarung;
- (6) Vorschläge für programmübergreifende Lehrveranstaltungen in den Doktoratsstudien gemäß den Curricula zur Approbation durch die Curricularkommission;
- (7) Betreuung und Beratung der Doktorats-Studierenden in allgemeinen Angelegenheiten;
- (8) Inhaltliche Konzeption der öffentlichen Präsentationen der Doktoratsstudien (z.B. „Doctoral Day“);
- (9) Erstellung von Vorschlägen zur Beauftragung und Betreuung für Lehrveranstaltungen der Doktoratsstudien an den*die Vizerektor*in für Studium und Lehre;
- (10) Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat und den Senat;
- (11) Mitwirkung an Evaluation und Qualitätssicherung der Doktoratsstudien.

DEKAN*IN FÜR STUDIENRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN

Für die Vollziehung studienrechtlicher Angelegenheiten in erster Instanz wird ein monokratisches Organ gemäß § 19 (2) UG idgF in Form eines Dekans*einer Dekanin für studienrechtliche Angelegenheiten eingerichtet.

§ 12. Unvereinbarkeit

Der*die Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten sowie dessen*deren Stellvertretung sollten nicht gleichzeitig Mitglieder des Senates, stimmberechtigte Mitglieder der Curricularkommissionen oder Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrates der Medizinischen Universität Graz sein.

§ 13. Wahl und Funktionsperiode des Dekans*der Dekanin für studienrechtliche Angelegenheiten

- (1) Der*die Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten wird vom Senat nach Stellungnahme des Rektorates für eine Funktionsperiode von drei Jahren, jedenfalls bis zum Amtsantritt des neu gewählten Dekans*der neu gewählten Dekanin für studienrechtliche Angelegenheiten, aus dem Kreis der qualifizierten Universitätsangehörigen gewählt, wobei der*die Vizerektor*in für Studium und Lehre jedenfalls zur Wahl steht. Die geforderte Qualifikation ist dem Anforderungsprofil zu entnehmen, das vor jedem Wahlgang der Wahlankündigung beigelegt wird.

- (2) Der Senat übermittelt einen Wahlvorschlag an das Rektorat, welches das Recht hat, innerhalb von drei Wochen eine Stellungnahme zum Wahlvorschlag für den*die Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten abzugeben.
- (3) Die Vertreter*innen im Senat entsprechend **Satzung § 5 (4) Z 2 und 3** haben bei der Wahl je zwei Stimmen. Bei der Wahl laut (1) ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit an Stimmen notwendig. Kommt eine solche nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges durchzuführen, wobei die relative Mehrheit entscheidet. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (4) Die Funktionsperiode des Dekans*der Dekanin für studienrechtliche Angelegenheiten beträgt drei Jahre. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Nach Auslaufen der Funktionsperiode übt der*die Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten bzw. die Stellvertretung bis zur Neubestellung seine*ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

§ 14. Abberufung des Dekans*der Dekanin für studienrechtliche Angelegenheiten

Der*die Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten kann vom Senat vor Ablauf seiner*ihrer Funktionsperiode mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Die Vertreter*innen im Senat entsprechend der Satzung § 5 (4) Z 2 und 3 führen bei der Abwahl zwei Stimmen.

§ 15. Vizedekan*innen für studienrechtliche Angelegenheiten

- (1) Zur Vertretung bei Verhinderung des Dekans*der Dekanin für studienrechtliche Angelegenheiten werden ein bis max. zwei Vizedekan*innen für studienrechtliche Angelegenheiten aus dem Kreis der qualifizierten Universitätsangehörigen gewählt, wobei der*die Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht hat.
- (2) Für die Wahl und Abberufung der Vizedekan*innen für studienrechtliche Angelegenheiten gelten die Bestimmungen Satzung § 12 und § 13 sinngemäß.
- (3) Für den zweiten Stellvertreter*die zweite Stellvertreterin* des Dekans*der Dekanin für studienrechtliche Angelegenheiten wird abweichend von § 13 (4) festgelegt, dass eine Bestellung auch während der laufenden Funktionsperiode des Dekans*der Dekanin für studienrechtliche Angelegenheiten möglich ist, wobei deren*dessen Funktionsperiode der verbleibenden Funktionsperiode des Dekans*der Dekanin für studienrechtliche Angelegenheiten entspricht.

§ 16. Delegation von Aufgaben des Dekans*der Dekanin für studienrechtliche Angelegenheiten bzw. dessen*deren Stellvertretung

Der*die Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten kann die unter Satzung § 17 (10) angeführte Aufgabe schriftlich an die für die Prüfungscoordination zuständige Leitung eines Lehrstuhles oder eine nicht klinische bzw. klinische wissenschaftliche Einrichtung delegieren (§ 19 (2) Z 2 UG idgF). Der*die Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten kann das Mandat gemäß (1) jederzeit widerrufen.

§ 17. Aufgaben des Dekans*der Dekanin für studienrechtliche Angelegenheiten:

- (1) Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolvent*innen individueller Studien (§ 55 (4) UG idgF);
- (2) Modifizierung der Anforderungen der Curricula für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes idgF durch Bescheid (§ 58 (11) UG idgF);
- (3) bescheidmäßige Vorabgenehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität nicht möglich ist (§ 63 (9) Z 2 UG idgF);
- (4) bescheidmäßige Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (§ 67 UG idgF);
- (5) Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung und Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (§ 73 UG idgF);

- (6) Ausstellen von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 (3) UG idgF);
- (7) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen oder Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmungen der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 75 (1) UG idgF);
- (8) bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen auf Antrag der Studierenden (§ 78 UG idgF);
- (9) bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung auf Antrag der Studierenden (§ 79 (1) UG idgF);
- (10) Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 (1) UG idgF);
- (11) Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten nach Maßgabe (§ 85 (2) UG idgF);
- (12) Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 (1) UG idgF abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Übergabe (§ 86 (4) UG idgF);
- (13) bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolvent*innen der ordentlichen Studien, mit Ausnahme von Erweiterungsstudien (§ 87 (1) UG idgF);
- (14) bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolvent*innen von Universitätslehrgängen (§ 87 (2) UG idgF);
- (15) bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG idgF);
- (16) bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 (3) UG idgF);
- (17) bescheidmäßige Auferlegung von einzelnen Ergänzungsprüfungen und bzw. oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Nostrifizierung (§ 90 (4) UG idgF);
- (18) bescheidmäßiger Widerruf der Nostrifizierung, insbesondere wenn diese durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist (§ 90 (5) UG idgF);
- (19) Führung des Vorsitzes der Prüfungskommission bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung;
- (20) Betrauung wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen nach §§ 97, 103 und 104 UG idgF der Medizinischen Universität Graz und anderer in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen, sowie externer Personen mit äquivalenter Qualifikation mit der Begutachtung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten in Diplom-, Master- und Doktoratsstudien sowie in außerordentlichen Studien;
- (21) Zustimmung zu bzw. Genehmigung von fachlich qualifizierten Expert*innen ohne Habilitation auf Vorschlag der jeweiligen Lehrgangsleitung für die Betreuung und/oder Beurteilung von Masterarbeiten in außerordentlichen Studien;
- (22) Bestellung von Prüfungskommissionen (Satzung § 48);
- (23) Ausstellung von Bescheiden im Zusammenhang mit Anträgen von Studierenden bezüglich der Prüfungsmethode (§ 59 (1) Z 12 UG idgF) und bei der Abweisung von Anträgen hinsichtlich der Person des Prüfers*der Prüferin (§ 59 (1) Z 13 UG idgF);
- (24) regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Arbeitsberichte im öffentlichen Teil der Senatssitzung.

III.

IV. Abschnitt – Studierende

§ 18. Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Den Studierenden an der Medizinischen Universität Graz kommen die in § 59 UG idgF festgelegten Rechte und Pflichten zu. Darüber hinaus haben alle Studierenden an der Medizinischen Universität Graz die im Verhaltenskodex für Studierende (Mitteilungsblatt vom 04.07.2018, Stj. 2017/2018, 36. Stk) festgelegten Pflichten zu beachten.
- (2) Die Studierenden haben insbesondere das Recht:
 1. die im jeweiligen Studium vorgeschriebenen Prüfungen je 4-mal zu wiederholen;
 2. LV-Prüfungen jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der LV folgenden Semesters abzulegen;
 3. Studierende sind innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung berechtigt die Beurteilungsunterlagen einzusehen (§ UG 84 (2) idgF). Bei der Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen wird unmittelbarer Kontakt zu den zuständigen Lehrenden ermöglicht, um etwaige inhaltliche Fragen der Studierenden zu beantworten;
 4. bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aus wichtigen Gründen die Beurlaubung vom Studium gemäß § 67 UG idgF zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten
 - a. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes;
 - b. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert;
 - c. Schwangerschaft;
 - d. Kinderbetreuungspflichten oder andere gleichartige Betreuungspflichten;
 - e. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder
 - f. vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung.

Die Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters zu beantragen. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes gemäß § 18 Abs. 2 Z 4 lit b bis d und lit. f kann die Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden. Bis zum Zeitpunkt der Beurlaubung erbrachte Studienleistungen (insbesondere abgeschlossene Lehrveranstaltungen und Prüfungen) bleiben gültig. Während der Beurlaubung können keine Leistungen erbracht werden.

Eine Beurlaubung hemmt nicht den Ablauf von Übergangsfristen nach § 124 UG idgF.

- (3) Die Studierenden haben insbesondere folgende Pflichten:
 1. Studierende müssen ihren Studierenden-Ausweis bei sämtlichen Lehrveranstaltungen bei sich führen;
 2. Studierende, die Studien nachgehen, die mit Patientinnen- und Patientenkontakt verbunden sind, müssen einen aktuellen Impfschutz bei der Zulassung, spätestens jedoch bei der Fortsetzungsmeldung ihres Studiums nachweisen. Mangels ärztlichen Nachweises der gemäß der Richtlinie 2000.0100 idgF der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) geforderten Immunitäten wird der/dem Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im klinischen Bereich von Krankenanstalten der KAGes untersagt. Gleichzusetzendes gilt für Lehrkrankenhäuser und Lehrordinationen. Die Medizinische Universität Graz übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Studienzeitverzögerungen sowie gesundheitliche oder sonstige Schäden der/des Studierenden oder Dritter, die aus der Unterlassung der Erbringung des Immunitätsnachweises bzw. der Vornahme von Impfungen durch die/den Studierenden resultieren. Die/der Studierende hält die Medizinische Universität Graz betreffend allfälliger, daraus erwachsender Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos;

3. Studierende haben sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden. Zu den Konsequenzen bei Verletzung dieser Pflicht siehe Satzung § 47 (13).

V. Abschnitt – Studien

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 19. Allgemeine Bestimmungen für Studien

Im Geltungsbereich der Satzung sind zusätzlich zu den in § 51 (2) UG idgF folgende Begriffsbestimmungen gültig:

Die Diplom- und Master-Studien können modular aufgebaut sein.

- (1) Ein Modul ist eine überschaubare Lehr- und Lerneinheit, in dem ein Stoffgebiet thematisch und zeitlich abgerundet gelehrt wird und klar definierte Lernziele hat. In einem Modul können mehrere Lehrveranstaltungen, die inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, und Themen verschiedener Fächer unterrichtet werden. Ein Modul ist positiv absolviert, wenn alle zugehörigen Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden.
- (2) Ein Track ist eine Pflichtlehrveranstaltung in Form einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter. Dieser erstreckt sich longitudinal über maximal ein Semester.
- (3) Fächer sind nicht-klinische und klinische Fach(arzt)-Richtungen im Sinne § 103 UG idgF, die von wissenschaftlichen Organisationseinheiten bzw. Lehrstühlen vertreten und vermittelt werden.
- (4) Pflicht-Lehrveranstaltungen sind die für ein Studium kennzeichnenden Lehrveranstaltungen über die Prüfungen abzulegen sind.
- (5) Wahl-Pflicht-Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, aus denen die Studierenden nach den in den Curricula festgelegten Bedingungen wählen können und über die Prüfungen abzulegen sind.
- (6) Freie Wahl-Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen bzw. Fächer, aus denen die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen auswählen können und über die Leistungsnachweise zu erbringen sind.
- (7) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen bei welchen keine Anwesenheitspflicht besteht. Die Beurteilung der Leistung erfolgt über einen schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsvorgang.
- (8) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen, bei denen die in den Curricula festzulegenden Mindestanwesenheiten erforderlich sind. Die Beurteilung erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsvorganges am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden.
- (9) Diplomprüfungszeugnisse sind abschnittsweise zu beurkundende kumulative Beurteilungen über Leistungsnachweise, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller im Curriculum festgelegten Teile eines Studienabschnittes wird dieser abgeschlossen. Mit Vorliegen aller Diplomprüfungszeugnisse und den in den Curricula festgelegten erforderlichen weiteren Leistungsnachweisen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.
- (10) Bachelorprüfungszeugnisse sind kumulative Zeugnisse, die die, in den Bachelorstudien vorgeschriebenen, Leistungsnachweise beurkunden. Mit der positiven Beurteilung aller Leistungsnachweise wird das betreffende Bachelorstudium abgeschlossen.

- (11) Masterprüfungszeugnisse sind kumulative Zeugnisse, die, die in den Masterstudien vorgeschriebenen Leistungsnachweise beurkunden. Mit der positiven Beurteilung aller im Curriculum festgelegten Leistungsnachweise wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.
- (12) Bachelor-, Master- und Diplom- und Doktorats-Grade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss eines entsprechenden Studiums verliehen werden. Nähere Bestimmungen hat das jeweilige Curriculum zu enthalten.

§ 20. Einteilung des Studienjahres und Zulassungsfristen

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester inklusive der Lehrveranstaltungs-freien Zeit (§ 52 (1) UG idGF). Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Abweichende Regelungen für das „Klinisch-Praktische Jahr“ und das „Zahnmedizinisch-Klinische Praktikum“ sind zulässig (§ 52 (2) und (3) UG idGF). Wahl-Pflicht-Lehrveranstaltungen können nach organisatorischer Maßgabe in der Lehrveranstaltungs-freien Zeit angeboten und absolviert werden, führen jedoch zu keinem Recht auf Studienzeitverkürzung.
- (2) Der Senat hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungs-freie Zeit so festzulegen, dass:
 - 1. das Studienjahr maximal 33 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält;
 - 2. für die Lehrveranstaltungs-freie Zeit pro Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens 10 Wochen im Sommersemester und nach dem Wintersemester ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen vorgesehen ist.
- (2a) Ist die Abhaltung von Präsenzlehrveranstaltungen und –prüfungen aufgrund der behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit COVID-19 und/oder auf Anordnung des Rektorats für mehr als zwei Wochen vorübergehend nicht möglich, kann der Senat die Einteilung des betreffenden Studienjahres nachträglich ändern und abweichend von Absatz 2 festlegen, dass in den Monaten Februar, Juli und August Lehrveranstaltungen und Prüfungen durchgeführt werden können.
- (3) Für alle nicht von § 61 (3) UG idGF erfassten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen wird eine abweichende besondere Zulassungsfrist festgesetzt. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 5. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 5. Februar jeden Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig an der Medizinischen Universität Graz einlangen.
- (4) Bei Auftreten von schwerwiegenden Krisen- und Katastrophensituationen kann das Rektorat die in § 20 (3) festgelegte besondere Zulassungsfrist mit Beschluss des Rektorats nach Einholung einer Stellungnahme des Senats abändern.

§ 21. Studiendauer und Arbeitsaufwand gemäß ECTS- Anrechnungspunkten

- (1) Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
- (2) Der Umfang der Bachelor-, Master- und Diplom-Studien, sowie außerordentlichen Studien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Studienjahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Daraus ergibt sich für einen ECTS-Anrechnungspunkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.

- (3) Die Studiendauer der Bachelorstudien beträgt sechs Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt grundsätzlich 180. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen (§ 54 (3) UG idgF).
- (4) Die Studiendauer der Masterstudien in ordentlichen Studien beträgt vier Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt 120.
- (5) Der Arbeitsaufwand für die Diplomstudien richtet sich nach § 54 (3) UG idgF (Diplomstudium Humanmedizin = 360 ECTS-Anrechnungspunkte, Diplomstudium Zahnmedizin = 360 ECTS-Anrechnungspunkte).
- (6) Die Studiendauer für Doktoratsstudien beträgt mindestens 3 Jahre (§ 54 (4) UG idgF).
- (7) Erweiterungsstudien umfassen mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte gemäß (§ 54a (2) UG idgF).
- (8) Studiendauer und ECTS Anrechnungspunkte der Universitätslehrgänge sind im Curriculum festzulegen.
- (9) Universitätslehrgänge mit Masterabschluss weisen mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte auf.

§ 22. Lehrveranstaltungen

Die unter Satzung § 22 (3) beschriebenen Lehrveranstaltungen können als Blocklehrveranstaltungen vorgeschrieben werden. Pflicht-Lehrveranstaltungen der Curricula sind mindestens einmal im Studienjahr abzuhalten.

- (1) Ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ist mindestens einmal im Studienjahr digital zu veröffentlichen. Dieses hat gemäß § 76 (1) UG idgF Informationen zu Titel, Art, Zeit und Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen zu beinhalten. Der Arbeitsaufwand von Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen haben die Studierenden zum Zeitpunkt der Ankündigung der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe zu informieren. Bei Einbeziehung von Fernstudieneinheiten (virtuelle Lehre) in die Lehrveranstaltung sind gemäß § 76 (2) und (3) UG idgF Lerninhalte über die Lernplattform der Medizinischen Universität Graz vor dem jeweiligen Semesterbeginn bereit zu stellen.
- (3) Es gibt folgende Arten von Lehrveranstaltungen:
 1. Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt;
 2. Übung (UE): Übungen dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen/theoretischen Fertigkeiten und stellen Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter dar;
 3. Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen, es besteht Anwesenheitspflicht;
 4. Seminare mit Übungen (SU) sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter, in denen Seminare und Übungen kombiniert sind und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen; es besteht Anwesenheitspflicht;
 5. Praktika (PR) dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll, nähere Bestimmungen sind in den Curricula festzuhalten;
 6. (Pflicht)famulatur (PFR) sind Praktika gemäß § 49 (4) Ärztegesetz idgF und sind in Lehrkran-

kenhäusern der Medizinischen Universität Graz, sowie in den von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten anerkannten Abteilungen von Krankenanstalten, Universitätskliniken und Universitätsinstituten zu absolvieren. Werden Praktika oder Pflichtfamulaturen im Ausland absolviert, gelten für diese die lokalen, gleichzusetzenden Vorschriften. Darüber hinaus sind Famulaturen in universitären Lehrordination möglich. Jeder Teil der Pflichtfamulatur wird mit dem Kalkül „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt;

7. Tutorien (TU) sind begleitende Lehrveranstaltungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden;
8. E-Learning: Formen von Lernen bei denen elektronische oder digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder die Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommt;
9. Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht;
10. Problemorientiertes Lernen (POL): ist eine Lernform, deren Charakteristikum es ist, dass die Studierenden weitgehend selbständig eine Lösung für ein vorgegebenes Problem finden sollen. Die Studierenden lernen ein Thema oder eine Frage zu analysieren, geeignete Informationsquellen zu finden und zu nutzen und schließlich Lösungen zu vergleichen, auszuwählen und umzusetzen.

Es ist zulässig, im Curriculum weitere Arten von Lehrveranstaltungen einzuführen, wenn dies auf Grund der spezifischen Anforderungen des Studiums erforderlich ist.

§ 23. Pflicht-Lehrveranstaltungen

Pflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, deren positive Absolvierung Voraussetzung für einen Studienabschluss ist. Pflichtlehrveranstaltungen müssen mindestens einmal im Studienjahr angeboten werden.

§ 24. Wahl-Lehrveranstaltungen

- (1) Wahl-Pflicht-Lehrveranstaltungen werden an der Medizinischen Universität Graz als Spezielle Studienmodule oder Spezielle Forschungsmodule (SSM/SFM) angeboten. Nach den in den Curricula festgelegten Bedingungen können die Studierenden diese aus einem Angebot auswählen. Es sind positive Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Freie Wahlfächer sind jene Lehrveranstaltungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot an der Med Uni Graz und/oder von in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen (als Mitbelegerin/Mitbeleger) wählen können. Es sind positive Leistungsnachweise zu erbringen.
- (3) Das Gesamtausmaß an freien Wahl-Lehrveranstaltungen Lehrveranstaltungen darf 20 Prozent des Gesamtausmaßes des Studiums nicht überschreiten.
- (4) In den Curricula der Universitätslehrgänge können Wahl-Lehrveranstaltungen vorgesehen werden. Eine Pflicht des Angebots von Wahl-Lehrveranstaltungen besteht nicht.

§ 25. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Im Curriculum können Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingerichtet werden. Die Modalitäten betreffend Voraussetzungen, Auswahlverfahren, Reihungen und allfälliger Wartelisten sind im Curriculum festzulegen.

§ 26. Studien in einer Fremdsprache

- (1) Es ist möglich im Curriculum festzulegen, dass Lehrveranstaltungen, Teile von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 19 (2b) UG idgF in Englisch abgehalten bzw. verfasst werden können.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind überdies berechtigt, Teile ihre Lehrveranstaltungen in Englisch abzuhalten und zu prüfen. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.
- (3) Darüber hinaus sind Studierende berechtigt, Prüfungen nach Maßgabe der Möglichkeiten und der finanziellen Bedeckbarkeit in einer Fremdsprache abzulegen, wenn die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einem solchen Antrag zustimmt.

§ 27. Virtuelle Lehre

- (1) Lehrveranstaltungen können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikations-technologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten werden.
- (2) E-Learning-Aktivitäten werden unter anderem über die Moodle-Plattform „Virtueller Medizinischer Campus“ durchgeführt (Satzung § 22 (3) Z 9, 10). Virtuelle Lehre kann Präsenzlehre in gewissen Bereichen ergänzen bzw. ersetzen.

§ 27a. Validierung gemäß § 78 UG idgF

- (1) Auf Antrag einer*s Studierenden kann die*der Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten gemäß § 78 Abs 3 UG idgF auch andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in § 78 Abs 4 Z 6 UG idgF festgelegten Höchstausmaß für ein ordentliches oder außerordentliches Studium anerkennen, wenn diese den im jeweiligen Curriculum festgelegten Lernergebnissen und Qualifikationen entsprechen (Deckungsgrad von zumindest 80 %).
- (2) Die Validierung der Lernergebnisse erfolgt dabei in erster Linie durch die*den Fachverantwortliche*n für die beantragte Lehrveranstaltung oder Prüfung über ein Fachgutachten, das von der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten bei der* beim Fachverantwortliche*n eingeholt wird.
- (3) Der*die Fachverantwortliche hat das Fachgutachten grundsätzlich auf Basis des Antrags und der beigelegten Unterlagen zu erstellen und der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten zur Endbeurteilung und zur bescheidmäßigen Ausfertigung der Entscheidung zu übermitteln.
- (4) Wenn eine Validierung der Lernergebnisse allein anhand der beigebrachten Dokumente nicht zweifelsfrei möglich ist oder es aus Gründen der Verfahrenseffizienz geboten scheint, kann die*der Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten zusätzliche Beweismittel (Validierungsgespräch, Stichprobentest) einholen.

BACHELOR-, MASTER-, DIPLOM-, ERWEITERUNGS- UND DOKTORATSSTUDIEN

§ 28. Einrichtung von Studien

- (1) Die Einrichtung neuer Bachelor-, Master-, Doktorats- und Erweiterungsstudien, sowie die Einrichtung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien erfolgt durch Beschluss des Rektorates (§ 22 (12) UG idgF).
- (2) Folgende Studien können gemäß §§ 54 und 56 UG idgF eingerichtet werden:
 1. Bachelorstudien;
 2. Masterstudien;
 3. Doktoratsstudien;

4. Erweiterungsstudien;
 5. Gemeinsame Studienprogramme;
 6. Gemeinsam eingerichtete Studien;
 7. Universitätslehrgänge;
- (3) Studierende sind berechtigt zu individuellen Studien gemäß § 55 UG idGF zugelassen zu werden.
- (4) Der Senat beauftragt die fachlich am nächsten stehende Curricularskommission mit der Erstellung des Curriculums.

§ 29. Erstellung neuer Curricula

- (1) Das Erlassen der Curricula ist gemäß § 25 (1) Z 10 UG idGF Aufgabe des Senats. Er setzt hierzu die zuständige Curricularskommission als entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gemäß § 25 (8) Z 3 UG idGF ein.
- (2) Die Curricularskommission hat entsprechend den Zielen und den Grundsätzen für die Gestaltung von Curricula (Satzung § 2) ein Qualifikationsprofil zu erstellen. Auf der Grundlage dieses Qualifikationsprofils ist das Curriculum zu gestalten.
- (3) Der Entwurf des Curriculums ist anschließend zur Begutachtung jedenfalls an folgende Stellen zu übermitteln:
1. Universitätsrat;
 2. Senat;
 3. Rektorat;
 4. Dekanin/Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten;
 5. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Graz;
 6. fachlich zuständigen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz;
 7. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen;
 8. Universitätsvertretung der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz;
 9. wissenschaftlicher Betriebsrat.
- (3a) Der Entwurf des Curriculums ist anschließend zur Begutachtung jedenfalls an folgende Stellen zu übermitteln:
1. Bundes ÖH;
 2. zugehörige Krankenanstaltenträger der Medizinischen Universität Graz;
 3. zuständige Bundesministerien;
 4. betroffene Kammern der freien Berufe;
 5. Österreichische Akademie der Wissenschaften und
 6. Dachverband der Universitäten.
- (4) Weiters kann der Entwurf des Curriculums zur Begutachtung an fachlich oder beruflich zuständige Einrichtungen außerhalb der Universität sowie an solche Institutionen und Unternehmen ausgesandt werden, die Interesse daran haben könnten, die Absolventinnen/Absolventen des Studiums anzustellen.
- (5) Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieser Satzung und der eingegangenen Stellungnahmen hat die Curricularskommission nach dem Ende des Begutachtungsverfahrens das Curriculum zu beschließen und dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.

- (6) Das Curriculum bedarf gemäß § 25 (1) Z 10 UG idgF der Genehmigung des Senats.
- (7) Gründe für eine eventuelle Ablehnung eines Curriculums durch den Senat bzw. das Rektorat sind insbesondere:
 1. Widersprüche zu geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere auch wegen damit verbundener Diskriminierungen;
 2. Nichtbestätigung aufgrund mangelnder Bedeckbarkeit oder Widerspruch zum Entwicklungsplan (§ 22 (1) Z 12 UG idgF).
- (8) Wird das Curriculum abgelehnt, hat sich die Curricularkommission gemäß den Verfahrensvorschriften neuerlich damit zu befassen.

§ 30. Inhalte der Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

- (1) Diplomstudien können in zwei oder drei Studienabschnitte gegliedert werden. Die Anzahl und Dauer der einzelnen Studienabschnitte sind im Curriculum festzulegen. Die Dauer eines Studienabschnittes darf zwei Semester nicht unterschreiten.
- (2) Masterstudien können in Studienzweige gegliedert werden. Die Detailregelung erfolgt durch die zuständige Curriculumskommission.
- (3) Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:
 1. das Qualifikationsprofil § 51 (2) Z 29 UG idgF;
 2. die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 19 (2b) UG idgF;
 3. das Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, wobei die Reihenfolge der Anmeldung kein Kriterium sein darf;
 4. die Bezeichnung, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte und gegebenenfalls das Stundenausmaß der Wahl-Pflicht- und Wahl-Lehrveranstaltungen (§ 51 (2) Z 3, 4 und 5 UG idgF);
 5. in Bachelorstudien nähere Bestimmungen über die Anfertigung von Bachelorarbeiten (§ 80 UG idgF);
 6. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern;
 7. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten;
 8. die Bestimmungen über die Wahlpflichtfächer, sowie deren ECTS-Anrechnungspunkte;
 9. die Bestimmungen über die freien Wahlfächer, sowie deren ECTS- Anrechnungspunkte;
 10. die Prüfungsordnung gemäß § 51 (2) Z 25 UG idgF;
 11. Äquivalenzliste für Lehrveranstaltungen in vorangegangenen Curricula gleicher Studienkennzahl (Satzung § 31 (4); § 78 (1) letzter Satz UG idgF).
- (4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:
 1. gegebenenfalls Regelungen über die Durchführung von Auslandsstudien bei Bachelor- und Masterstudien;
 2. jene Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
 3. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen;
 4. der Ersatz der Diplomarbeit durch einen gleichwertigen Nachweis (§ 81 (1) UG idgF);
 5. Bestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen im Sinne von § 78 UG idgF;
 6. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrich-

tungen, die für das betreffende Bachelor-, Master- und Diplomstudium anerkannt sind, welche Studien insbesondere als Zugangsvoraussetzung für ordentliche Master- und Doktoratsstudien gelten.

7. qualitative Bedingungen für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium wie insbesondere die Eignung für das Dissertationsvorhaben in Hinblick auf die wissenschaftliche Vorbildung und die Motivation für das Doktoratsstudium. Zum Nachweis der Eignung und Motivation kann beispielsweise die Vorlage von Unterlagen (Lebenslauf, Publikationsliste, Motivationsschreiben, Empfehlungsschreiben) sowie die Absolvierung eines Hearings verlangt werden.

§ 31. Änderung der Curricula

- (1) Änderungen der Curricula für ordentliche Studien haben nach Maßgabe des § 25 (1) Z 10 UG idgF durch Beschluss des Senates zu erfolgen.
- (2) Änderungen der Curricula sind jedenfalls unter Berücksichtigung des § 22 (1) Z 12 und § 58 (5) UG idgF dem Rektorat, der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Graz zur Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Ab in Kraft treten des geänderten Curriculums unterstehen alle Studierenden diesem geänderten Curriculum.
- (4) Wird ein Curriculum eines ordentlichen Studiums geändert, sind in diesem Äquivalenzbestimmungen zwingend aufzunehmen. Sind nicht alle Lehrveranstaltungen des neuen Curriculums diesbezüglich erfasst worden, wird auf dem Weg über die Dekanin/den Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die die zuständige Curricularkommission damit befasst, um eine entsprechende Äquivalenzbestimmung festzulegen, welche auch unterjährig Gültigkeit erlangt.

§ 32. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula sowie deren Änderungen

- (1) Das Curriculum ist nach Genehmigung durch den Senat gemäß § 20 (6) Z 6 UG idgF im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.
- (2) Curricula ordentlicher Studien und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft (§ 58 (6) UG idgF).

§ 33. Auflassung von Studien

- (1) Die Auflassung eines bestehenden Studiums erfolgt durch einen Beschluss des Rektorates. Es ist Einvernehmen mit dem Senat anzustreben (§ 22 (1) Z 12 UG idgF).
- (2) Werden Studien aufgelassen, treten Curricula bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit Ablauf des 30. September desselben Jahres außer Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten Curricula mit 30. September des nächsten Jahres gemäß § 58 (6) UG idgF außer Kraft.
- (3) In Analogie zu § 54 (8) UG idgF können Studierende ordentlicher Studien diese bei Auflassen derselben innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern zu umfassen hat, abschließen. Detailregelungen werden in Abstimmung mit dem Senat durch das Rektorat getroffen.

INDIVIDUELLES STUDIUM

§ 34. Zulassung

Studierende sind berechtigt, einen Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre einzubringen.

§ 35. Genehmigung

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Studium und Lehre hat den Antrag nach Anhörung der facheinschlägigen Curriculumskommissionen bescheidmäßig zu genehmigen, wenn das beantragte Studium einem facheinschlägigen Studium gleichwertig ist. In der Genehmigung ist der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Studium, die Durchführung des Studiums und der akademische Grad nach dem Schwerpunkt des Studiums festzulegen. (§ 55 UG idgF)

UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

Die Medizinische Universität Graz bietet Universitätslehrgänge in Bereichen an, in denen sie über im jeweiligen wissenschaftlichen Kontext nachgewiesene Kompetenzen verfügt. Universitätslehrgänge müssen den wissenschaftlichen und organisatorischen Qualitätsstandards der Medizinischen Universität Graz genügen und einen klaren Bezug zu den strategischen Zielen sowie der Weiterbildungsstrategie der Medizinischen Universität Graz aufweisen. Sie dienen der weiteren Berufsqualifikation und können berufsbegleitend absolviert werden. Der Betrieb der ordentlichen Studien sowie die individuelle Aufgabenerfüllung in Lehre und Forschung sind zu gewährleisten. Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt auf Initiative von Proponentinnen/Proponenten der Universitätslehrgänge durch Beschluss des Rektorates und die nachfolgende Erlassung des Curriculums durch den Senat. Als Proponentin/Proponent kommen hauptberuflich tätige Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Medizinischen Universität Graz in Betracht. In besonders begründeten Fällen können mit Zustimmung des Rektorats auch andere Personen, insbesondere jene nach § 94 (1) Z 7 und 8 UG idgF, als Proponentin/Proponent fungieren. Im Falle eines Universitätslehrganges, dessen Curriculum die Verleihung eines akademischen Grades vorsieht, muss es sich um eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) handeln. Durch das Rektorat festgelegte Regelungen, Richtlinien und Vorgaben zur Einrichtung und Abwicklung der Universitätslehrgänge sind einzuhalten.

§ 36. Einrichtung von Universitätslehrgängen

- (1) Nach § 56 UG idgF sind Universitäten berechtigt Universitätslehrgänge einzurichten. Diese sind außerordentliche Studien.
- (2) Der Beschluss zur Einrichtung eines neuen Universitätslehrganges obliegt gemäß § 22 (1) 12 UG idgF dem Rektorat.
- (3) Nach Maßgabe des § 56 UG idgF können Universitätslehrgänge gemeinsam mit anderen dort genannten Rechtsträgerinnen/Rechtsträgern eingerichtet werden.
- (4) Der Betrieb der ordentlichen Studien darf durch Universitätslehrgänge nicht beeinträchtigt werden. Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden. Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung können diese auch in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgerinnen/Rechtsträgern durchgeführt werden.
- (5) An der Medizinischen Universität Graz können folgende Universitätslehrgänge eingerichtet werden:
 1. Universitätslehrgänge, deren Curriculum 30 ECTS-Anrechnungspunkte ausweist. Nach positivem Abschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat.
 2. Universitätslehrgänge, deren Curriculum 60 ECTS-Anrechnungspunkte ausweist. Nach positivem Abschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen die akademische Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz verliehen (§ 87a (2) UG idgF).
 3. Universitätslehrgänge, deren Curriculum 90 bzw. 120 ECTS-Anrechnungspunkte ausweist. Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit jenen von entsprechenden ausländischen Masterstudien vergleichbar sind, schließen mit einem Mastergrad ab, welcher dem im jeweiligen Fach international gebräuchlichen Mastergrad entspricht (§ 87a (1) UG idgF).

§ 37. Curricula für Universitätslehrgänge

- (1) Die Curriculumskommission für Postgraduale Ausbildungen ist für die Erarbeitung der Curricula unter Berücksichtigung der Satzung § 29 (1, 2, 6, 7 und 8) zuständig.
- (2) Der Erlass der Curricula der Universitätslehrgänge erfolgt durch den Senat.
- (3) Curricula haben den inhaltlich/strukturellen Vorgaben der für die angestrebte Qualifikationsstufe entsprechenden Mustercurricula idgF zu entsprechen.
- (4) Im Curriculum sind insbesondere folgende Punkte festzulegen und zu definieren:
 1. allgemeine Beschreibung;
 2. Voraussetzungen für die Zulassung;
 3. Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen;
 4. Studiendauer, wobei bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen der Arbeitsaufwand pro Semester deutlich unter 30 ECTS-Anrechnungspunkten liegen muss um eine entsprechende Studierbarkeit zu gewährleisten;
 5. Aufbau und Gliederung;
 6. Lehr- und Lernformen und Unterrichtssprache;
 7. Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer;
 8. Prüfungsordnung;
 9. Abschluss, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.
- (5) Den Studienleistungen sind ECTS-Anrechnungspunkte im Sinne von § 54 (2) UG idgF zuzuteilen.
- (6) Im Curriculum eines Universitätslehrganges ist eine Höchststudiendauer vorzusehen, die mindestens die vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semester umfasst (§ 56 (5) UG idgF). Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende die im Curriculum eines Universitätslehrganges festgelegte Höchststudiendauer überschreitet (§ 71 (1) Z 6 UG idgF).

§ 38. Änderungen der Curricula von Universitätslehrgängen

Änderungen von Curricula einzelner Universitätslehrgänge sind gemäß § 31 (1 und 2) der Satzung vorzunehmen.

§ 39. Übergangsbestimmungen bei Änderung von Curricula der Universitätslehrgänge

- (1) Wird ein Curriculum eines Universitätslehrganges überarbeitet während Studierende diesen besuchen, so können diese Studierenden den Universitätslehrgang in der Curriculum-Fassung des Zulassungszeitpunktes in der in diesem Curriculum vorgeschriebenen Höchststudiendauer abschließen. Wird diese überschritten erlischt die Zulassung (§ 71 (1) Z 6 UG idgF).
- (2) Eine Zulassung zum Universitätslehrgang, dessen Curriculum in Revision ist, kann erst nach Beschluss des geänderten und im Mitteilungsblatt veröffentlichten Curriculums erfolgen.

§ 40. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula von Universitätslehrgängen sowie deren Änderungen

- (1) Das Curriculum ist nach Genehmigung durch den Senat gemäß § 20 (6) Z 6 UG idgF im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.
- (2) Curricula von Universitätslehrgängen und deren Änderungen treten ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

VI. Abschnitt – Prüfungen

§ 41. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungen

Der Studienerfolg wird durch die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten (Bachelorarbeit, Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) festgestellt (§ 72 (1) UG idgF).

- (1) Prüfungen dienen dem Nachweis des in einer Lehrveranstaltung erworbenen Wissens. Die Beurteilung erfolgt nach § 72 (2) und (3) UG idgF.
- (2) Die Inhalte von Lehrveranstaltungen sowie die Beurteilungskriterien von Prüfungen sind entsprechend den Curricula und den jeweils gültigen Lernzielkatalogen der Medizinischen Universität Graz zu Semesterbeginn festzulegen und zu veröffentlichen.
- (3) Mündliche Prüfungen sind gemäß § 79 (2) UG idgF öffentlich abzuhalten. Sie sind in strukturierter Weise durchzuführen und zu protokollieren. Gem. § 79 Abs 2 UG kann der Zutritt von dem*der Prüfer*in bzw. dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden. Sind keine Zuhörer*innen anwesend, ist von der*dem Prüfer*in ein*e Zuhörer*in beizuziehen.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
- (5) Kommissionelle Prüfungen sind mündliche Prüfungen einer Lehrveranstaltung, die vor einer Prüfungskommission abgehalten werden. Die Prüfungskommission wird von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten bestellt. Bei der kommissionellen Prüfung sind die Bestimmungen des § 79 (2) UG idgF zu beachten.
- (6) Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang zu absolvieren sind und dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten aus mehr als einer Lehrveranstaltung dienen. Diese sind in den Curricula auszuweisen.
- (7) Kommissionelle Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die vor einer Prüfungskommission abzulegen sind und dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten aus mehr als einer Lehrveranstaltung dienen. Diese sind in den Curricula auszuweisen.
- (8) Rigorosen sind Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.
- (9) Kommissionelle Prüfungen sind in den Curricula in der Prüfungsordnung festzulegen.
- (10) Studierende dürfen abweichend zu § 77 (2) UG idgF negativ beurteilte Prüfungen viermal wiederholen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies gemäß § 77 (3) UG idgF auch ab der zweiten Wiederholung.
- (11) Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat zur Abhaltung von Prüfungen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß §§ 97, 103 und 104 UG idgF jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen. Die Dekanin/ der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Prüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis im Sinn des aufgeführten Personenkreises gleichwertig ist.
- (12) Bei Bedarf ist die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer für Universitätslehrgänge heran zu ziehen.

§ 42. Prüfungsarten

Um die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte und Lernziele zu überprüfen, kommen verschiedene Prüfungsarten zum Einsatz. Dadurch können in einem Prüfungsvorgang auch verschiedene Prüfungsarten eingesetzt werden. Weitere Prüfungsarten außer den folgend angeführten sind möglich und gegebenenfalls in den Curricula festzulegen. Die Bestimmung der Prüfungsart obliegt der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung in Absprache mit eventuell weiteren, in dieser Lehrveranstaltung vertretenen Fächern.

§ 43. Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Prüfungen einer Lehrveranstaltung können verschiedene Prüfungsarten aufweisen.

- (1) Multiple Choice Prüfungen (MC);
- (2) Short Essay Assessment (SEA) und Short Answer (SA);
- (3) Seminararbeiten;
- (4) Fallberichte und -vignetten;
- (5) Andere, in den Prüfungsordnungen der Curricula festgehaltene Prüfungsmodi, sind zulässig.

Die von den Studierenden eigenständig verfassten schriftlichen Prüfungen gemäß (3) und (4) werden stichprobenartig oder im Verdachtsfall einer Plagiatsüberprüfung unterzogen. Stellen sich diese Prüfungen als Plagiat heraus, sind die Bestimmungen der Satzung § 59 anzuwenden.

§ 44. Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen kommen bei verschiedenen Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz.
- (2) Mündliche und kommissionelle mündliche Prüfungen können unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (zB. Webex) abgehalten werden, wenn folgende Vorgaben erfüllt werden:
 1. Der*die Prüfer*in bzw. die Mitglieder der Prüfungskommission und der*die Studierende stimmen der elektronischen Durchführung der Prüfung zu und führen einen Testlauf durch, um die technischen Gegebenheiten zu überprüfen. Stimme, Mimik und Gestik müssen realitätsgetreu wahrnehmbar sein. Die Zustimmung des*der Prüfer*in bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission und der*des Studierenden ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
 2. Zu Beginn der Prüfung ist die Identität der*des Studierenden zu überprüfen. Dies kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die*der Studierende einen Studierendenausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera hält.
 3. Der*die Prüfer*in bzw. der*die Vorsitzende der Prüfungskommission bestätigt nach der Prüfung im Prüfungsprotokoll, dass der*die Studierende (sowie die Mitglieder der Prüfungskommission bei kommissionellen Prüfungen) während des Prüfungsvorgangs unter wechselseitiger Hörbarkeit und gegenseitiger Sichtbarkeit anwesend (zugeschaltet) war/waren und die Prüfung daher ordnungsgemäß stattgefunden hat. Etwaige Unterbrechungen der Prüfung werden mit Uhrzeitangaben im Prüfungsprotokoll niedergeschrieben.
 4. Da es sich um einen öffentlichen Prüfungsvorgang handelt, können auch weitere Zuhörer*innen zugeschaltet werden. Fragen sind dem*der Prüfer*in bzw. den Mitgliedern der Prüfungskommission vorbehalten. Die zur Prüfung antretende Person ist berechtigt, zur Prüfung eine weitere Person beizuziehen, die auf elektronischem Weg zugeschaltet oder auch im Aufenthaltsraum für den*die Prüfer*in bzw. die Mitglieder der Prüfungskommission sichtbar anwesend sein kann.
 5. § 61 des Satzungsteils – Studienrechtliche Bestimmungen über das Erschleichen einer Prüfungsleistung und die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel gilt entsprechend. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Der*die Prüfer*in bzw. die Mitglieder der Prüfungskommission

mission ist/sind berechtigt, die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zu überprüfen.

6. Bei technischen Problemen während der Prüfung hat der*die Prüfer*in bzw. der*die Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Prüfung abgebrochen oder weitergeführt wird. Wird die Prüfung aufgrund der technischen Probleme abgebrochen, ist die Prüfung innerhalb einer Woche fortzusetzen. Bis zum Abbruch erbrachte Leistungen sind bei der Fortsetzung der Prüfung in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Ist eine Fortsetzung der Prüfung aufgrund der technischen Probleme nicht möglich, ist der abgebrochene Antritt nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
7. Der Satzungsteil – Studienrechtliche Bestimmungen der Med Uni Graz, insbesondere die §§ 49 ff über Prüfungskommissionen sowie die Durchführung und Beurteilung von Prüfungen, ist anzuwenden.

§ 45. Praktische Prüfungen

Zu den praktischen Prüfungen zählen insbesondere folgen Formate:

- (1) Objective Structured Clinical Examination (OSCE)
- (2) Direct Observation of Procedural Skills (DOPS)
- (3) Mini Clinical Evaluation Exercise (MiniCEX)

§ 46. Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen

Die Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen setzen sich aus den in der Satzung §§ 42 bis 45 definierten Prüfungsarten für die in jeweiligen Curricula vorgeschriebenen Prüfungen zusammen.

§ 47. Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsverfahren

- (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen besteht. Prüfungstermine werden von der Organisationseinheit Studienmanagement geplant. Die Prüfungstermine werden in der Folge den Lehrenden, der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz übermittelt, die dazu binnen einer Frist von vierzehn Tagen Stellung nehmen können. Vor der endgültigen Festlegung der Prüfungstermine und Anmeldefristen (Satzung § 3 (26) erfolgt eine entsprechende Würdigung der allfällig eingelangten Stellungnahme/n.
- (2) Prüfungstermine sind gemäß § 76 Abs 3 UG idgF festzusetzen. Um den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer zu ermöglichen, dürfen zusätzliche Prüfungstermine auch in den Lehrveranstaltungs-freien Zeiten angesetzt werden.
- (3) Ergänzend zu (2) ist für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin Folgendes festgelegt:
 1. Innerhalb einer Woche nach Beendigung eines Moduls, jedoch vor Beginn des nächsten Moduls (d.h. zwischen zwei Modulen) muss es mindestens einen Lehrveranstaltungs-freien Tag mit einem Prüfungstermin des Moduls geben. In Ausnahmefällen kann nach Maßgabe der Curricula, in Abstimmung mit der Curricular-kommission davon Abstand genommen werden.
 2. Innerhalb der zwei letzten Lehrveranstaltungs-freien Wochen der Semesterferien im Februar ist ein Prüfungstermin für jedes Modul anzusetzen. Eine Anmeldung zu diesem Prüfungstermin kann erfolgen, wenn für den vorangegangenen Prüfungstermin am Ende des Zeitslots 3 keine Anmeldung erfolgte.
 3. Im Zeitraum der fünften und sechsten Woche vor Ende der Sommerferien ist ein Prüfungstermin für jedes Modul festzulegen.
 4. Für mündlich abgehaltene Modulprüfungen (dies gilt auch, wenn die Modulprüfung aus mehr als einem Prüfungsformat besteht) und ePrüfungen ist es zulässig, dass diese an bis zu 15 Werktagen bei den Hautprüfungsterminen bzw. 10 Werktagen bei den Folgeterminen geplant werden, beginnend mit dem ersten, nach den Vorgaben gemäß Z 1 – 3 geplanten, Prüfungs-

tag. Überschneidungen von mündlichen Prüfungsterminen mit Abhaltungsterminen von Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sind von der jeweils gastgebenden Organisationseinheit bzw. vom Lehrstuhl durch das Anbieten von entsprechenden Prüfungsterminen zu vermeiden.

5. Wenn die für die mündlich abgehaltenen Modulprüfungen (dies gilt auch, wenn die Modulprüfung aus mehr als einem Prüfungsformat besteht) zuständige/n Organisationseinheit/en bei dem betroffenen Prüfungsslot an mehr als einer mündlich abgehaltenen Modulprüfung beteiligt ist/sind, ist es abweichend von den Vorgaben der Z 4 zulässig, dass eine der mündlichen Modulprüfungen nicht an den nach Z 1 - 3 geplanten Terminen startet (aufeinanderfolgendes Abhalten der Modulprüfungen). Die Gesamtdauer für die Abhaltung der Modulprüfungen darf dabei aber nicht die in Z 1 - 3 und Z 4 definierten Vorgaben für Beginn und Ende des Prüfungszeitraums überschreiten.
- (4) Die Prüfungstermine sind zwei Wochen vor Beginn jedes Studienjahres in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (5) Für die Anmeldung zu den Prüfungen ist eine Frist von mindestens drei Wochen festzusetzen, welche frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden hat.
- (6) Zusätzliche persönliche Terminvereinbarungen bei mündlichen Prüfungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern sind zulässig. Diese sind von den Prüferinnen und Prüfern der Organisationseinheit Studienmanagement schriftlich spätestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungsantritt mitzuteilen.
- (7) Lehrveranstaltungsprüfungen aufgelassener Studien gemäß Satzung § 33 sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Durchführung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzuhalten.
- (8) Studierende sind berechtigt, Prüfungen abzulegen (§ 59 (1) Z 8 UG idgF) und sich für die Prüfungen in der Organisationseinheit Studienmanagement innerhalb der vorgesehenen Anmeldefrist anzumelden (§ 59 (2) Z 4 UG idgF). Sind die in den Curricula festgelegten Voraussetzungen erfüllt, ist die Studierende/der Studierende für die Prüfung ohne Vorbehalt anzumelden. Sind die Voraussetzungen noch nicht erfüllt, erfolgt eine vorbehaltliche Anmeldung zur Prüfung. Stellt sich im Zeitraum bis zum Einlangen der Beurteilung der Prüfung in der Organisationseinheit Studienmanagement heraus, dass die Voraussetzung nach wie vor nicht erfüllt ist, wird die Beurteilung annulliert. Der unter Vorbehalt absolvierte und annullierte Prüfungsantritt wird nicht auf die Anzahl der Prüfungsantritte angerechnet.
- (9) Studierende, die zu einer Prüfung antreten, ohne zu dieser angemeldet zu sein, werden nicht beurteilt.
- (10) Die Studierenden sind berechtigt, im Rahmen der Anmeldung zu Prüfungen bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten folgende Anträge zu stellen:
 1. Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist in diesen Fällen zu entsprechen (§ 59 (1) Z 12 UG idgF).
 2. Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin oder des Prüfers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der zulassenden Universität zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist, (§ 59 (1) Z 13 UG idgF).

- (11) Bei rechtzeitiger Anmeldung zu einem Prüfungstermin und Erfüllung der dazu notwendigen Voraussetzungen laut Curriculum hat die/der Studierende das Recht auf die Ablegung der Prüfung zu dem angemeldeten Termin. Gegebenenfalls sind zusätzliche Prüferinnen und Prüfer zu beauftragen.
- (12) Studierende sind berechtigt, sich bis spätestens vier Tage vor dem Prüfungstag über das/die für die Prüfungsanmeldung zur Verfügung gestellte Tool/Plattform (MEDonline) ohne Angaben von Gründen abzumelden.
- (13) Studierende, die zu einer Prüfung nicht erschienen sind und sich nicht zeitgerecht abgemeldet haben und keinen objektiv nachvollziehbaren Grund für die unterlassene Abmeldung glaubhaft machen können, werden nicht beurteilt. Sie sind von der Organisationseinheit Studienmanagement für den nächsten Prüfungstermin von der Anmeldung zu derselben Prüfung zu sperren. Objektiv nachvollziehbare Gründe sind auf jeden Fall akut aufgetretene gesundheitliche Faktoren der/des Studierenden, sowie deren in ihrer Obsorge befindlichen Verwandten 1. Grades, welche durch eine ärztliche Bestätigung in der Organisationseinheit Studienmanagement nachzuweisen sind. Gibt die/der Studierende Gründe ein, welche hier nicht aufgeführt sind, entscheidet die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten. Wird die ärztliche Bestätigung oder Begründung nicht innerhalb der Anmeldefrist für den nächsten darauf folgenden Prüfungstermin der versäumten Prüfung vorgelegt, oder die Begründung durch die Dekanin/den Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten abgelehnt, ist die/der Studierende für den nächsten Prüfungstermin von der Anmeldung zu derselben Prüfung gesperrt.

§ 48. Prüfungskommissionen

- (1) Für kommissionelle Prüfungen bestellt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten eine Prüfungskommission.
- (2) Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu wählen.
- (3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheit ein Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der Studierenden oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, die oder der einer anderen in- oder ausländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.
- (4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums hat sich die Prüfungskommission abweichend von (2) aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen.
- (5) Die Bestimmungen des § 79 (2), (4) und (5) UG idgF sind zu berücksichtigen.

§ 49. Durchführung der Prüfungen

- (1) Bei Prüfungen ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen und die Lernziele Bedacht zu nehmen.
- (2) Mündliche Prüfungen können in Anlassfällen über audiovisuellen Medien in entsprechend vorgesehenen Räumen abgehalten werden.
- (3) Im Rahmen der Prüfungsanmeldung bzw. vor Beginn der Durchführung der Prüfung ist den Studierenden zur Kenntnis zu bringen, welche Hilfsmittel nicht erlaubt sind (Satzung § 58).
- (4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Organisationseinheit Studienmanagement zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen zu sorgen.

- (5) Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung haben in einer nicht-öffentlichen Sitzung der Prüfungskommission nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern derselben zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht auf dieselbe Art und Weise wie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- (6) Gelangt die Prüfungskommission zu keinem einheitlichen Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden. Die Beurteilung der kommissionellen Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung von §§ 72 (2) und (3), 79 UG idgF.
- (7) Studierende, die eine mündliche oder kommissionelle Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, werden negativ beurteilt und der Prüfungsantritt wird auf die Anzahl der Prüfungsantritte angerechnet.
- (8) Treten während einer Prüfung akute gesundheitliche Probleme bei der oder dem Studierenden auf und wird die Prüfung deshalb von der Prüferin/dem Prüfer im Einvernehmen mit der/dem Studierenden abgebrochen und diese nicht beurteilt. Der Prüfungsantritt wird nicht auf die möglichen Prüfungsantritte angerechnet.

§ 50. Beurteilung von Prüfungen

- (1) Bei mündlichen Prüfungen ist das Prüfungsergebnis der/dem Studierenden unmittelbar mitzuteilen, sofern keine Kombination mit anderen Prüfungsarten besteht. Negative Beurteilungen sind der/dem Studierenden gem. §79 (2) UG idgF zu erläutern.
- (2) Die Beurteilung von schriftlichen Prüfungen muss spätestens innerhalb vier Wochen abgeschlossen sein, um Zeugnisse termingerecht gemäß § 74 (4) UG idgF auszustellen. Innerhalb des Beurteilungszeitraumes erfolgt die Beurteilung ohne jegliche Einflussnahme von dritter Seite.
- (3) Zusätzlich zu den Beurteilungen ist gemäß § 72 (2) UG idgF eine dem jeweils gültigen ECTS-Leitfaden entsprechende Beurteilung zu vergeben.

§ 51. Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln

Werden unerlaubte Hilfsmittel bei Prüfungen verwendet gelten die Bestimmungen der Satzung § 58f.

VII. Abschnitt – Abschlussarbeiten

§ 52. Allgemeine Bestimmungen für Abschlussarbeiten

- (1) Bachelorarbeiten sind schriftliche Arbeiten, mit denen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgesehenen Zeit ein ausgewähltes Problem selbstständig, aber unter Betreuung, nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Bachelorarbeiten werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen verfasst.
- (2) Diplomarbeiten und Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, mit denen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgesehenen Zeit, eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Studium selbstständig unter Betreuung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Ergebnisse werden öffentlich präsentiert.
- (3) Dissertationen sind wissenschaftlichen Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung neuer wissenschaftlicher Fragestellungen dienen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben. Die Ergebnisse werden öffentlich präsentiert.

- (4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idgF und der Datenschutzgrundverordnung bzw. des Datenschutzgesetzes idgF sowie die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zu beachten.
- (5) Alle Abschlussarbeiten werden einer Plagiatsprüfung unterzogen. Es gelten die Bestimmungen der Satzungen § 60.

§ 53. Bachelorarbeiten

In Bachelorstudien sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind gemäß § 80 UG idgF im Curriculum festzulegen.

§ 54. Master- und Diplomarbeiten und Abschlussarbeiten aus Universitätslehrgängen mit Masterabschluss

- (1) Das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit ist einem der im Curriculum vermittelten Fächer zu entnehmen. Im Curriculum kann eine darüberhinausgehende Themenauswahlmöglichkeit festgelegt werden. Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Es gelten die jeweiligen Richtlinien der Medizinischen Universität Graz zur Erstellung von Master- und Diplomarbeiten und Abschlussarbeiten aus Universitätslehrgängen mit Masterabschluss.
- (2) Von den in §§ 97, 103 und 104 UG idgF angeführten Personen sind Themen in der elektronischen Themenbörse an der Medizinischen Universität Graz bereit zu stellen. Dabei sind eine Hauptbetreuerin/ein Hauptbetreuer sowie eine etwaige Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer und das entsprechende Thema bekannt zu geben.
- (3) Der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten wird zu Beginn der Bearbeitung die/der Studierende, das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Bis zur Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit ist ein Wechsel des Themas oder der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Diese Änderungswünsche sind der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten schriftlich mitzuteilen und von dieser/diesem zu genehmigen.
- (5) Die abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit ist bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten zur Beurteilung einzureichen. Diese/dieser teilt die wissenschaftlichen Arbeiten zwei Personen gemäß §§ 97, 103 und 104 UG idgF zur Begutachtung zu, wobei eine/einer davon die Betreuerin oder der Betreuer sein kann. Gleichmaßen qualifizierte Personen, die an einer anderen in- oder ausländischen Universität tätig sind, dürfen als Begutachterin/Begutachter herangezogen werden. Die Begutachterin/der Begutachter darf in keiner Weise befangen sein. Diese haben die wissenschaftliche Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht fristgerecht beurteilt, weist die Dekanin der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die wissenschaftliche Arbeit einer anderen in §§ 97, 103 und 104 UG idgF angeführten Personen zur Begutachtung zu.
- (6) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens und/oder in ausführlicher schriftlicher Form. Wird die Abschlussarbeit als „nicht genügend“ beurteilt, so sind eine Begründung und gegebenenfalls Auflagen beizufügen.
- (7) Gelangen die Begutachtenden bei der Beurteilung der Abschlussarbeit zur gleichen positiven Note, ist dies die Note für die Abschlussarbeit. Ist die Differenz der beiden Noten größer als Eins und keine der Beurteilungen „nicht genügend“, so kann die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten eine dritte Begutachtung beauftragen. Die Noten der vorgeschlagenen Beurteilungen sind zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Begutachtenden zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden.

- (8) Beurteilt eine oder einer der beiden Begutachtenden die Diplomarbeit/Masterarbeit mit „nicht genügend“, so ist diese unter Berücksichtigung der Auflagen zu überarbeiten und neu einzureichen. Wurden keine Auflagen erteilt, so ist eine neue Diplomarbeit/Masterarbeit zu einem neu gewählten Thema zu verfassen und einzureichen.

§ 55. Dissertationen

- (1) Die aktuellen Curricula der Doktoratsstudien definieren die Betreuungsverhältnisse und Themenauswahl der Dissertationen.
- (2) Bis zur Einreichung der Dissertation sind ein Wechsel des Themas oder der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Diese Änderungswünsche sind der Dekanin für Doktoratsstudien oder dem Dekan für Doktoratsstudien mitzuteilen.
- (3) Formale und inhaltliche Vorgaben zur Dissertation, sowie die Beurteilungskriterien für die Dissertation sind in der jeweils geltenden „Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation“ festgehalten. Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und von dieser/diesem zwei Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die eine Lehrbefugnis gemäß § 103 UG idgF oder eine dieser gleichzusetzenden Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen, werden für Begutachtung herangezogen. Für Dissertationen aus dem PhD-Studium dürfen diese kein aktives Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz haben.
- (4) Das Begutachtungsverfahren ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten durchzuführen. Die Gutachterin/der Gutachter prüfen die formalen Kriterien und empfehlen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Falls Revisionen der Dissertation für erforderlich gehalten werden, können im Gutachten entsprechende Auflagen vorschlagen werden. Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat die Studierende/ den Studierenden von der Erteilung von Auflagen zu informieren. Die/der Studierende hat die Möglichkeit, eine entsprechend neu verfasste Arbeit einzureichen.
- (5) Kommt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aufgrund der beiden Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Dissertation abzulehnen ist, hat der/die Studierende die Möglichkeit, die Dissertation nach einer grundlegenden Überarbeitung neu einzureichen. In diesem Fall muss der/die Studierende eine schriftliche Stellungnahme zu den Kritikpunkten, die zur Ablehnung der Dissertation geführt haben, übermitteln und eine detaillierte Darstellung der durchgeführten Änderungen beilegen.
- (6) Nimmt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die Dissertation an, so ist diese mit „mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen. Lehnt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die Dissertation ab, so lautet die Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (7) Wird die Dissertation von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten angenommen, folgt das Abschlussrigorosum als mündliche Leistungsüberprüfung und als Verteidigung der Dissertation.
- (8) Studierende sind berechtigt, sich zum Abschlussrigorosum in Form einer öffentlichen kommissionellen Gesamtpfprüfung anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen der Pflicht- und Wahlfächer als ersten Teil des Rigorosums.
 2. Die Annahme der Dissertation durch die Dekanin/den Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten.

VIII. Abschnitt – Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb

§ 56. Definition und Prinzipien

- (1) Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb an Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 umfasst über die Einhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis hinaus eine Kultur der wissenschaftlichen oder künstlerischen Redlichkeit und Qualität. Sie bestimmt das Handeln der an diesen Bildungseinrichtungen beteiligten Personen in Wissenschaft und Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Lehre und Studium (§ 2a (1) HS-QSG).
- (2) Gute wissenschaftliche oder künstlerische Praxis ist die Einhaltung rechtlicher Regelungen, ethischer Normen und des aktuellen Erkenntnisstands des jeweiligen Faches im Rahmen der Aufgaben und Ziele der jeweiligen Bildungseinrichtung. Bestimmte Formen der Nichteinhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis sind wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten (§ 2a (2) HS-QSG).
- (3) Die Universität und ihre Angehörigen bekennen sich zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis. Eine Grundlage dafür stellen die „Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis“ sowie die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ idgF dar.
- (4) In Anlehnung an die „Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis“ sowie „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann vor, wenn vorsätzlich, wissentlich oder grob fahrlässig gegen Standards der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen wird.
- (5) Jedenfalls als wissenschaftliches Fehlverhalten zu qualifizieren ist gem § 2a (3) HS-QSG, wenn jemand
 1. die Forschungstätigkeit oder die künstlerische Tätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert,
 2. unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt,
 3. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);
 4. Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat)
 5. ein eigenes beurteiltes oder publiziertes Werk ohne entsprechende Kennzeichnung durch ein Zitat wiederverwertet (Eigenplagiat) oder
 6. Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.
- (6) Zur Unterscheidung, ob im Einzelfall ein schwerwiegendes oder leichtes Plagiat vorliegt, sind insbesondere folgende Aspekte heranzuziehen: Quantität der Übernahmen absolut und in Relation zur gesamten Arbeit, Übernahme ganzer Gedankengänge oder einzelner Formulierungen, geplante und systematische Übernahmen (Vorsatz) oder Ausnützung einer Gelegenheit, „unsauberes Zitieren“, Verschleierungen oder Übersetzungen.

§ 57. Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis hat die Medizinische Universität Graz eine Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis eingerichtet. Ihre Aufgaben und Arbeitsweise sind in einer gesonderten Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Die Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis ist für die Erstellung und laufende Anpassung der Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis zuständig. Das Rektorat beschließt Änderungen der Richtlinie auf Vorschlag der Ombudsstelle.
- (3) Die Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis ist für sämtliche Angehörige der Medizinischen Universität Graz verbindlich.

WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN BEI SCHRIFTLICHEN ARBEITEN IM RAHMEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN

§ 58. Erschleichen einer Leistung bei Prüfungen

Unter „Erschleichen einer Leistung bei Prüfungen“ wird insbesondere auch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel („Schummeln“) sowie die Prüfungsteilnahme unter fremder Identität verstanden. Dies unabhängig davon, ob dies bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen im Rahmen von nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder bei Prüfungsleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen geschieht. Im Rahmen der Prüfungsanmeldung und bzw. oder bei der Einlasskontrolle, ist den Studierenden jedenfalls vorab zur Kenntnis zu bringen, welche Hilfsmittel nicht erlaubt sind.

§ 59. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen

Wird bei schriftlichen Seminararbeiten, Bachelorarbeiten oder Prüfungsarbeiten in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und bei wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, gilt in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Feststellung folgendes:

- (1) Wird das wissenschaftliche Fehlverhalten vor Abgabe der schriftlichen Arbeit von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung festgestellt, ist dieses zu protokollieren und es erfolgt ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung und der/dem Studierenden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, die Verpflichtung zur Überarbeitung und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Abgabe ohne Überarbeitung.
- (2) Wird wissenschaftliches Fehlverhalten bei der Abgabe, insbesondere durch Überprüfung des Ergebnisreports einer Plagiatssoftware durch die Leiterin/den Leiter der Lehrveranstaltung bzw. nach Abgabe festgestellt, wird die schriftliche Arbeit negativ bewertet und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.
- (3) Wird wissenschaftliches Fehlverhalten nach der Beurteilung und vor Studienabschluss festgestellt, wird die Beurteilung von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten nach § 73 UG idgF für nichtig erklärt und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.
- (4) Wird schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschluss des Studiums festgestellt, wird die Beurteilung von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten für nichtig erklärt. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmässig von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aberkannt. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten abzuerkennen

WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN BEI ABSCHLUSSARBEITEN

§ 60. Umgang mit Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen Arbeiten)

Wird im Rahmen von Abschlussarbeiten ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, gilt in Abhängigkeit der zeitlichen Feststellung folgendes:

- (1) Erfolgt der Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Einreichung der schriftlichen Arbeit, ist ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der/dem Studierenden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, die Verpflichtung zur Überarbeitung und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Einreichung ohne Überarbeitung zu führen. Die Betreuerin/der Betreuer kann in schwerwiegenden Fällen die weitere Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue Betreuerin oder neuen Betreuer wählen. Die Dokumentation des verbindlichen Gespräches zwischen Betreuerin/Betreuer und der/dem Studierenden ist der Dekanin/ dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten zu übermitteln.
- (2) Wird der Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Einreichung, insbesondere bei Überprüfung des Ergebnisreports einer Plagiatssoftware durch die Betreuerin/den Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit oder nach Einreichung und bei Beurteilung von einem der Beurteilenden festgestellt, so wird die schriftliche Arbeit negativ benotet. In jedem Fall ist die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und das Rektorat zu informieren. Nach Anhörung der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers der Abschlussarbeit durch das Rektorat gemeinsam mit der Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis und die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten der Medizinischen Universität Graz entscheidet das Rektorat über die weitere Vorgangsweise.
 1. Die /der Studierende muss eine neue Abschlussarbeit einreichen. Die Betreuerin/der Betreuer kann in schwerwiegenden Fällen die Überarbeitung des aktuellen Themas durch die Studierende/den Studierenden verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer wählen.
 2. Über einen Ausschluss vom Studium entscheidet das Rektorat mit Bescheid. Der Ausschluss vom Studium kann für die Dauer von bis zu zwei Semestern vom Rektorat verhängt werden. Der Ausschluss beginnt mit jenem Semester, das auf das Semester folgt, in dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt wird.
- (3) Wird wissenschaftliches Fehlverhalten nach der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und vor Studienabschluss festgestellt, so wird diese von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten nach § 73 UG idGF für nichtig erklärt. Die weiteren Maßnahmen sind ident zu jenen nach (2).
- (4) Wird schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschluss des Studiums festgestellt, wird der akademische Grad aberkannt. Sofern, basierend auf dem Abschluss dieses Studiums, ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad von der den Grad verleihenden Universität abzuerkennen.

ERSCHLEICHEN EINER PRÜFUNGSLEISTUNG/VERWENDUNG UNERLAUBTER HILFSMITTEL

§ 61. Umgang mit anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bei Prüfungsleistungen (Erschleichen einer Prüfungsleistung/Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität)

- (1) Bei Vortäuschen einer Prüfungsleistung bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt in Abhängigkeit der zeitlichen Feststellung folgendes:
1. Beim Vortäuschen einer Prüfungsleistung, insbesondere bei Verwendung oder beim Versuch der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, hat das Aufsichtspersonal Uhrzeit, Sachverhalt (insbesondere Art und Verwendung der unerlaubten Hilfsmittel) im Prüfungsprotokoll festzuhalten und das unerlaubte Hilfsmittel bis zum Ende der Prüfung sicherzustellen. Die Prüfung ist fortzusetzen, außer der Studierende bricht ab. Die erschlichene/unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel abgelegte Prüfungsleistung ist von den Prüfenden der Lehrveranstaltung negativ zu beurteilen. Der Prüfungsantritt ist zu werten.
 2. Wird während der Prüfung festgestellt, dass die Teilnahme an der Prüfung unter fremder Identität (insbesondere mit gefälschtem Studierendenausweis bzw. wenn für einen nicht anwesenden Studierende oder nicht anwesenden Studierenden deren/dessen Anwesenheit bestätigt wird) erfolgt, so ist der Ausweis sicherzustellen und die Identität der/des tatsächlich anwesenden Studierenden zu klären. Von der Prüferin/dem Prüfer oder dem Aufsichtspersonal ist ein Vermerk auf dem Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll oder ein Aktenvermerk über den Antritt unter falscher Identität anzubringen. Die beteiligten Studierenden sind über die studienrechtlichen Folgen sowie die strafrechtlichen Sanktionen (Urkundenfälschung) aufzuklären. Jene/jener Studierende, die/der ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet war und deren/dessen Identität vorgetäuscht wurde, erhält eine negative Beurteilung. Alle beteiligten Studierenden werden für die Dauer von 4 Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen jenes Faches gesperrt, in welchem der Erschleichungsversuch erfolgt ist. Erschleicht eine Studierende/ein Studierender eine Prüfung durch Vorgabe einer fremden Identität für eine andere Studierende/anderen Studierenden oder werden Dokumente gefälscht, erfolgt zusätzlich eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
 3. Wird wissenschaftliches Fehlverhalten (insb. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität) nach der Beurteilung und vor Studienabschluss festgestellt, wird die Beurteilung von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten nach § 73 UG idgF mit Bescheid für nichtig erklärt. Die Prüfung muss wiederholt werden. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
 4. Wird schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten (insb. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität) nach Abschluss des Studiums festgestellt, wird die Beurteilung für nichtig erklärt. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmäßig von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aberkannt. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad von der den Grad verleihenden Universität abzuerkennen.
 5. Studierende haben bei Verdacht auf unberechtigte Sanktionierung die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der negativ beurteilten Prüfung bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einen Antrag auf Aufhebung der Prüfung zu stellen. Die/der Studierende hat einen schweren Mangel bei der Durchführung der Prüfung glaubhaft zu machen. Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten entscheidet darüber mit Bescheid. Der Antritt zur Prüfung, die durch einen schweren Mangel aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen. (**§ 79 UG idgF**)

- (2) Bei Vortäuschen einer Teilleistung im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt folgendes:

Wird während der Durchführung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung festgestellt, dass die Teilnahme an derselben unter fremder Identität (insbesondere mit gefälschtem Studierendenausweis bzw. wenn für eine nicht anwesende Studierende/einen nicht anwesenden Studierenden eine Anwesenheit bestätigt wird) erfolgt, so ist der Ausweis sicherzustellen und die Identität der/des tatsächlich anwesenden Studierenden zu klären. Von der/dem Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ist ein Vermerk auf dem Beurteilungsbogen oder ein Aktenvermerk über Teilnahme unter falscher Identität anzubringen. Die beteiligten Studierenden sind über die studienrechtlichen Folgen sowie die strafrechtlichen Sanktionen (Urkundenfälschung) aufzuklären. Jene/jener Studierende, die/der ordnungsgemäß zur Lehrveranstaltung angemeldet war und deren/dessen Identität vorgetäuscht wurde, erhält keine Anwesenheit und keine Erfolgsbeurteilung für diesen Abhaltungstermin. Erschleicht eine Studierende/ein Studierender eine Anwesenheit durch Vorgabe einer fremden Identität für eine andere Studierende/einen anderen Studierenden oder werden Dokumente gefälscht, erfolgt zusätzlich eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

- (3) Die Studierenden sind über die rechtlichen Folgen sowie die Möglichkeit der Einbringung eines Antrages gemäß § 79 (1) UG idgF aufzuklären.

IX. Abschnitt – Nostrifizierung

§ 62. Antragstellung

- (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.
- (2) Die Antragstellung betreffend Nostrifizierung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.
- (3) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig an einer anderen inländischen Universität einzubringen.
- (4) Das Rektorat kann Anmeldefristen für die Einbringung von Anträgen auf Nostrifizierung festlegen.
- (5) Im Antrag sind das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.
- (6) Mit dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Original der Urkunde über den erfolgreich absolvierten Abschluss des entsprechenden Studiums an einer im Studienland staatlich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, welches im Ausstellungsland Ausbildungsvoraussetzung für die humanmedizinische Tätigkeit ist;
 2. Original des Reisepasses;
 3. Nachweise über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungen (insb. Prüfungszeugnisse, Curricula, Studienbuch/Index) mit Angaben der Stundenanzahl/ECTS-Anrechnungspunkte;
 4. Nachweis über allfällige wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit), Vorlage des Originals bzw. der Originale mit selbst verfasster deutsch- oder englischsprachiger Zusammenfassung;
 5. Lebenslauf, aus dem insbesondere der Bildungsweg und eine allfällige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind;
 6. Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Nostrifizierungswerberin oder des Nostrifizierungswerbers in Österreich er-

forderlich ist;

7. Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder Bekanntgabe einer oder eines Zustellbevollmächtigten (persönlich vor Ort unterfertigt oder mittels notariell beglaubigter Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung;
 8. Erklärung der Nostrifizierungswerberin oder des Nostrifizierungswerbers, dass sie oder er über die für die Ablegung des Stichprobentests ausreichenden Deutschkenntnisse (zumindest Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verfügt und dass sie oder er zur Kenntnis nimmt, dass der Umstand nicht ausreichender Deutschkenntnisse keine Veränderung des Ergebnisses des Stichprobentests bewirkt;
 9. Einzahlungsbestätigung der Nostrifizierungstaxe;
 10. unterfertigte Zustimmungserklärung zur elektronischen Verarbeitung der persönlichen Daten für die gemeinsame Abwicklung des Nostrifizierungsverfahrens durch die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien;
 11. unterfertigte Zustimmungserklärung zur Durchführung der allenfalls notwendigen Dokumentenüberprüfung an der ausländischen Universität;
 12. Abgabe einer Erklärung, dass die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber zur persönlichen Mitwirkung im Nostrifizierungsverfahren verpflichtet ist. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Vorlage der erforderlichen Unterlagen samt Übersetzung und Beglaubigung sowie eine allenfalls notwendige Teilnahme am Stichprobentest;
- (7) Sämtliche Unterlagen sind mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen zu versehen und im Original oder – sofern nicht ausdrücklich das Original gefordert wird – in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift und – bei Dokumenten, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind – unter Beischluss einer mit dem Original fix verbundenen Urkunde durch eine gerichtlich beeidigte Übersetzerin oder einen gerichtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen. Für die Abgabe aller Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Fotokopien anzufertigen.
- (8) Von der Vorlage einer Übersetzung der wissenschaftlichen Arbeit(en) kann abgesehen werden, wenn die Wissenschaftlichkeit der Arbeit(en) auch ohne Übersetzung festgestellt werden kann.
- (9) Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 63. Ermittlungsverfahren

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung vergleichbar und die Regelstudienzeit des Studiums nicht kürzer als 80 % der Regelstudienzeit des entsprechenden inländischen Studiums an der Medizinischen Universität Graz ist.

§ 64. Österreichweit akkordiertes Nostrifizierungsverfahren für Studien der Humanmedizin

- (1) Eine grundsätzliche Vergleichbarkeit ist insbesondere gegeben, wenn im Studium Lehrinhalte in entsprechendem Umfang aus folgenden Fachbereichen vorhanden sind:
 1. Innere Medizin;
 2. Kinder- und Jugendheilkunde;
 3. Neurologie;
 4. Chirurgie;
 5. Gynäkologie;

6. Dermatologie;
 7. Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten;
 8. Psychiatrie;
 9. Augenheilkunde;
 10. Notfall- und Intensivmedizin;
- (2) Auf Grund der durchgeführten Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten:
1. den Nostrifizierungsantrag abweisen, wenn festgestellt wurde, dass eine Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Ausbildung auch nicht durch die Vorschreibung von Auflagen erreicht werden kann;
 2. ohne weitere Prüfung einen Nostrifizierungsbescheid unter Vorschreibung der jedenfalls abzulegenden Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin ausstellen oder
 3. feststellen, dass zur inhaltlichen Prüfung ein schriftlicher und gegebenenfalls praktischer Stichprobentest notwendig ist. Aufgrund des Testergebnisses und der vorgelegten Unterlagen kann der Nostrifizierungswerberin oder dem Nostrifizierungswerber als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden, Frist aufgetragen werden.
- (3) Der Stichprobentest erfolgt schriftlich über folgende Fachbereiche:
1. Innere Medizin;
 2. Kinder- und Jugendheilkunde;
 3. Neurologie;
 4. Chirurgie;
 5. Gynäkologie;
 6. Dermatologie;
 7. Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten;
 8. Psychiatrie;
 9. Augenheilkunde;
 10. Notfall- und Intensivmedizin.
- (4) Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wird ein gemeinsamer Stichprobentest der Medizinischen Universitäten Innsbruck, Graz und Wien durchgeführt. Das Ergebnis des Stichprobentests ist für alle Medizinischen Universitäten gültig und bindend.
- (5) Ein Fachbereich des Stichprobentests gilt als positiv absolviert, wenn zumindest 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden.
- (6) Nostrifizierungswerberinnen und -werbern, welche nicht zumindest sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (sechs oder mehr), werden im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen für die negativen Fachbereiche und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.

- (7) Nostrifizierungswerberinnen und -werber, welche weniger als sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (fünf oder weniger), werden im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen des Regelstudiums und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind die Fachbereiche Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.

§ 65. Sonstige Nostrifizierungsverfahren

Als Beweismittel ist auch für andere Studien an der Medizinischen Universität Graz ein Stichprobentest in mündlicher oder/und schriftlicher und gegebenenfalls praktischer Form zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

§ 66. Nostrifizierungsbescheid

- (1) Die Nostrifizierung ist von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin/der Antragsteller an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (2) Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kann der Nostrifizierungswerberin oder dem Nostrifizierungswerber als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist, aufgetragen werden.
- (3) Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.
- (4) Die Nostrifizierungstaxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

§ 67. Allgemeines

- (1) Die im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen sind Prüfungen im Sinne des UG idGF. Zur Absolvierung der im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen werden die Nostrifizierungswerberinnen und Nostrifizierungswerber als außerordentliche Studierende zum Diplomstudium der Humanmedizin bzw. zum Zahnmedizin zugelassen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl ist mit der Zulassung als außerordentliche Studierende ausschließlich nach Maßgabe verfügbarer Plätze möglich.
- (2) Die Bestimmungen des UG idGF über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind im Nostrifizierungsverfahren selbst nicht anzuwenden. Der Stichprobentest ist keine Prüfung gemäß UG idGF und kann nur einmal abgelegt werden.
- (3) Die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber kann im Falle eines negativen Nostrifizierungsbescheides einen Antrag auf Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin und/oder Zahnmedizin nach Maßgabe der Regelungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und/oder nach Maßgabe der jeweiligen Aufnahmeverfahren für die Zulassung zu den Diplomstudien Human- bzw. Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz stellen.

X. Abschnitt - Studienbeitrag

§ 68. Studienbeitrag

- (1) Ein Studienbeitrag ist gemäß den Bestimmungen des § 91 UG idgF zu entrichten.
- (2) Neben den in § 92 (1) UG idgF genannten Tatbeständen für den Erlass des Studienbeitrags kann das Rektorat auf Antrag eines ordentlichen Studierenden den Studienbeitrag für das laufende Semester erlassen, wenn die oder der Studierende vor dem Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters nachweist, dass sie/er für die Dauer des jeweiligen Semesters als Vertreterin/Vertreter der Studierenden gemäß HSG idgF tätig war/ist. Der Nachweis ist dem jeweiligen Antrag beizulegen. Dieser Erlassatbestand kann längstens für die Dauer von 4 Semestern geltend gemacht werden.
- (3) Abweichend von § 91 (1) Z 3 UG idgF kann das Rektorat auf Antrag eines ordentlichen Studierenden den Studienbeitrag für das laufende Semester erlassen, wenn die Studienbeitragspflicht nur aufgrund der Überschreitung der für Erweiterungsstudien geltenden beitragsfreien Zeit von drei Semestern entsteht und das Erweiterungsstudium neben dem ordentlichen Studium betrieben wird.
- (4) Darüber hinaus wird ordentlichen Studierenden aus Drittstaaten, die nachweislich über ein Visum D-Erwerb gemäß § 24 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 idgF verfügen auf Antrag vom Rektorat der Studienbeitrag für das erste Semester des PhD-Studiums erlassen. Das Visum D-Erwerb ist im Zuge der Antragstellung persönlich und im Original in der Organisationseinheit Studienmanagement vorzulegen.
- (5) Des Weiteren wird ordentlichen Studierenden, die nachweislich unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung 2018 (PersGV 2018) idgF fallen, sowie ordentlichen Studierenden aus Drittstaaten, die eine andere Aufenthaltsberechtigung als jene für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) idgF nachweisen, und die aus diesem Grund eine Gleichstellung mit österreichischen Studierenden hinsichtlich des Studienbeitrages gemäß § 91 Abs 1 UG erhalten haben und sich überdies in der beitragsfreien Zeit befinden, vom Rektorat auf Antrag der Studienbeitrag für das laufende Semester erlassen.
- (6) Außerordentlichen Studierenden, die ausschließlich für die Absolvierung einzelner Module von Universitätslehrgängen als Weiterbildungsveranstaltung zugelassen sind, kann auf Antrag der gemäß § 91 Abs 3 UG idgF vorgeschriebene Studienbeitrag vom Rektorat erlassen werden.

XI. Abschnitt – Umgang mit gefährdenden Handlungen und schwierigen Studierenden

§ 69. Anwendungsfälle

- (1) Sind Studierende aufgrund ihres geistigen und/oder körperlichen Zustandes nicht dazu geeignet, die ihnen gemäß § 49 (4) Ärztegesetz (ÄrzteG) idgF übertragbaren Aufgaben zu erfüllen oder nicht geeignet bzw. nicht ausreichend vertrauenswürdig, um am weiteren Studium und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen – insbesondere, aber nicht ausschließlich, an jenen mit PatientInnenkontakt - teilzunehmen, so sind diese durch die jeweiligen Lehrenden von der jeweiligen Lehrveranstaltung für den verbleibenden Tag auszuschließen.
- (2) Werden Studierende außerhalb von Lehrveranstaltungen, jedoch am Gelände und/oder in Räumlichkeiten der Med Uni Graz auffällig im Sinn des (1), so können sie durch die jeweils zuständige Organisationseinheitsleiterin /den jeweils zuständigen Organisationsleiter (bzw. bei Zuständigkeitsüberschneidungen auch durch jeden/jede der zuständigen Organisationsleiterinnen und Organisationsleiter) von einem Aufenthalt auf dem betreffenden Gelände und/oder in den betreffenden Räumlichkeiten für den verbleibenden Tag ausgeschlossen werden.

- (3) Kommt der/die Studierende den Aufforderungen der/des Lehrenden bzw. der Organisationseinheitleiterin/dem Organisationseinheitsleiter gemäß Satzung § 69 (1) und (2) nicht nach, liegt es in deren Ermessen zu entscheiden, ob die Notwendigkeit besteht, die Polizei zur Hilfe zu rufen. Das Rektorat ist über diesen Vorfall zu verständigen.
- (4) Treten Auffälligkeiten einer/eines Studierenden im Sinne der Satzung § 69 (1) und (2) wiederholt auf und/oder sind diese Auffälligkeiten besonders gravierend (insbesondere Handlungen im Sinne des § 68 (1) Z 8 UG idgF, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellen) so hat die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter das für diese Angelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied von diesem Vorfall zu informieren. Dieses hat die Einsetzung eines Studienbeirates zur Vereinbarung von Lösungsmöglichkeiten bzw. individueller Lösungsmöglichkeiten zu veranlassen.

§ 70. Studienbeirat

- (1) Im Falle von gravierenden und/oder wiederkehrenden Schwierigkeiten iSd Satzung § 69 (4) wird unter dem Vorsitz der Vizerektorin/des Vizerektors für Studium und Lehre ad hoc ein Studienbeirat eingerichtet, der schnell und effizient eingreifen kann. Er dient als Unterstützung für die Vizerektorin/den Vizerektor für Studium und Lehre bei der Fällung von Entscheidungen in disziplinierten Angelegenheiten im Rahmen des Studiums.
- (2) Der Studienbeirat setzt sich jedenfalls zusammen aus der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre als Vorsitzende/m, einem/einer VertreterIn der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz sowie der Vorständin/dem Vorstand der Universitätsklinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie und/oder der Universitätsklinik für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin. Die Nominierung der Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen, die durch die Position definiert sind, erfolgt durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz. Die Nominierung der Vertreterin/des Vertreters der ÖH erfolgt durch Letztere selbst. Bei Bedarf können im Anlassfall weitere Personen vom Rektorat hinzugezogen werden.
- (3) Bestehende fachlich-medizinische Aufsichts- und Weisungsrechte im Bereich der Versorgung von Patientinnen und Patienten bleiben unberührt.

§ 71. Ausschluss vom Studium

- (1) Werden die mit dem Studienbeirat getroffenen Vereinbarungen von der/dem Studierenden trotz Einforderung durch den Studienbeirat nicht eingehalten oder zeigt die Vereinbarung keine Wirkung, so hat das zuständige Mitglied des Rektorates einmalig eine Ermahnung an die/den Studierenden ergehen zu lassen, welche jedenfalls darauf zu verweisen hat, dass bei weiterer Nicht-Einhaltung der mit dem Studienbeirat getroffenen Vereinbarungen, durch Bescheid des Rektorates der Ausschluss vom Studium für höchstens zwei Semester verfügt wird (§ 68 (1) Z 8 UG idgF).
- (2) Kann durch den Studienbeirat aufgrund der besonderen Schwere der Handlung und/oder der psychischen Verfassung der/des Studierenden keine Vereinbarung getroffen werden, ist das Rektorat berechtigt, durch Bescheid den Ausschluss vom Studium für höchstens zwei Semester zu verfügen (§ 68 (1) Z 8 UG idgF).

99. Satzung: Satzungsteil I. Wahlordnung - Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Akos HEINEMANN, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.01.2025, auf Vorschlag des Rektorates vom 14.01.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

Satzungsteil I. Wahlordnung

I. Abschnitt – Allgemeines

- § A.1 Diese Wahlordnung regelt die Wahlen, Entsendungen, Abberufungen und Rücktritte in oder aus allen per Gesetz, Satzung oder Organisationsplan geschaffenen Organe und Gremien der Medizinischen Universität Graz, sofern diese nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt werden.
- § A.2 Dabei werden sowohl Wahlbestimmungen über allgemeine Wahlen zu Vertretungskörpern durch alle oder große, abgrenzbare Gruppen von Universitätsangehörigen (z.B. für Mitgliedschaft im Senat, Vertrauensärzte nach Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG)), sondern auch für besondere Wahlen/Bestellungen durch bereits demokratisch legitimierte Organe (z.B. für Mitgliedschaft im Universitätsrat, Vorsitz eines Kollegialorganes) aufgestellt.
- § A.3 Allgemeine Wahlen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts. Die Vertretung durch Ersatzmitglieder ist gemäß Geschäftsordnung zulässig. Wird ein Mitglied von einem Ersatzmitglied vertreten, hat dieses Ersatzmitglied in dieser Zeit die Rechte eines Mitglieds.
- § A.4 Besondere Wahlen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen nach den Grundsätzen des gleichen und geheimen Verhältniswahlrechts. Sie werden an sich mittelbar durch Mitglieder schon bestehender gewählter oder bestellter Organe durchgeführt. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus den nachfolgenden Hauptstücken im II. Abschnitt dieser Wahlordnung.
- § A.5 Die Wahlen sind so rechtzeitig auszuschreiben, dass die Konstituierung der neu gewählten Organe bis zum Ende der Funktionsperiode der amtierenden Organe bzw. zu den gesetzlich vorgegebenen Terminen möglich ist.
- § A.6 Die vorliegende Wahlordnung regelt die Wahlen für Mitglieder und – soweit gesetzlich, in der Satzung oder im Organisationsplan der Medizinischen Universität Graz vorgeschrieben und zulässig – Ersatzmitglieder abschließend. Sie regelt auch die näheren Modalitäten über die Abberufung und den Rücktritt der gewählten/bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie das Nachrücken oder den Ersatz von Mitgliedern durch Ersatzmitglieder. Alle folgenden Regelungen gelten an sich immer nur für Mitglieder; für Ersatzmitglieder gelten sie nur dann, wenn explizit auf diese Bezug genommen wird (wobei Ersatzmitglieder die Rechte eines Mitglieds haben, wenn sie ein Mitglied vertreten).
- § A.7 Die vorliegende Wahlordnung regelt insbesondere nicht die formalen Bedingungen des Zusammenarbeitens der einmal gewählten/entsandten Mitglieder der verschiedenen Organe und Gremien. Dies wird – soweit nicht gesetzlich ohnehin der Regelungskompetenz einzelner Organe und Gremien vorbehalten – durch die Geschäftsordnung (GO) des Senates der Medizinischen Universität Graz geregelt.
- § A.8 Unterlagen über Wahlen gelten als Originale und sind zumindest 7 Jahre nach Beendigung der jeweiligen Wahl mit Sorgfalt zu archivieren.

ALLGEMEINE WAHLEN

II. Abschnitt - Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates

1. TEILSTÜCK: WAHLZIEL, WAHLRECHT UND FUNKTIONSPERIODE

§ B.1 Wahlziel ist die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Senates der Medizinischen Universität Graz.

§ B.2 Gemäß § 25 (2) UG besteht der Senat der Medizinischen Universität Graz aus 18 oder 26 Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Senats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit. Der bestehende Senat hat einen Beschluss über die Größe des neuen Senates rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode zu fassen und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

§ B.3 (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von verschiedenen Gruppen der Universitätsangehörigen („Wählergruppen“ oder „Kurien“) gewählt bzw. bestellt, namentlich:

- 9 oder 13 Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 25 (4) Z 1 UG („Professor*innenkurie“);
- 4 oder 6 Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 25 (4) Z 2 UG; hierbei muss ein Mitglied jedenfalls die *venia docendi* besitzen („Mittelbaukurie“);
- 1 Mitglied und Ersatzmitglieder: Personen gemäß § 25 (4) Z 3 UG („Kurie allgemeines Universitätspersonal“);
- 4 oder 6 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studierenden gemäß § 25 (4) Z 4 UG („Studierendenkurie“).

Die Anzahl der Ersatzmitglieder ist von den einzelnen Personengruppen am Wahlvorschlag festzulegen.

(2) Der Senat kann, vor Einsetzung der Wahlkommissionen, die Durchführung einer Briefwahl für alle der in § B.5 genannten Personengruppen einzeln beschließen.

§ B.4 Für die Vertreter*innen der Studierendenkurie bestehen die Sonderbestimmungen des § B.64 dieser Wahlordnung. § B.5 und die Teilstücke 2 bis 5 des Hauptstückes B der Wahlordnung kommen für die Studierendenvertreter*innen nicht zur Anwendung.

§ B.5 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag folgenden genannten Personengruppen angehören:

- Für die (Teil-)Wahl der Professor*innenkurie: Personen gemäß § 25 (4) Z 1 UG, die am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Mittelbaukurie Personen gemäß § 25 (4) Z 2 UG, die am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Kurie des Allgemeines Universitätspersonal Personen gemäß § 25 (4) Z 3 UG, die am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind.
- Nicht wahlberechtigt sind emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie pensionierte Universitätsangehörige.

Personen, die sich zum Stichtag in einem Karenzurlaub nach MSchG bzw VKG befinden, sind sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt und jener Kurie zugehörig, der sie aufgrund ihres Dienstverhältnisses angehören. Personen, denen zum Stichtag ein Karenzurlaub oder eine Freistellung aus sonstigem Grund gewährt wurde, sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Mitglieder des Rektorats sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Jede Person kann nur in einer Kurie gemäß § B.5 wahlberechtigt sein. Bei Personen, die mehreren Kurien zugleich angehören, geht die Zuordnung zur Kurie gemäß § 25 (4) Z 1 UG der Zuordnung zu den Kurien nach § 25 (4) Z 2 und 3 UG und die Zuordnung zur Kurie gemäß § 25 (4) Z 2 UG der Zuordnung zur Kurie nach § 25 (4) Z 3 UG vor.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Die (Teil-)Wahlen der drei Kurien sind zwingend an demselben Tag auszuschreiben und durchzuführen.

§ B.6 Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres, gemäß § 143 (17) UG erstmalig mit 1. Oktober 2010. Die*der Vorsitzende des abtretenden Senats hat rechtzeitig zur Konstituierung des neugewählten Senates einzuladen und diese Sitzung bis zur Wahl der*des Vorsitzenden zu leiten. Die Konstituierung kann schon vor Beginn der neuen Funktionsperiode erfolgen.

2. TEILSTÜCK: WAHLEITUNG, VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL

Schritt 1: Konstituierung der Wahlkommissionen

§ B.7 Die*der Vorsitzende des Senates hat spätestens mit der letzten ordentlichen Sitzung des abtretenden Senates nach § B.6 dieser Wahlordnung die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlkommissionen als Tagesordnungspunkt in einer ordentlichen Sitzung des Senates zu behandeln. In der diesbezüglichen Einladung zur Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass jede Kurie des Senates berechtigt ist, Vorschläge gemäß § B.8 dieser Wahlordnung zur Bestellung der Wahlkommissionen zu erstellen.

§ B.8 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder jeder Wahlkommission werden vom Senat, auf Vorschlag der entsprechenden Kurie oder der Mehrheit der entsprechenden Kurie im Senat, bestellt. Ein Vorschlag über die Bestellung einer Wahlkommission ist bei der*dem Vorsitzenden des Senates einzubringen. Wird kein Vorschlag erstattet, erfolgt die Bestellung durch die*den Vorsitzende*n des Senates.

§ B.9 Die Wahlleitung erfolgt durch die Wahlkommissionen. Die Wahlkommissionen werden dabei vom Büro des Senates in administrativen Belangen und von der Organisationseinheit Recht und Risikomanagement rechtsberatend unterstützt. Die Größe jeder Wahlkommission wird mit fünf Mitgliedern und maximal 5 Ersatzmitgliedern festgelegt. Für jede Kurie nach § B.3 dieser Wahlordnung ist für die Wahl des Senates je eine Wahlkommission einzusetzen. Ein Ersatzmitglied wird im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der jeweiligen Wahlkommission bzw. einer längerfristigen (durchgehenden) Verhinderung eines Mitgliedes, auf Antrag der Wahlkommission, Mitglied der Wahlkommission.

§ B.10 Die*der Vorsitzende des Senates konstituiert innerhalb einer Woche ab Bestellung der Wahlkommissionsmitglieder die jeweilige Wahlkommission und leitet die Sitzung der jeweiligen Wahlkommission allein bis zur Bestellung einer*eines Vorsitzenden. Für die Bestellung des Vorsitizes jeder Wahlkommission gilt Hauptstück G dieser Wahlordnung. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Wahlkommissionen beginnt mit Bestellung durch die*den Vorsitzende*n des Senates und endet mit der Konstituierung der neuen Wahlkommissionen für die nächste turnusmäßige Wahl des Senates gemäß § B.7 dieser Wahlordnung.

§ B.11 Die Wahlkommissionen haben folgende Aufgaben

- Anforderung und Auflage der Wähler*innenverzeichnisse;
- Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge;
- Prüfung der aktiven und passiven Wahlberechtigung;
- Definition der Personen für die vorgezogene Stimmabgabe gemäß § B.28 (2)
- Leitung der Wahlversammlung
- Entgegennahme der Stimmen;
- Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses;

- Zuweisung der Mandate;
- Veranlassung der Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz;
- Feststellung des Erlöschens von Mandaten;
- Neuuzuweisung von Mandaten.

§ B.12 Die*der Vorsitzende der Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission;
- Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission;
- Sicherung der Protokollführung;
- Weiterleitung der Wahlergebnisse und sämtlicher Unterlagen an das Büro des Senates für die*den Vorsitzende*n des Senates;
- Entscheidung in den Angelegenheiten des § B.20 dieser Wahlordnung.

§ B.13 Jede Wahlkommission hat das Recht, Aufgaben nach § B.11 dieser Wahlordnung mit einfacher Mehrheit an eines oder mehrere ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Leitung von Wahlversammlungen (Wahlleiter*in). Die Wahlkommission kann einen solchen Beschluss jederzeit wieder mit einfacher Mehrheit aufheben.

§ B.14 Auf die Tätigkeiten der Wahlkommissionen findet, soweit in dieser Wahlordnung, insbesondere in § B.15 dieser Wahlordnung nichts Anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung (GO) des Senates Anwendung.

§ B.15 Die Wahlkommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlkommission in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlussunfähig, entscheidet die*der Vorsitzende der Wahlkommission. Die*der Vorsitzende der Wahlkommission hat bei der Einladung zur zweiten Sitzung darauf hinzuweisen, dass bei neuerlicher Beschlussunfähigkeit der Wahlkommission sie*er die notwendigen Ersatzmaßnahmen durchführen wird. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die*der jeweilige Vorsitzende für die Wahlkommission. Sie bzw. er hat in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten. Die*der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung der Wahlkommission hat frühestens zwei, spätestens sieben Arbeitstage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

SCHRITT 2: AUSSCHREIBUNG DER WAHL, BESTIMMUNG DER BERECHTIGTEN WÄHLER*INNEN

§ B.16 Der Termin der Wahl ist fristgerecht durch die*den Vorsitzende des Senates festzusetzen.

§ B.17 Die*der Vorsitzende des Senats hat die Ausschreibung der Wahl zum Senat unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen. Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung. Sie hat mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag kundgemacht zu sein.

§ B.18 Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

- den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl sowie gegebenenfalls den Tag, den Ort und die Zeit des vorgezogenen Wahltermins;
- die Verständigung über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Weg der Briefwahl; hierbei ist über das Verfahren der Antragstellung zu informieren;
- den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (§ B.5 dieser Wahlordnung);
- die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen der betreffenden Kurien;

- die Bestimmung, dass in jeden Wahlvorschlag mindestens 50 vH Frauen aufzunehmen sind (§ 20a UG)
- den Zeitraum für die Online-Einsichtnahme in die Wähler*innenerzeichnisse sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen die Wähler*innenverzeichnisse. die Aufforderung, dass für Wahlvorschläge ein*e Zustellungsbevollmächtigte*r zu benennen ist und dass Wahlvorschläge spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder elektronisch bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ B.21 dieser Wahlordnung);
- die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag den Bestimmungen der §§ B.22-24 dieser Wahlordnung entsprechen muss;
- den Zeitraum für die Online-Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
- die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können.

§ B.19 Das Rektorat hat durch die Abteilung Personaladministration jeder Wahlkommission unverzüglich binnen fünf Arbeitstagen nach Veröffentlichung des/der Wahltermine/s im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz das jeweils zutreffende Wähler*innenverzeichnis der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten zu übersenden. Die Wahlkommissionen erstellen daraufhin binnen drei Arbeitstagen ab Erhalt der jeweiligen Wähler*innenverzeichnisse die jeweiligen endgültigen Wähler*innenverzeichnisse, in denen sie jene ausscheiden oder einfügen, die zu Unrecht in den jeweiligen Wähler*innenverzeichnissen aufscheinen oder fehlen.

§ B.20 Die Einsichtnahme in die Wähler*innenverzeichnisse ist unmittelbar nach deren Fertigstellung von der*dem jeweiligen zuständigen Vorsitzenden der Wahlkommission durch elektronische Medien zu ermöglichen. Jede*r Angehörige der betreffenden Kurie hat das Recht, schriftlich bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch gegen Wähler*innenverzeichnis dieser Kurie zu erheben. Die*der Vorsitzende der Wahlkommission hat unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Einsprüche längstens binnen zwei Arbeitstagen zu entscheiden. Die - allfällig berichtigten - Wähler*innenverzeichnisse sind Grundlage der Wahlabwicklung. Gegen die Entscheidung der*des Vorsitzenden der Wahlkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

SCHRITT 3: BESTIMMUNG DER ZULÄSSIGEN WAHLVORSCHLÄGE

§ B.21 Jede*r Wahlberechtigte kann bis spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich einen Wahlvorschlag für die eigene Kurie bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen. Der Wahlvorschlag muss eine*n Zustellungsbevollmächtigte*n enthalten.

§ B.22 Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber*innen beigefügt sein, womit diese durch eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur ihre Kandidatur bestätigen. Fehlt die Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages, ist die*der betreffende Wahlwerber*in aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

§ B.23 Ein Wahlvorschlag muss jedenfalls um zwei mehr passiv und höchstens 10 mehr passiv in der Kurie wahlberechtigte Kandidat*innen enthalten als zu vergebende Mandate zur Verteilung kommen. In jedem Wahlvorschlag sind die wahlwerbenden Kandidat*innen zu reihen. Erfolgt keine explizite Reihung hat der*die Zustellungsbevollmächtigte eine Vertretungsregelung bzw. Nachrückung zu formulieren. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Mittelbaukurie hat mindestens zwei Vertreter*innen mit Lehrbefugnis zu enthalten; die*der Bestgereichte hiervon muss zumindest auf dem zweiten Listenplatz des Wahlvorschlages aufscheinen. Eine allfällige Unterstützungserklärung zum Wahlvorschlag ist durch die eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der unterstützenden Wahlberechtigten nachzuweisen. Jede*r aktiv Wahlberechtigte darf mit ihrer*seiner Unterschrift nur einen einzigen Vorschlag unterstützen.

§ B.24 Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerber*innen, die nicht passiv wahlberechtigt sind, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

§ B.25 Die Wahlkommissionen haben die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der*dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages schriftlich oder elektronisch per Email mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, die den Formerfordernissen der §§ B.22-B.24 nicht entsprechen, den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages schriftlich oder elektronisch per Email rückzuübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der*dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, welche die Erfordernisse des § B.18, 7. Punkt dieser Wahlordnung nicht erfüllen sowie verspätete oder ungültige Vorschläge und Verbesserungen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind gemäß § 42 (8d) UG im Hinblick auf die Einhaltung der Reihung von mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle gemäß § 20a (4) UG dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil enthält. Wird binnen dieser Frist die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission erhoben, so hat diese gem § 43 (1) Z 4 UG binnen 14 Tagen über die Rechtmäßigkeit des Wahlvorschlages zu entscheiden.

Entscheidet sie, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, so hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen und dieser dafür eine Frist zu setzen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens einen Monat vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

Eine wahlwerbende Gruppe kann den Wahlvorschlag durch schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss jedoch spätestens einen Monat vor dem Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission einlangen und zumindest von der Hälfte der Wahlberechtigten einschließlich der*des Zustellungsbevollmächtigten, die den eingebrachten Wahlvorschlag unterstützt haben, unterschrieben sein.

SCHRITT 4: WAHLVERSAMMLUNG

§ B.26 (1) Die Wahlkommission hat alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres erstmaligen Einlangens aufzunehmen. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge nach dem Familiennamen der*des Listenerstgereihten vorzunehmen. Die*der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor der Wahlversammlung amtliche Stimmzettel aufzulegen, die sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten haben. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bezeichnung, so ist dieser als Liste und mit dem Namen der*des Listenerstgereihten zu benennen. Ein Feld für das Ankreuzen des Wahlvorschlages ist vorzusehen (Listenwahl).

(2) Für die Briefwahl müssen auf Antrag Stimmzettel, Wahlkuverts und verschließbare Briefumschläge (Wahlkarten) in gleicher Größe, Farbe und Beschaffenheit zur Verfügung gestellt werden. Weiters ist das 3. Teilstück zu beachten.

§ B.27 Die Wahlversammlung ist in geeigneten Räumlichkeiten durchzuführen, wobei für die Aufstellung mindestens einer Wahlzelle oder für die Abgrenzung eines Bereiches durch die Wahlkommissionen zu sorgen ist, so dass die Wähler*innen unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

§ B.28 (1) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der Stimmzettel nach § B.26 dieser Wahlordnung.

(2) Personen, welche am Wahltag an der Wahlteilnahme verhindert sind, können an dem vom Senat festzulegenden Tag vor dem Wahltag ihre Stimme abgeben. Bei der vorgezogenen Stimmabgabe ist mindes-

tens ein*e Angehörige*r der jeweiligen Wahlkommission anwesend. Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Die abgegebenen Stimmzettel sind in einem Kuvert zu versiegeln und versperret aufzubewahren, sodass ein unbefugter Zugriff ausgeschlossen ist. Die vorzeitig abgegebenen Stimmzettel werden am Wahltag von der Wahlkommission gemeinsam mit den am Wahltag abgegebenen Stimmen ausgezählt.

(3) Wurde die Stimmabgabe mittels Briefwahl beantragt, ist das 3. Teilstück zu beachten.

§ B.29 Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers*der Wähler*in aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht. Jede*r Wähler*in kann ihre*seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

§ B.30 Die Wahlversammlung ist von der*dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission oder von einer*einem von der Wahlkommission Bevollmächtigten zu leiten („Wahlleiter*in“). Sie*er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlversammlung und für die Beachtung der Bestimmungen dieser Wahlordnung zu sorgen. Jede Wahlkommission bestellt eine Protokollführer*in, die*der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen hat. Die Niederschrift hat jedenfalls die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen zu enthalten.

§ B.31 Die Wahl ist im Rahmen einer Wahlversammlung, die sich über einen Zeitraum von mindestens 4 Stunden und maximal 8 Stunden erstreckt, durchzuführen.

§ B.32 Im Laufe der Wahlversammlung ist die Identität der Wählenden, und ihr aktives Wahlrecht anhand der Wähler*innenliste festzustellen und in der Wähler*innenliste zu vermerken. Die Zahl der Anwesenden ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ B.33 Menschen mit Beeinträchtigung, denen eine Stimmabgabe physisch nicht möglich ist, dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, bei der Stimmabgabe begleiten und unterstützen lassen. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die*der Wahlleiter*in (§ B.30 dieser Wahlordnung). Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist im Protokoll zu vermerken. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

SCHRITT 5: ERMITTLUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DER WAHLERGEBNISSE

§ B.34 Nach Beendigung der Wahlversammlung ist die Gültigkeit des Wahlvorganges festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

§ B.35 Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt nach Ende der Wahl (Wahlschluss) durch die*den Wahlleiter*in der jeweiligen Kurie unter Zuhilfenahme der von den Wahlvorschlägen zu bestellenden Wahlhelfer*innen. Dabei hat die*der Wahlleiter*in festzustellen und festzuhalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
2. die Zahl der ungültigen Stimmen;
3. die Zahl der gültigen Stimmen je Wahlvorschlag.

Danach sind die Stimmzettel der jeweiligen Wahlkommission und anschließend unverzüglich der*dem Vorsitzenden des Senates zu übergeben.

§ B.36 Liegt nur ein Wahlvorschlag in einer Kurie vor, ist über diesen gesamthaft mit ja oder nein abzustimmen. Er gilt als angenommen, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerber*innen entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen.

§ B.37 Wurden zwei oder mehrere Wahlvorschläge in einer Kurie ordnungsgemäß eingebracht, so sind die gewählten Vertreter*innen (Mandate) auf die einzelnen Wahlvorschläge entsprechend den auf sie entfallenden Stimmen zu verteilen. Hierbei ist das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden: Es ist die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreter*innen mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist ein*e Vertreter*in zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreter*innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreter*innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

§ B.38 Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden nach den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerber*innen in der Reihenfolge ihrer Reihung nach § B.23 dieser Wahlordnung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind Wahlwerber*innen, die auf dem Wahlvorschlag nach den gewählten Vertreter*innen stehen.

§ B.39 Für die Wahl der Vertreter*innen der Mittelbaukurie ist bei der Verteilung der Mandate folgendermaßen vorzugehen:

- Ergibt die Ermittlung des Wahlergebnisses nach § B.37 dieser Wahlordnung, dass kein Mandat auf eine*n Vertreter*in der habilitierten Person entfällt, ist die*der Dozierendenvertreter*in nach den folgenden Bestimmungen zu ermitteln:
- Entfallen die Mandate auf zwei Wahlvorschläge und haben beide Wahlvorschläge die Dozierendenreihung gemäß § B.23 dieser Wahlordnung auf den zweiten jenem Wahlvorschlag zu entnehmen, die die geringere Stimmenanzahl erreicht hat. Diese*r habilitierte Person wird der*dem Listenführer*in vorgereicht.

§ B.40 Das Ergebnis der Wahl ist in einem von der*dem Wahlleiter*in zu führenden Protokoll festzuhalten. Das Protokoll hat zudem die wichtigsten Informationen über Gegenstand, Beschlüsse und Verlauf der Wahlversammlung, sowie die Unterschrift einer*eines Schriftführer*in und der*des Wahlleiterin zu enthalten.

§ B.41 Die*der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen. Alle Ergebnisse sind durch sie*ihn unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

3. TEILSTÜCK: BRIEFWAHL

§ B.42 (1) Hat der Senat die Durchführung der Briefwahl gemäß § B.3 (2) beschlossen, hat die jeweilige Wahlkommission unverzüglich alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.

(2) Wahlberechtigte haben die Möglichkeit, eine Wahlkarte wie folgt zu beantragen: per E-Mail – von der dienstlichen E-Mail-Adresse, und unter Beigabe der Kopie eines Lichtbildausweises (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Mitarbeiter*innenausweis). Der formlose schriftliche Antrag kann beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung gestellt werden und muss spätestens 10 Arbeitstage vor dem Wahltag per E-Mail an die in der Wahlkundmachung angeführte E-Mail Adresse der jeweiligen Kurie beantragt werden.

§ B.43 Die für die Ausübung der Briefwahl erforderlichen Unterlagen sind von der jeweiligen Wahlkommission herzustellen bzw. herstellen zu lassen und bestehen aus:

- (1) der Wahlkarte, auf der insbesondere die fortlaufende Nummer im Wähler*innenverzeichnis, Vor- und Nachname, Personengruppe und die Organisationseinheit, der die*der Wahlberechtigte zugeordnet ist, zu vermerken sind. Weiters hat die Wahlkarte die Frist, bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlkarte bei der jeweiligen Wahlkommission eingelangt sein muss, zu enthalten;

- (2) dem Stimmzettel, wie er auch bei der Stimmabgabe im Wahllokal verwendet wird;
- (3) einem unbedruckten Kuvert in derselben Farbe und Größe, wie es für die Stimmabgabe im Wahllokal verwendet wird (Wahlkuvert);
- (4) einem Kuvert zur Rücksendung der Wahlkarte samt Wahlkuvert und Stimmzettel (Rücksendekuvert). Das Rücksendekuvert ist bereits adressiert an die jeweilige Wahlkommission, per Postadresse Büro des Senates und weist die Wahlberechtigte*den Wahlberechtigten als Absender*in aus;
- (5) einem Informationsblatt, mit dem der*dem Wahlberechtigten der korrekte Wahlvorgang und die Rückübermittlung erläutert werden.

§ B.44 (1) Nach Einlangen des Antrags, sind der*dem Wahlberechtigten die Unterlagen gemäß § B.43 mittels eingeschriebenen Briefs zu übermitteln oder persönlich im Büro des Senates gegen Übernahmebestätigung auszuhändigen. Im Wähler*innenverzeichnis ist die Ausstellung jeder Wahlkarte zu vermerken.

(2) Die Stimmabgabe kann unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte im Büro des Senates erfolgen. Der*die Wahlberechtigte hat ihre Identität nachzuweisen und sodann den Stimmzettel in einer Wahlzelle auszufüllen. Anschließend hat der*die Wahlberechtigte den Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen und das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlurne zu werfen. Von einem*r Vertreter*in des Senatsbüros ist die Stimmabgabe unter der fortlaufenden Zahl des Wähler*innenverzeichnisses in der dementsprechenden Spalte mit Datum einzutragen.

§ B.45 Der Stimmzettel ist in das Wahlkuvert zu legen, die Kuvertflasche einzuschlagen, jedoch nicht zuzukleben. Das Wahlkuvert samt Stimmzettel ist in die Wahlkarte zu legen. Die*der Wahlberechtigte hat an der hierfür vorgesehenen Stelle auf der Wahlkarte zu unterschreiben, die Wahlkarte zuzukleben und in das bereits adressierte Rücksendekuvert zu legen, dieses ist ebenfalls zuzukleben. Das Rücksendekuvert ist so rechtzeitig persönlich, per Botin*per Boten oder per Hauspost zu übermitteln, sodass die Wahlkarte spätestens fünf Arbeitstage vor dem Wahltag bis spätestens 12 Uhr bei der jeweiligen Wahlkommission, per Postadresse Büro des Senates, einlangt, widrigenfalls sie nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen wird.

§ B.46 Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Unterlagen gemäß § B.43 werden nicht ersetzt.

§ B.47 Auf den eingelangten Rücksendekuverts ist das Datum des Einlangens zu vermerken und bis zur Übergabe an die jeweilige Wahlkommission sicher zu verwahren.

§ B.48 Die eingelangten Rücksendekuverts sind mit dem Wähler*innenverzeichnis zusammen der jeweiligen Wahlkommission am Wahltag zu übergeben. Die jeweilige Wahlkommission hat die eingelangten Rücksendekuverts zu öffnen, die Wahlkarten zu entnehmen und mit der Eintragung im Wähler*innenverzeichnis zu vergleichen. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, hat die jeweilige Wahlkommission das Datum und gegebenenfalls die Uhrzeit des Einlangens auf die Wahlkarten zu übertragen sowie die Stimmabgabe durch Wahlkarte im Wähler*innenverzeichnis zu vermerken und im Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Sodann hat die jeweilige Wahlkommission die Unversehrtheit des Verschlusses der Wahlkarten sowie die Unterschrift auf den Wahlkarten zu prüfen. Vor Beginn der Wahlhandlung sind die verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlurne zu legen.

§ B.49 Will eine zur Briefwahl zugelassene Person ihr*sein Wahlrecht dennoch durch persönliche Stimmabgabe im Wahllokal ausüben, hat sie*er der jeweiligen Wahlkommission gegenüber ihre*seine Identität durch einen Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Mitarbeiter*innenausweis) nachzuweisen und die in § B.43 genannten Unterlagen zu übergeben. Danach erhält die*der Wahlberechtigte die für die Stimmabgabe im Wahllokal erforderlichen Unterlagen. Die Rückgabe der Unterlagen und die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal sind im Wähler*innenverzeichnis zu vermerken.

§ B.50 Die Wahlkarten sind bei den Wahlunterlagen zu verwahren.

§ B.51 Auf den verspätet eingelangten Rücksendekuverts ist das Datum des Einlangens, bei Eingang am letzten Arbeitstag vor dem Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Im Wähler*innenverzeichnis sind die nicht rechtzeitig eingelangten Wahlkarten als verspätet zu vermerken und bei der Wahl als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Die in verspätet eingelangten Wahlkarten enthaltenen Wahlkuverts sind ungeöffnet zu vernichten. Die verspätet eingelangten Wahlkarten sind von den rechtzeitig eingelangten Wahlkarten getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ B.52 Wahlkarten dürfen in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht einbezogen werden, wenn:

1. die Prüfung der Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
2. die Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch die Wahlberechtigte*den Wahlberechtigten unterschrieben ist,
3. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
4. die Wahlkarte mehrere Wahlkuverts enthält,
5. das Wahlkuvert beschriftet ist oder
6. sich ein Stimmzettel in der Wahlkarte außerhalb des Wahlkuverts befindet.

Die Gründe für das Nicht-Einbeziehen der Wahlkarten sind im Wahlprotokoll festzuhalten. Die Wahlkuverts von nicht einzubeziehenden Wahlkarten sind ungeöffnet zu vernichten, die Wahlkarten sind den Wahlunterlagen beizufügen.

4. TEILSTÜCK: WAHLANFECHTUNG

§ B.53 Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens fünf Arbeitstage nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz von jeder* jedem aktiv und passiv Wahlberechtigten bei der*dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Diese*dieser hat die Einsprüche mit einer Stellungnahme und zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme der Wahlleiterin*des Wahlleiters der jeweiligen Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.

§ B.54 Die Wahlkommission hat den Einspruch zu prüfen und die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses oder gegen rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

§ B.55 Einsprüche gemäß §§ B.53-B.54 dieser Wahlordnung im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl haben keine aufschiebende Wirkung.

§ B.56 Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von vier Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.

5. TEILSTÜCK: ABBERUFUNG, AUSSCHIEDEN UND RÜCKTRITT VON SENATSMITGLIEDERN, (TEIL-)NEUWAHLEN

§ B.57 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats können wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes, oder wenn sie sonst nicht mehr in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen, abberufen werden.

Die Abberufung muss von einem Mitglied des Senats über das Büro des Senats bei der*dem Vorsitzenden des Senats schriftlich beantragt werden. Der Senat hat eine Unterkommission einzurichten, die aus

fünf Mitgliedern besteht. Die Unterkommission kann sich sowohl aus Senats- als auch aus Ersatzmitgliedern zusammensetzen, wobei aus jeder Kurie je eine Person und aus der betroffenen Kurie eine weitere Person entsandt wird. Die zuständige Unterkommission hat bei genügender Unterstützung des Antrags unverzüglich mit Beschluss das Verfahren zur Abberufung einzuleiten. Der Beschluss der Unterkommission bedarf der einfachen Mehrheit. Der Beschluss über die Abberufung erfolgt im Senat und bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der Senatsmitglieder. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren. Im Falle der Abberufung eines Mitgliedes des Senats erfolgt das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes nach den Bestimmungen der §§ B.61-B.63 dieser Wahlordnung.

- § B.58 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates verlieren ihr Mandat jedenfalls durch Tod oder Verlust der Zugehörigkeit zur Kurie nach § B.3 dieser Wahlordnung. Letzterer ist gegenüber der*dem Vorsitzenden des Senats schriftlich bekanntzugeben.
- § B.59 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber der*dem Vorsitzenden des Senats schriftlich abzugeben.
- § B.60 Die*der Vorsitzende des Senates hat die zuständige Wahlkommission unverzüglich über das Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes zu informieren. Die zuständige Wahlkommission hat daraufhin das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes nach den Bestimmungen der §§ B.61-B.63 dieser Wahlordnung festzustellen. Das neue Mitglied des Senats ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.
- § B.61 Ein Ersatzmitglied tritt bei einer Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes für den Rest deren*desen Funktionsperiode an deren*dessen Stelle. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag gemäß § B.23 dieser Wahlordnung.
- § B.62 Scheidet in der Mittelbaukurie das einzige Mitglied aus, welches die Lehrbefugnis besitzt, gilt das Ersatzmitglied mit Lehrbefugnis aus demselben Wahlvorschlag als bestellt. Sind alle Ersatzmitglieder dieses Wahlvorschlages mit Lehrbefugnis ausgeschieden, wird das Ersatzmitglied mit Lehrbefugnis des anderen Wahlvorschlages Mitglied des Senates, soweit eines besteht.
- § B.63 Scheiden in einzelnen Kurien so viele Mitglieder und Ersatzmitglieder aus, dass diese Kurie nicht mehr alle ihr zustehenden Sitze besetzen kann oder scheiden in der Mittelbaukurie alle Mitglieder und Ersatzmitglieder aus, welche die Lehrbefugnis besitzen, ist unverzüglich für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl dieser Kurie gemäß den Bestimmungen der §§ B.16-B.56 dieser Wahlordnung durchzuführen.

6. TEILSTÜCK: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE STUDIERENDENKURIE

- § B.64 Für die Entsendung, Wahl und Abberufung von Vertreter*innen der Studierendenkurie gilt § 17 Z 7 f iVm § 32 Hochschüler*innengesetz 1998 (HSG 1998). Für sonstige Beendigungen der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft gelten die Bestimmungen der §§ B.58-B.59 dieser Wahlordnung. Alle Änderungen in der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft sind jedenfalls vom jeweiligen Mitglied oder Ersatzmitglied an die*den Vorsitzende*n des Senates schriftlich mitzuteilen und zu belegen. Jede Änderung in der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft ist von der Hochschüler*innen an der Medizinischen Universität Graz evident zu halten und von der*dem Vorsitzenden des Senates im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

III. Abschnitt - Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG

1. TEILSTÜCK: WAHLZIEL, WAHLRECHT UND FUNKTIONSPERIODE

§ C.9 Ziel dieses Hauptstückes ist die Wahl der fünf Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG.

§ C.10 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die als Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte verwendeten Personen mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten gemäß § 32 (1) UG, die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen und auf die das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) anzuwenden ist. Als Stichtag gilt der Tag der Wahlauschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Die Wahl ist zwingend an demselben Tag auszuschreiben und durchzuführen wie jene nach dem Hauptstück B dieser Wahlordnung.

§ C.11 Die Funktionsperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte beträgt drei Jahre und folgt dem Wahlturnus der Senatswahlen. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte ihre Funktion weiter aus.

2. TEILSTÜCK: WAHLEITUNG, VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ C.12 Es gelten die §§ B.7-B.41 dieser Wahlordnung sinngemäß.

3. TEILSTÜCK: WAHLANFECHTUNG

§ C.13 Es gelten die §§ B.42-B.45 dieser Wahlordnung sinngemäß.

4. TEILSTÜCK: ABBERUFUNG UND RÜCKTRITT ALS VERTRETERIN/VERTRETER DER ÄRZTINNEN/ÄRZTE UND ZAHNÄRZTINNEN/ZAHNÄRZTE

§ C.14 Es gelten die §§ B.46-B.50 dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ C.15 Soweit Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG aus dieser Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode nach § C.1 ausscheiden, ist dann eine Neuwahl durchzuführen, wenn das Gremium nicht mehr beschlussfähig ist, das heißt weniger als drei Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte sowie Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG verbleiben.

IV. Abschnitt - Wahl der Personalvertretungen

§ D.16 Die Wahlen der Personalvertretungen werden durch gesondertes Bundesgesetz geregelt.

V. Abschnitt - Wahl der Studierendenvertretungen

§ E.17 § E.1 Die Wahlen der Studierendenvertretungen werden durch gesondertes Bundesgesetz geregelt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Hauptstücke A – E des Satzungsteiles Wahlordnung treten mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptstücke A – E des Satzungsteiles Wahlordnung, MTBl, 2. Stk, RN 11 vom 5.10.2006, in der Fassung MTBl, 14. Stk, RN 80 vom 1.4

BESONDERE WAHLEN/BESTELLUNGEN

(geändert mit Beschluss des Senates vom 06.10.2021, MTBl, vom 20.10.2021, 3. Stk)

VI. Abschnitt - Bestellungen in den Universitätsrat

1. TEILSTÜCK: WAHLZIEL, WAHLRECHT UND FUNKTIONSPERIODE

- § F.1 Wahlziel ist die gesetzeskonforme Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates an der Medizinischen Universität Graz.
- § F.2 Der Universitätsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Universitätsrats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.
- § F.3 Gemäß § 21 (6) UG werden 3 Mitglieder durch den Senat gewählt, 3 Mitglieder werden durch die Bundesregierung auf Vorschlag der/des zuständigen Bundesministerin/Bundesministers bestellt und ein weiteres Mitglied wird von den vorher genannten Mitgliedern des Universitätsrates bestellt.
- § F.4 Aktiv wahlberechtigt für die Wahl der durch den Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrates sind die Mitglieder des Senates. Wird ein Mitglied von einem Ersatzmitglied vertreten, hat dieses Mitglied in dieser Zeit die Rechte eines Mitglieds. Passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die den Voraussetzungen des § 21 (3), (4) und (5) UG – somit im wesentlichen eine verantwortungsvolle Position in der Gesellschaft, die Nicht-Zugehörigkeit zu allgemeinen Vertretungskörpern oder politische Parteien und die dienstrechtliche Nicht-Zugehörigkeit zur Medizinischen Universität Graz oder dem zuständigen Bundesministerium – entsprechen.
- § F.5 Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsrats beträgt gemäß § 21 (8) UG fünf Jahre. Sie beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern nicht insgesamt eine Amtszeit von zehn Jahren überschritten wird.

2. TEILSTÜCK: WAHLEITUNG, VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL

SCHRITT 1: WAHL DER MITGLIEDER DURCH DEN SENAT

- § F.6 Frühestens zwölf (12) und spätestens acht (8) Monate vor turnusmäßiger Beendigung der Funktionsperiode des Universitätsrates hat die/der Vorsitzende des Senats den Zeitpunkt des Basis-Wahltermines der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats festzusetzen und die Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz spätestens acht (8) Wochen und höchstens zehn (10) Wochen vor dem Basis-Wahltermin ausschreiben zu lassen. Spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung hat die/der Vorsitzende des Senates die Mitglieder des Senates darauf hinzuweisen, dass sie das Recht haben, Wahlvorschläge im Einklang mit § 20a UG idgF nach folgenden Bestimmungen einzubringen.

§ F.7 (1) Jedes Senatsmitglied kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz mindestens zwei und höchstens vier namentlich genannte Personen iSd. § 21 Abs. 3ff UG idgF als Wahlvorschläge benennen. Gemäß § 20a Abs. 2 und 3 UG idgF sind hiervon mindestens die Hälfte Frauen – somit bei zwei oder drei Wahlvorschlägen mindestens eine Frau; bei vier Wahlvorschlägen mindestens 2 Frauen – zu benennen.

- Jede vorgeschlagene Person gilt als ein unabhängiger Wahlvorschlag; die Verknüpfung mehrerer Personen zu einem Sammelvorschlag ist unzulässig. Dabei hat das Senatsmitglied der/dem Vorsitzenden des Senates für jeden Wahlvorschlag folgende Dokumente zu übermitteln:
- Einen schriftlichen Wahlvorschlag
- Einen schriftlichen kurzen Lebenslauf der Person des Wahlvorschlages, aus dem sich zumindest die Ausbildung und der berufliche Werdegang der Person des Wahlvorschlages erkennen lässt;
- Eine schriftliche Einverständniserklärung der Person des Wahlvorschlages.

§ F.8 Die*Der Vorsitzende des Senates hat alle rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge unverzüglich an alle Senatsmitglieder in elektronischer Form auszusenden. Gleichzeitig wird ein Umlaufbeschluss durchgeführt, ob und wann ein Hearing stattfinden soll.

§ F.9 Zum Basis-Wahltermin hat die*der Vorsitzende des Senates zunächst alle rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge kurz zu präsentieren. Erscheint ein Wahlvorschlag nicht zum Hearing, darf sie*er deswegen nicht ausgeschlossen werden

§ F.10 Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder des Senates anwesend sind. Sie erfolgt unmittelbar zum Basis-Wahltermin im Anschluss an den erfolgten Beschluss des Senates, keine Hearings durchzuführen oder zum Ersatz-Wahltermin nach Beendigung des letzten Hearings. Die/Der Vorsitzende des Senats leitet die Wahl.

§ F.11 Über jedes der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats ist gesondert abzustimmen. Alle Teilwahlen erfolgen geheim, persönlich und unmittelbar.

§ F.12 Jedes Senatsmitglied hat in jeder Teilwahl eine Stimme.

§ F.13

- (1) Über jeden Wahlvorschlag ist gesondert in alphabetischer Reihenfolge abzustimmen. Gem. § 20 a Abs. 2 und 3 UG idgF ist jedenfalls mindestens eine Frau als Universitätsratsmitglied durch die Med Uni Graz zu wählen.
- (2) Gewählt sind jene Wahlvorschläge, die die absolute Mehrheit an Stimmen erreicht haben und die höchste Anzahl an Stimmen, gereiht nach der Anzahl der Stimmen aufweisen. Ist keine Frau unter den drei Wahlvorschlägen mit den meisten Stimmen, so gilt jene Frau als an dritter Stelle gewählt, welche die meisten Stimmen unter den weiblichen Wahlvorschlägen sowie die absolute Mehrheit an Stimmen erreicht hat.
- (3) Bei Stimmengleichheit, welche Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Universitätsrat hätte, ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der jener Wahlvorschlag als gewählt gilt, der die höchste Stimmenanzahl erreicht hat. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den Wahlvorschlägen, die in der Stichwahl die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

§ F.14

- (1) Haben zu wenige Wahlvorschläge oder kein einziger weiblicher Wahlvorschlag die absolute Mehrheit an Stimmen erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang unter denjenigen Wahlvorschlägen, die keine absolute Mehrheit erreicht haben, durchzuführen.
- (2) Gemäß Abs. 1 gewählt sind jene Wahlvorschläge, die die höchste Anzahl der Stimmen, gereiht nach der Anzahl der Stimmen, erreicht haben. Hatte kein weiblicher Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so ist unter allen weiblichen Wahlvorschlägen zu wählen und gilt jene Frau mit den meisten Stimmen als gewählt.

- (3) Bei Stimmgleichheit, welche Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Universitätsrat hätte, kommt § F.13 Abs. 3 zur Anwendung.

§ F.15 Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe über alle Wahlvorschläge hat die/der Vorsitzende des Senates als Wahlleiter/in die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jede Kandidatin/jeden Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Dabei wird die/der Vorsitzende des Senates bei der Stimmenauszählung sowie Feststellung des Wahlergebnisses durch je ein Mitglied in § B.3 dieser Wahlordnung angeführten anwesenden Personengruppen unterstützt.

§ F.16 Das Ergebnis der Wahl ist von der/vom Vorsitzenden des Senates zu protokollieren, dem zuständigen Bundesministerium schriftlich bekannt zu geben und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz von der/dem Vorsitzenden des Senats bekannt zu machen.

SCHRITT 2: BESTELLUNG DER ANDEREN MITGLIEDER DURCH DIE BUNDESREGIERUNG AUF VORSCHLAG DER/DES ZUSTÄNDIGEN BUNDESMINISTERIN/BUNDESMINISTERS

§ F.17 Die Bestellung erfolgt gemäß den jeweils für diesen Rechtsakt notwendigen Vorschriften des Bundes. Die erfolgte Bestellung ist jedenfalls vom Rektor im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen.

SCHRITT 3: BESTELLUNG DES WEITEREN MITGLIEDES § 21 (6) Z 3 UG DURCH DIE ÜBRIGEN MITGLIEDER DES UNIVERSITÄTSRATES

§ F.18 Spätestens drei Monate nach erfolgter Wahl/Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates haben diese ihr weiteres Mitglied einvernehmlich zu bestellen. Hierbei ist § 20a UG idgF zu beachten und sicherzustellen, dass dem Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz insgesamt mindestens 3 Frauen anzugehören haben.

§ F.19 Die Mitglieder des Universitätsrates können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der erfolgten Bestellung der Mitglieder durch die Bundesregierung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bei dem an Lebensjahren ältesten vom Senat gewählten Mitglied des Universitätsrates Wahlvorschläge benennen. § F.7 dieser Wahlordnung gilt sinngemäß.

§ F.20 Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der §§ F.8-16 dieser Wahlordnung sinngemäß; dies unter der Maßgabe, dass als Wahlleiter/in das an Jahren älteste vom Senat gewählte Mitglied tritt und dass nach § F.15 dieser Wahlordnung die Wahlleitung durch das an Jahren älteste und das an Jahren jüngste von der Bundesregierung bestellte Mitglied unterstützt wird.

§ F.21 Kommt es binnen drei Monaten ab erfolgter Wahl/Bestellung der übrigen sechs Mitglieder des Universitätsrates nicht zu einer Wahl des weiteren Mitgliedes, gilt § 21 (7) UG.

3. TEILSTÜCK: ANFECHTUNG DER WAHL(EN)/BESTELLUNG(EN)

§ F.22 Wahlanfechtungen der gesamten oder einzelner Wahlen oder Bestellungen sind unzulässig.

4. TEILSTÜCK: ABBERUFUNG UND RÜCKTRITT VON MITGLIEDERN DES UNIVERSITÄTSRATES

§ F.23 Die Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats durch die/den zuständigen Bundesminister/in kann nur in den Fällen des § 21 (14) UG erfolgen. Der Abberufung hat ein schriftlicher begründeter Antrag von zumindest der Hälfte der Mitglieder des Senates oder des Rektorates voranzugehen. Der Antrag ist an die/den Vorsitzende/n des Senates und die/den Rektor/in gemeinschaftlich zu stellen und ist über diesen im Senat und im Rektorat ehest möglich geheim abzustimmen. Bei übereinstimmenden Beschlüssen auf Abberufung durch den Senat und das Rektorat, die jeweils einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, ist der Antrag an die/den zuständige/zuständigen Bundesminister/in zur Entscheidung weiterzuleiten.

- § F.24 Ein Rücktritt als Mitglied des Universitätsrates ist jederzeit möglich, außer zur Unzeit, wenn für die Medizinische Universität Graz ein Schaden zu befürchten ist. Der Rücktritt ist durch schriftliche Rücktrittserklärung an die/den Vorsitzende/n des Universitätsrates und die/den Rektorin/Rektor auszuüben.
- § F.25 Jedes vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen. Für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen/bestellen.

VII. Abschnitt – Wahl der Funktion des Vorsitzes/der Stellvertretung von Kollegialorganen sowie der Schriftführung

1. TEILSTÜCK: WAHLZIEL, WAHLRECHT UND FUNKTIONSPERIODE

- § G.1 Jedes Kollegialorgan hat nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen dieses Hauptstückes aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern seinen Vorsitz, dessen Stellvertretung, die Schriftführung sowie dessen Stellvertretung zu bestimmen.
- § G.2 Soweit sich nicht gesetzlich ergibt, welches Mitglied eines Kollegialorganes den Vorsitz führt, ist der Vorsitz durch alle stimmberechtigten Mitglieder dieses Kollegialorganes, selbst zu wählen. Soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt, haben Kollegialorgane eine*n Vorsitzende*n sowie eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter zu wählen. Besteht das Kollegialorgan aus mehr als 10 ordentlichen Mitgliedern oder beschließt das Kollegialorgan eine*n zweite*n Stellvertreter*in zu wählen, ist ein*e zweite*r Stellvertreter*in wählen.
- § G.3 Weiters ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt, ein*e Schriftführer*in zu wählen. Besteht ein Kollegialorgan aus mehr als 10 ordentlichen Mitgliedern ist eine stellvertretende Schriftführerin*ein stellvertretender Schriftführer zu wählen, beschließt das Kollegialorgan eine zweite Stellvertretung zu wählen, ist ein*e zweite*r Stellvertreter*in zu wählen.
- § G.4 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Kollegialorganes, so gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.
- § G.5 Die Funktionsperiode für die Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung und der Schriftführung dauert bei allen Kollegialorganen, die zu einem bestimmten einmaligen Zweck gebildet werden, bis zur Zweckerreichung. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Kollegialorganen als dauerhafte Einrichtung, endet die Funktionsperiode mit der Neukonstituierung des Kollegialorganes nach der nächsten Wahl.

2. TEILSTÜCK: WAHLEITUNG, VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL

- § G.6 Die Wahl ist bei Konstituierung des Kollegialorgans nach einer Wahl von der/vom Vorsitzenden des abtretenden Kollegialorgans zu leiten. Die Wahl ist jedenfalls in der konstituierenden Sitzung eines Kollegialorganes durchzuführen.
- § G.7 Bei Ausscheiden aus der Funktion des Vorsitzes während der Funktionsperiode ist die Wahl von der ersten Stellvertreterin/vom ersten Stellvertreter zu leiten.
- § G.8 Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegialorgans kann je einen Wahlvorschlag für die Wahl der/des Vorsitzenden, der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § G.2 dieser Wahlordnung der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters sowie der Schriftführung einbringen. Wahlvorschläge werden in der Wahlsitzung selbst, jeweils vor den einzelnen Teilwahlen eingebracht. Eine Verknüpfung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- § G.9 Über die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, die/den erste/ersten Stellvertreterin/Stellvertreter, die/den zweite/zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter und die/den Schriftführer/Schriftführer und die stellvertretende Schriftführerin/den stellvertretende Schriftführer ist in gesonderten Teilwahlen abzustimmen.

- § G.10 Soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt, ist die eigentliche Wahl zur/zum Vorsitzenden eines Kollegialorganes oder zur/zum ersten oder zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter und die/den Schriftführerin/Schriftführer und die stellvertretende Schriftführerin/den stellvertretende Schriftführer gültig, wenn zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieses Kollegialorganes anwesend sind.
- § G.11 Soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt, ist für die gültige Wahl zur/zum Vorsitzenden eines Kollegialorganes im ersten Wahlgang als Konsensquorum die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses Kollegialorganes notwendig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit im ersten Wahlgang dieses Konsensquorum nicht erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem nur mehr die beiden Mitglieder mit der höchsten Stimmanzahl aus dem ersten Wahlgang – bei mehreren Mitgliedern, die stimmgleich den ersten oder zweiten Rang einnehmen, all diese Mitglieder - teilnehmen, zumindest die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Erfolgt im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los zwischen den am zweiten Wahlgang teilnehmenden Mitgliedern.
- § G.12 Die Teilwahlen erfolgen geheim, persönlich und unmittelbar.
- § G.13 Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jede/jeden Kandidatin/Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen und soweit nach der Bestimmung des § G.11 dieser Wahlordnung die notwendige Mehrheit erreicht ist, die erfolgte Wahl festzustellen. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter wird bei der Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses durch je ein Mitglied jeder im Kollegialorgan vertretenen, bei der Wahl anwesenden Kurie unterstützt. Von diesen ist das Wahlergebnis einstimmig zu bestätigen.
- § G.14 Das Wahlergebnis ist unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

3. TEILSTÜCK: ANFECHTUNG DER WAHL

- § G.15 Eine Anfechtung der Wahl ist unzulässig.

4. TEILSTÜCK: AUSSCHEIDEN AUS DER FUNKTION DES VORSITZES/DER STELLVERTRETUNG SOWIE DER SCHRIFTFÜHRUNG

- § G.16 Das Kollegialorgan kann die gewählten Mitglieder aus der Funktion des Vorsitzes sowie der ersten oder zweiten Stellvertretung und der Schriftführung vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen. Auf die Mitgliedschaft im Kollegialorgan der/des (ehemaligen) Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin/Stellvertreters hat dies keine Auswirkung.
- § G.17 Die Einberufung einer Sitzung zur Abberufung aus der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung muss von einem Drittel der Mitglieder des Kollegialorgans schriftlich beantragt werden und ist an den Vorsitz des Kollegialorganes sowie die Stellvertretung gemeinschaftlich zu richten. Diese haben eine außerordentliche Sitzung gemäß der Geschäftsordnung des Senates mit entsprechenden Tagesordnungspunkten einzuberufen.
- § G.18 Die Sitzung zur Abberufung aus der Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung oder der Schriftführung darf nicht von der durch die mögliche Abberufung betroffenen Person geleitet werden. Soll von der Funktion des Vorsitzes und der Stellvertretung abberufen werden, so ist die Sitzung von dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied zu leiten.
- § G.19 Ein Beschluss über die Abberufung aus der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung bedarf eines Präsenzquorums von zumindest der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie eines Konsensquorums von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ G.20 Die/Der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter sowie die Schriftführerin/der Schriftführer kann während der Funktionsperiode jederzeit ihren/seinen Rücktritt aus der Funktion des Vorsitzes/der Stellvertretung/der Schriftführung erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem Kollegialorgan schriftlich (an den Vorsitzenden bzw. Stellvertreter) abzugeben. Im Zweifelsfall gilt der Rücktritt aus der Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung oder der Schriftführung nicht als Rücktritt als Mitglied dieses Kollegialorganes.

§ G.21 Jede vorzeitige Beendigung der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung des Vorsitzes ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen. Bei Ausscheiden aus der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung, ist eine Neuwahl für die vakante Funktion des Vorsitzes bzw. der Stellvertretung dieser Wahlordnung nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes durchzuführen.

VIII. Abschnitt – Wahl und Entsendung in Organe & Einzelbestellungen durch Obergremien oder Kurien („subsidiäre Wahlordnung“)

1. TEILSTÜCK: WAHLZIEL, WAHLRECHT UND FUNKTIONSPERIODE

§ H.1 Wahlziel ist die gesetzeskonforme Wahl oder Entsendung in Organe und/oder sind Einzelbestellungen der Medizinischen Universität Graz.

§ H.2 Die subsidiäre Wahlordnung gilt

- (a) für alle jene Wahlen und Bestellungen von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, sofern durch gesetzliche Vorschrift ein Obergremium oder ein Teil eines Obergremiums („Kurienbestellung“) Personen in ein Untergremium oder universitätsfremdes Gremium wählt bzw. bestellt werden; und
- (b) für alle jene Wahlen und Bestellungen von Mitgliedern oder Ersatzmitglieder, sofern durch Vorschrift aus dem Organisationsplan oder der Satzung der Medizinischen Universität Graz ein Obergremium oder ein Teil eines Obergremiums („Kurienbestellung“) Personen in ein Untergremium oder ein universitätsfremdes Gremium wählt bzw. bestellt.

§ H.3 Die Zahl der Mitglieder des Gremiums, die Funktionsperiode, allenfalls die Art der Bestellung durch Kurien werden gesetzlich geregelt, subsidiär gelten folgende Vorschriften:

- Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten nach § 19 (2) Z 2 UG iVm §§ 12 ff des Satzungsteiles Studienrechtliche Bestimmungen: Geheime Wahl durch den Senat aus dem Kreis der qualifizierten Universitätsangehörigen; Funktionsperiode von 3 Jahren; passiv wahlberechtigt sind qualifizierte Universitätsangehörige und jedenfalls auch das für Studium und Lehre zuständige Rektoratsmitglied; die Mitglieder der Personengruppen lt. § 94 (2) Z 2 UG und § 94 (1) Z 1 UG führen bei dieser Wahl zwei Stimmen.
- Schiedskommission nach § 43 UG: 6 Mitglieder; Entsendung je eines männlichen und eines weiblichen Mitgliedes durch den Senat, durch den Universitätsrat und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen; Funktionsperiode von 2 Jahren; dabei ist zu beachten, dass zumindest zwei rechtskundige Personen zu entsenden sind; Nominierung je eines Ersatzmitgliedes durch Universitätsrat, Senat und Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.
- Ethikkommission nach § 30 UG: maximal 15 Mitglieder; Entsendung durch den Senat; Funktionsperiode von 3 Jahren; passiv wahlberechtigt sind die in § 8c (4) KAKuG genannten Personen(gruppen).
- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nach § 42 UG und der Satzung.

- Curricularkommissionen nach § 25 (8) Z 3 UG: 9, 8 oder 6 Mitglieder gem. Satzung; Einsetzung durch Senat, Funktionsperiode von 3 Jahren; zu entsenden von den jeweiligen Personengruppen im Verhältnis 2:3:4 (bei Humanmedizin, Zahnmedizin & Pflegewissenschaften), 3:3:2 (Doktorat und Postgraduale Ausbildungen) bzw. 1:3:2 (Psychotherapie) Universitätsprofessor*innen (§ 94 (2) Z 1 UG); Universitätsdozent*innen und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (§ 94 (2) Z 2 UG) sowie Studierende (§ 94 (1) Z 1 UG).
- Habilitationskommissionen nach § 103 UG: 7 Mitglieder; Einsetzung durch Senat; Funktionsperiode bis zur Zweckerfüllung; zu entsenden von den jeweiligen Personengruppen im Verhältnis 4:2:1 Universitätsprofessor*innen (§ 94 (2) Z 1 UG); Universitätsdozent*innen und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (§ 94 (2) Z 2 UG) sowie Studierende (§ 94 (1) Z 1 UG);
- Berufungskommissionen nach § 98 UG: 9 Mitglieder; Einsetzung durch Senat; Funktionsperiode bis zur Zweckerreichung; zu entsenden von den jeweiligen Personengruppen im Verhältnis 5:3:1 Universitätsprofessor*innen (§ 94 (2) Z 1 UG); Universitätsdozent*innen und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (§ 94 (2) Z 2 UG) sowie Studierende (§ 94 (1) Z 1 UG);
- Von nach der Satzung oder dem Organisationsplan eingerichteten dauerhaften Gremien oder Bestellungen sind die Art der Wahl bzw. Bestellung, das oder die entsendenden Obergremien bzw. Kurien, die Funktionsperiode sowie die passive Wahlberechtigung in der Satzung oder dem Organisationsplan festzulegen.

2. TEILSTÜCK: WAHLEITUNG, VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL, BESTELLUNG ODER EINSETZUNG

- § H.4 Die Personengruppen sind von der/dem Vorsitzenden des zuständigen Obergremiums schriftlich zur Wahl, Bestellung, Einsetzung oder Entsendung mit zeitlicher Befristung aufzufordern.
- § H.5 Die Wahl, Bestellung, Einsetzung oder Entsendung aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen/-professoren, der Universitätsassistentinnen/-assistenten und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und der Allgemeinbediensteten erfolgt durch die jeweiligen Personengruppen selbst. Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden werden von der Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaft an der Medizinischen Universität Graz entsandt, gewählt, bestellt oder eingesetzt.
- § H.6 Für Wahlen, Bestellungen, Einsetzungen oder Entsendungen, bei welchen nicht die Personengruppen wahl-/bestellungs-/einsetzung-/entsendungsberechtigt sind oder nicht detaillierte Bestimmungen in der Wahlordnung enthalten sind, sind die Bestimmungen des Teilstücks F dieser Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrates durch den Senat sinngemäß anzuwenden.
- § H.7 Das Ergebnis ist von der/dem Vorsitzenden des Obergremiums im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

3. TEILSTÜCK: ANFECHTUNG DER WAHL

- § H.8 Anfechtungen von Wahlen und Bestellungen nach diesem Hauptstück sind unzulässig.

4. TEILSTÜCK: ABBERUFUNG, AUSSCHEIDEN UND RÜCKTRITT VON MITGLIEDERN IN ORGANEN UND EINZELBESTELLTEN DURCH OBERGREMIEN ODER KURIEN

- § H.9 Eine gemäß diesem Teilstück als Mitglied oder Ersatzmitglied gewählte oder bestellte Person (ausgenommen Mitglieder der Studierendenkurie) kann wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes durch das wählende bzw. bestellende Obergremium – im Falle der Kurienbestellung, durch diese - abberufen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Hierfür hat ein schriftlicher begründeter Antrag eines Drittels der Mitglieder des Obergremiums – im Falle der Kurienbestellung, durch ein Mitglied dieser Kurie - vorzuliegen, der an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Obergremiums zu richten ist. Diese/Dieser hat zeitgerecht den Antrag in der Tagesordnung zur nächsten Sitzung anzukündigen. So turnusmäßig keine Sitzung binnen zwei Wochen ab Erhalt des Antrages anberaumt ist, so hat sie/er frühestens binnen einer Woche und höchstens binnen zwei Wochen einen eigenen Abberufungstermin anzuberaumen. Über den Antrag ist im Obergremium – im Falle der Kurienbestellung durch die zuständige Kurie – ehestmöglich geheim abzustimmen. Der Beschluss des Obergremiums bzw. der zuständigen Kurie über die Abberufung einer gemäß diesem Teilstück gewählten oder bestellten Person bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Obergremiums bzw. der zuständigen Kurie.
- § H.10 Der Rücktritt einer gemäß diesem Teilstück gewählten oder bestellten Person ist bei dauerhaft eingerichteten Gremien jederzeit möglich, außer es ist gesetzlich anderes bestimmt oder der Rücktritt erfolgt zur Unzeit, wenn für die Medizinische Universität Graz ein Schaden zu befürchten ist. Der Rücktritt ist durch schriftliche Rücktrittserklärung an die/den Vorsitzenden des Obergremiums auszuüben.
- § H.11 Eine gemäß diesem Teilstück als Mitglied oder Ersatzmitglied gewählte oder bestellte Person scheidet jedenfalls durch Tod oder Verlust der Zugehörigkeit zur Kurie aus dem jeweiligen Gremium aus. Letzterer ist gegenüber der/dem Vorsitzenden des zuständigen Obergremiums schriftlich bekanntzugeben.
- § H.12 Jede Abberufung einer gemäß diesem Teilstück gewählten oder bestellten Person (ausgenommen Mitglieder der Studierendenkurie) ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen. Falls für das ausscheidende Mitglied ein Ersatzmitglied besteht, übernimmt dieses für die restliche Funktionsperiode die Funktion des abberufenen/ausgeschiedenen Mitgliedes.

IX. Abschnitt – Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § I.13 Die Hauptstücke G - I des Satzungsteiles Wahlordnung treten mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptstücke F - K des Satzungsteiles Wahlordnung, MTBl, 23. Stk, RN 87 vom 6.7.2005, in der Fassung MTBl, 14. Stk, RN 80 vom 1.4.2009, außer Kraft.

100. Ausschreibung von Stellen

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/offene-stellen>.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) Bewerber*innen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin
Kennung KA-ALGAI-2025-003119
Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
Klinische Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin 1
Beschäftigungsausmaß 100%
bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) bzw. absolvierte Gegenfächer in der Ausbildung nach ÄAO 2006
- Notarztdiplom und Erfahrung in präklinischer Notfallmedizin
- Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 75.381,88** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Februar 2025**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin
Kennung KA-ALGAI-2025-003138
Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
Klinische Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin 1
Beschäftigungsausmaß 100%
bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) bzw. absolvierte Gegenfächer in der Ausbildung nach ÄAO 2006
- Notarztdiplom und Erfahrung in präklinischer Notfallmedizin
- Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 75.381,88** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Februar 2025**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie

Kennung KA-ALLGC-2025-003112

Universitätsklinik für Chirurgie

Klinische Abteilung für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie

Beschäftigungsausmaß 100%

bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Tätigkeiten im OP (OP-Assistenz und assistierte Eingriffe abhängig vom Ausbildungsstand)
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Chirurgie der Klinischen Abteilung für Allgemein Chirurgie

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Klinische Erfahrung in Chirurgie und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung und Lernbereitschaft

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 75.381,88** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Februar 2025**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Radiologie
Kennung UK-RADIO-2025-003115
Universitätsklinik für Radiologie
Klinische Abteilung für Neuroradiologie, vaskuläre und interventionelle Radiologie
Beschäftigungsausmaß 100%
bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Interesse an einer fundierten Ausbildung in allen Bereichen der Radiologie mit der Möglichkeit sich in Richtung Neuroradiologie und/oder interventioneller Radiologie weiterzuentwickeln.
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 75.381,88** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Februar 2025**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Augenheilkunde und Optometrie

Kennung UK-AUGEN-2025-003116

Universitäts-Augenklinik

Beschäftigungsausmaß 100%

bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Selbständige Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Klinische Erfahrung und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet Augenheilkunde und Optometrie mit Schwerpunkt vorderer Augenabschnitt
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- EDV-Kenntnisse (SPSS)
- hohe Belastbarkeit und Flexibilität
- sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 75.381,88** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Februar 2025**.

**Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Innere Medizin
und Hämatologie und internistische Onkologie**

Kennung KA-ONKO-2025-003125
Universitätsklinik für Innere Medizin
Klinische Abteilung für Onkologie
Beschäftigungsausmaß 100%
befristet auf die Dauer der Reduzierung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz im Fachgebiet der Onkologie
- Klinische Vorerfahrung
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- EDV-Kenntnisse für statistische Auswertungen (z.B. SPSS)
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung und kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 75.381,88** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **13. Februar 2025**.

**Universitäre*r Fachärztin*Facharzt im Sonderfach Innere Medizin und
Hämatologie und internistische Onkologie**

Kennung KA-ONKO-2025-003126

Universitätsklinik für Innere Medizin

Klinische Abteilung für Onkologie

Beschäftigungsausmaß 100%

befristet auf die Dauer der Reduzierung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Onkologie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin*Facharzt für Hämatologie und internistische Onkologie
- Erfahrung und Qualifikation in Forschung (Publikationen, Vortragstätigkeiten, nationale und internationale Forschungs Kooperationen, erfolgreiche Drittmittelinwerbung, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland etc.)
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Abgeschlossenes Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (internes Karriereprogramm zur*zum Research Professor, Habilitation)
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Sozialkompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 119.412,44** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **13. Februar 2025**.

Ärztin*Arzt für Allgemeinmedizin
Kennung KA-ENDO-2024-003078
Universitätsklinik für Innere Medizin
Klinische Abteilung für Endokrinologie und Diabetologie
Beschäftigungsausmaß 100%
befristet auf 1 Jahr
mit Option auf Verlängerung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären Patient*innen mit Fokus auf wissenschaftliche Tätigkeiten
- Unterstützung bei klinischen Studien im Einsatzbereich Core Facility - Clinical Trials Unit, ZMF
- Studienbezogene medizinische Maßnahmen und medizinische Betreuung von Proband*innen die an klinischen Studien teilnehmen.
- Koordination des medizinischen Informationsflusses sowie allgemeine und projektbezogene Supervisions- und Organisationsaufgaben
- Beteiligung an der Organisationsentwicklung aus medizinischer Sicht
- Durchführung von Erste-Hilfe Schulungen
- Unterstützung bei wissenschaftlichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Endokrinologie und Diabetologie, speziell im Bereich der Diabetesforschung

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Abgeschlossene Ausbildung zur Ärztin*zum Arzt für Allgemeinmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Kenntnisse im Bereich der Endokrinologie und Diabetologie
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Flexibilität, Belastbarkeit und Teamorientierung, Sozialkompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 95.218,06** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Februar 2025**.

Sachbearbeiter*in im Bereich Beschaffung und Inventar

Kennung A-FI-2025-003109
Abteilung Finanzbuchhaltung
Beschäftigungsausmaß 50%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Fachspezifische Prüfung von Beschaffungsanträgen
- Erstellen von Bestellungen im SAP
- Vergabe von Anlagennummern für Investitionen im SAP
- Laufende Abstimmung und Monitoring offener Bestellobligos
- Meldungen im ANKÖ-Portal im Bedarfsfall
- Laufende Betreuung der Inventarverwaltung
- Zentrale Ansprechperson für Inventarbeauftragte diverser Abteilungen
- Prüfung und Erfassung von Abgängen
- Prüfung und Betreuung von Systemschnittstellen
- Unterstützung von Inventurtätigkeiten

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (z. B. HAK-Absolvent*in)
- Sehr gute Deutschkenntnisse (Sprachniveau B2)
- Gute EDV-Anwender*innen-Kenntnisse in SAP/R3 und MS Office

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Praktische Berufserfahrung im Bereich Beschaffung / Inventar
- Eigenständigkeit und Teamfähigkeit
- Sorgfältige, analytische und strukturierte Arbeitsweise
- Kommunikative Kompetenz, Serviceorientiertheit und Organisationsgeschick
- Flexibilität und Belastbarkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 37.788,80**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Februar 2025**.

SAP Consultant
Kennung S-SAP-2025-003124
Stabsstelle SAP
Beschäftigungsausmaß 100%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Leitung und Durchführung von SAP-Projekten zur Unterstützung der universitären Geschäftsprozesse
- Sicherstellung der Einhaltung von Projektzielen, -budgets und -zeitplänen
- Analyse und Optimierung bestehender SAP-Prozesse
- Entwicklung und Implementierung maßgeschneiderter SAP-Lösungen für die Universität
- Durchführung von Schulungen und Workshops für Anwender*innen
- Sicherstellung der Einhaltung von IT-Sicherheitsstandards und Datenschutzrichtlinien
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachbereichen und externen Partner*innen
- Mit dieser Position ist die Option auf die stellvertretende Leitung der Stabsstelle SAP verbunden

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre oder eine vergleichbare Qualifikation
- Mehrjährige Berufserfahrung als SAP Consultant mit Führungsverantwortung
- Fundierte Kenntnisse in SAP-Modulen wie FI, CO, MM, SD und HR
- Erfahrung in der Leitung von Projekten und Teams
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Ausgeprägte analytische und konzeptionelle Fähigkeiten
- Lernbereitschaft: ständige Weiterbildung in den Fachgebieten
- Erfahrung im Hochschulbereich und Kenntnisse von universitären Strukturen
- Hohe Kundenorientierung und Dienstleistungsmentalität
- Strukturierte, zielorientierte Arbeitsweise
- Hervorragende Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten
- Fähigkeit eigenständig Ziele bzw. Strategien des Bereiches bzw. der Universität zu erarbeiten/umzusetzen, sowie eine hohe Einsatzbereitschaft

Einstufung in die Verwendungsgruppe IVa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 47.464,20**. In Abhängigkeit Ihrer positionsspezifischen Qualifikation besteht die Bereitschaft zur Überzahlung. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Februar 2025**.

Junior Study Coordinator (m/w/d)
Kennung UK-AUGEN-2025-003123
Universitäts-Augenklinik
Beschäftigungsausmaß 50%
mit Option auf Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes
vorerst befristet bis 01.12.2025

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Koordination der Arbeitsabläufe und Unterstützung der Kooperation zwischen den an der klinischen Studie beteiligten internen und externen Partner*innen (wie Kliniken/Abteilungen, pharmazeutische Unternehmen, Auftragsforschungsinstitutionen, Apotheken, KKS)
- Organisation und Koordination von Diagnostik, Labor, Probenversand und Prüfmedikation
- Vorbereitung und Begleitung von Initiierungen, Monitorbesuchen, Audits und Behördeninspektionen
- Erstellung bzw. Review von studienrelevanten Dokumenten (Worksheets, SOPs, etc.)
- Unterstützung bei der Umsetzung der Studienprotokolle sowie von Maßnahmen der Qualitätssicherung (Überprüfung der Patient*innen/ Proband*innen-Einverständniserklärung, Kontrolle der Prüfdokumentation, Durchführung der Tätigkeiten gemäß SOP) in enger Zusammenarbeit mit den Prüfärzt*innen
- Dokumentation von Studiendaten und Eingabe in Datenbanken
- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Überprüfung der Patient*innen/Proband*innen-Einverständniserklärung, Kontrolle der Prüfdokumentation, Durchführung der Tätigkeiten gemäß SOPs, etc.)

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes natur- oder gesundheitswissenschaftliches Studium auf Bachelor-Niveau oder Ausbildung in einem Gesundheitsberuf
- Sehr gute Kenntnisse der für klinische Studien relevanten Gesetze und Richtlinien (ICH-GCP, AMG, MPG, etc.)
- Gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau B2)
- Fundierte IT-Kenntnisse (v.a. MS-Office)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Zusatzqualifikationen und einschlägige Ausbildungen im Bereich Klinischer Studien
- IATA Zertifikat
- Erfahrungen im Bereich Klinischer Studien und mit diversen eCRF und IWRS Systemen
- Selbstständige und gut strukturierte Arbeitsweise
- Hohe soziale und kommunikative Kompetenz
- Organisatorische Fähigkeiten
- Hohes Maß an Durchsetzungsvermögen

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 47.758,90** (inkl. Zulage). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Februar 2025**.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin